

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



"Anwaltschaft – ein starker Beruf" – unter diesem Motto steht der diesjährige Deutsche Anwaltstag vom 05. bis 07. Mai in Dresden.

Ich höre schon die ersten Kritiker, die da meinen, hier falle Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander. Stark sei die Anwaltschaft nur in einer einzigen Hinsicht, und das sei ihre zahlenmäßige Stärke. Stärke hätte auch immer etwas mit Durchsetzungsstärke zu tun und davon sei, wenn es um die eigenen Interessen der Anwaltschaft geht, ja nun wahrlich wenig zu sehen.

Natürlich steht die Anwaltschaft im Umbruch. Natürlich haben sich die Regeln unserer Berufsausübung nachhaltig geändert – und werden sich auch zukünftig weiter ändern: Deregulierung, Wettbewerb, freie Vereinbarung von Honoraren im außergerichtlichen Bereich – für viele eine Liste von Schreckensbegriffen.

Wer diesen Veränderungsdruck schlicht aufhalten möchte, wird verlieren. Die Anwaltschaft muss sich im klaren darüber sein, dass sich die Anforderungen am Markt mit oder ohne ihr Zutun ändern und sie gut beraten ist, wenn sie diese Herausforderung aktiv annimmt.

Natürlich ist die Anwaltschaft mehr als ein Dienstleister. Jede Anwältin und jeder Anwalt weiß das aus seiner ganz alltäglichen Arbeit. Aber weiß es auch die Öffentlichkeit, weiß es auch die Politik? Wohl kaum!

Genau an dieser Stelle ist es unsere Aufgabe, klar und eindeutig zu beschreiben, worin der Mehrwert anwaltlicher Tätigkeit liegt. Was machen denn die Stärken unseres Berufes wirklich aus

und wie kann ich diese Stärken nach außen vermitteln?

Jetzt wird erkennbar unter welchem aktuellem und anspruchsvollen Thema der 56. Deutsche Anwaltstag in Dresden wirklich steht.

Keine Frage, die Anwaltschaft muss sich diesen Veränderungen stellen. Verharrt sie – wie bislang in weiten Teilen – wird sie von der Woge der Liberalisierung überrollt werden. Greift sie den Veränderungsdruck aber auf und gestaltet ihn und treibt ihn an den entscheidenden Stellen selber aktiv weiter, wird es uns gelingen, die Stärken der Anwaltschaft auch zukünftig benennen zu können.

Große Bedeutung wird in diesem Zusammenhang der Frage zukommen, ob es uns gelingt, die Qualität anwaltlicher Arbeit auch zukünftig auf hohem Niveau sicher zu stellen.

Die Qualität anwaltlicher Arbeit ist aber untrennbar mit der Pflicht zur Fort- und Weiterbildung verbunden. Wir können die Interessen unserer Mandanten nur dann wirkungsvoll vertreten, wenn wir – jeder in seinem Rechtsgebiet – jeweils auf "Ballhöhe" mit dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung sind. Der Hinweis, man habe vor Jahrzehnten schließlich das zweite Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und baue seit dem auf die praktische Erfahrung der alltäglichen Berufsausübung, wird im Wettbewerb mit anderen Anbietern auf dem Rechtsberatungsmarkt nicht genügen.

Das Bild der Anwaltschaft wird immer wesentlich davon bestimmt werden, welche Erfahrungen jeder einzelne Mandant mit seiner Anwältin und seinem Anwalt macht. Aus diesem Grund muss die

regelmäßige Fortbildung auch schnellstmöglich zu einem Thema für jeden einzelnen Anwalt und jede einzelne Anwältin werden – und zwar nicht als Empfehlung, sondern als verbindliche Berufsregel.

Wenn wir sicher stellen können, dass anwaltliche Arbeit auf qualitativ hohem Niveau unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht, des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und der anwaltlichen Unabhängigkeit erfolgt, werden wir unserem eigenen Anspruch auch in Zukunft gerecht werden.

Wenn wir allerdings keine Antwort finden, werden es andere für uns tun. Nehmen wir die Herausforderung an und stellen die Stärke unseres Berufes nicht gänzlich in Frage, sondern fügen ein Ausrufezeichen an: "Anwaltschaft – ein starker Beruf!".

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im April 2005

Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken

vor Nachwirkungen warnt *Gregor Samimi, Vorstandsmitglied der RAK Berlin* Seite 129

Eine fragwürdige Implikation des „Luftsicherungsgesetzes“

von *Dr. Stephan Wohanka, Politikwissenschaftler in Berlin* Seite 133

Die neuen Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin stellen sich vor Seite 151

„Ich hoffe, dass es gelingt“ – Existenzgründungszuschuss und berbrückungsgeld für arbeitslose Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach der Hartz-IV-Reform

von *RA Benno Schick* Seite 153

Das neue Aufenthaltsgesetz

In einer mehrteiligen Serie beschäftigt sich Rechtsanwalt Roland Reimann mit den umfassenden Änderungen Seite 161

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken 129

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 150

Die gesetzliche Krankenversicherung für Rechtsanwälte 171
Kollegen in schwarz-blauen Roben – was steckt dahinter? 172

Aktuell

DAV lehnt Großen Lauschangriff kategorisch ab 132
16 Bundesrichter gewählt 132
Eine fragwürdige Implikation des „Luftsicherungsgesetzes“ 133

Urteile

Nur Anwaltseinkommen zählt für Versorgungswerk 160
Geldwäsche: Honorare von Verwandten unbedenklich 160
Fördermittelberatung ist keine Rechtsberatung 160
Aufwandsentschädigung für Prozessführung 161

Büro& Wirtschaft

Die dezente Form der perfekten Kanzlei-Repräsentation 174

BAVintern

Angst vor dem Aufschwung 135
Archaisches aus einem Land der Zukunft 136
Seminarankündigungen 139
Effizienz in der Kanzlei 144

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz 161
Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen 166
Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) 167

Bücher

Herr Richter, was spricht er? 175
Strafprozessordnung 176

Termine

Terminübersicht 146

Forum

Das Berliner Stadtschloß wieder aufbauen? Und wenn ja, wie? 168
Stillstand der Rechtspflege 169
Deutsche Gerichtsfilme und das juristische Interesse an Filminhalten 169

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 148
Notarkammer Berlin 149

Juristischen Fachseminare Institut für angewandtes Recht, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Vorsicht vor den Nachwirkungen:

Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken

Gregor Samimi

Gebührenempfehlungen in der Verkehrsunfallregulierung sind den meisten Anwälten bekannt. Unbekannt sind jedoch deren haftungsrechtliche Folgen, welche beachtlichen Sprengstoff bergen. Der Beitrag zeigt auf, wie sich die Situation darstellt und was es zu beachten gilt.

Einleitung

Regulierungsempfehlungen in der Verkehrsunfallregulierung haben in der Praxis erhebliche Bedeutung. Nahezu jedem Anwalt, der sich mit der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden beschäftigt, sind sie bekannt. Über die Einzelheiten besteht jedoch vielfach Unkenntnis, weil der Wortlaut der jeweiligen Empfehlung unzutreffend ausgelegt und die hierzu ergangene Rechtsprechung nahezu unbekannt geblieben ist. Das bis zum Inkrafttreten des RVG praktizierte Abrechnungsmodell nach Gebhardt / Greißinger (ehemals DAV-Abkommen) hat seine Grundlage verloren oder läuft aus. Neue Empfehlungen auf Verbandsebene existieren nicht.

Die derzeitige Situation

Einige, nicht wenige Versicherer, bieten zwischenzeitlich in Anlehnung an die bisherigen Empfehlungen eigene Regulierungsmodelle an und bezeichnen diese aus kartellrechtlichen Gründen als "Arbeitsanweisung" oder "Abrechnungsgrundsätze". Die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG bietet beispielsweise an, die "Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren in K und H bei Kraftfahrt-Haftpflicht-Schäden" vorzunehmen, "um die Regulierung zu erleichtern und Streitigkeiten sowie eventuelle Gebührenprozesse zu vermeiden". In ihrem Modell stellt die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG u. a. in Aussicht, die Rechtsanwaltsgebühren für den Fall der außergerichtlichen Schadensregulierung im Bereich Sachschaden generell mit einer 1,8 Gebühr

abzugelten. Bei Sachschaden und Personenschaden mit einem Gesamterledigungswert über 10.000,- € erhöht sich die Gebühr auf den Satz 2,1. "Gegenüber Anwälten, die uns eine entsprechende Erklärung abgeben bzw. stets diese Gebührengestaltung einhalten, werden auch wir unsererseits entsprechend abrechnen", ist weiter zu lesen. Bekannt geworden sind weitere Abrechnungsmodelle, die anstelle der Gebühren nach Nr. 2400, 1000, 1009 VV RVG ähnliche Abrechnungsgrundsätze vorschlagen, vgl. RVGreport-Arbeitshilfen, 2/2005, S. 50. Bei der Anwendung dieser Gebührenmodelle werden die gesetzlichen Gebühren nicht getrennt ausgeworfen und abgerechnet, vielmehr wird die Abrechnung pauschaliert vorgenommen. Im Verhältnis zum Mandanten bleiben alleine die gesetzlichen Gebühren maßgeblich.

Vollständige außergerichtliche Regulierung

Grundsätzlich war schon die Abrechnung nach dem Modell Gebhardt/Greißinger nur möglich, wenn der gesamte Schaden einschließlich der Kosten außergerichtlich abschließend geregelt wurde. Insoweit sollten Gebührenmodelle nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Schadensregulierung Wirkung entfalten. Hatten die Parteien die Regulierung nur scheinbar abgeschlossen und taten sich dann später noch weitere Schadensersatzpositionen auf, so wurde die Ansicht vertreten, das Abkommen sei gleichwohl anwendbar, soweit sich die Parteien auch über die Nachforderungen einigten und eine außergerichtliche Regulierung erfolgte. Kam es jedoch zum Streit über die Höhe des Schmerzensgeldes oder der Nutzungsausfallentschädigung, wurde regelmäßig nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet. Soweit von Seiten des Versicherers bereits höhere Gebühren nach dem Abkommen

erbracht wurden, waren diese an den Versicherer zu erstatten.

Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages

Einige Versicherer vertraten sodann die Auffassung, bereits die Gebührenrechnung nach der sogenannten DAV-Empfehlung stelle das Angebot zu einem weitergehende Schadensersatzansprüche ausschließenden Erlassvertrag dar, sofern kein einvernehmlicher Vorbehalt hinsichtlich weiterer Schadensersatzpositionen erklärt wurde. Im Ausgleich der Gebührenrechnung durch den Versicherer sei die stillschweigende Annahme des Erlassvertrages erklärt. Dieser Auffassung schloss sich zuletzt das Amtsgericht Berlin-Mitte in seinem Urteil vom 1. April 2003 – 102 C3511/02 – an (siehe BAV-Internetseite) und stellte fest: "...Nachdem der Kläger die Beklagte zu 2) zuvor mehrfach auf die – seiner Meinung nach bestehende – volle Einstandspflicht der Beklagten zu 2), letztmalig am 23. Oktober 2002 hingewiesen hatte, ersuchte er mit Schreiben v. 28. Oktober 2002 über seine Prozessbevollmächtigten um den Ausgleich der ihm entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung. Mit der am 28. Oktober übersandten Kostennote rechneten die Prozessbevollmächtigten vorbehaltlos 15/10 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 1.665,40 EUR unter Hinweis auf das Abkommen des Deutschen Anwaltvereins zur außergerichtlichen Schadensregulierung ab. Nachdem die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Telefax vom 13. November wiederum vorbehaltlos an die Begleichung der Kostennote vom 28. Oktober 2002 erinnert hatten, beglich die Beklagte zu 2) am 14. November 2002 die klägerische Rechnung. Der Kläger meint, die Beklagten seien ihm weiterhin zur Zahlung seines nicht bereits regulierten Schadens verpflichtet. Hieran ändere die vorprozessual erfolgte Abrechnung der Kosten mit einer

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

15/10 Gebühr gem. DAV-Abkommen auf den durch die Beklagte zu 2) bezahlten Betrag nichts, da hierin weder der Verzicht noch ein Erlass weitergehender Forderungen gesehen werden könne. Der Kläger beziffert seinen Restschaden auf 1.746,72 EUR... Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen über die bereits durch die Beklagten bezahlten 1.665,40 EUR hinausgehenden Anspruch auf Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall... Der Kläger hat den Beklagten gegenüber auf etwa noch ausstehende, nicht regulierte Schäden im Wege des Abschlusses eines Erlassvertrages vorgerichtlich verzichtet. Nach Teilen der Rechtsprechung liegt in einer vorbehaltlosen Abrechnung einer 15/10 Gebühr nach dem DAV-Abkommen durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers ein auf den Abschluss eines Erlassvertrages gemäß § 397 Abs. 1 BGB gerichtetes Angebot mit dem Inhalt, dass der Kläger neben den bereits vorprozessual bezahlten und als Erledigungswert angesetzten Ersatzansprüchen auf weitergehende Ersatzansprüche verzichte. In der Zahlung der 15/10 Gebühr durch den Haftpflichtversicherer sei die Annahme dieses Angebots zu sehen. Denn die Abrechnung der 15/10 Gebühr auf Grundlage des DAV-Abkommens anstelle einer 7,5/10 Gebühr gem. § 118 Abs. 2 BRAGO dürfe nur dann erfolgen, wenn die Angelegenheit vollständig abgeschlossen sei. Aus der gemäß §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Sicht des Haftpflichtversicherers stellt sich die vorbehaltlose Abrech-

nung nach dem DAV-Abkommen deshalb als Verzicht auf den noch ausstehenden, nicht regulierten Schaden dar. Die Erklärung seines Rechtsanwalts müsse sich der Kläger gemäß § 164 Abs. 1 BGB zu rechnen lassen (vgl. AG Düsseldorf, SP 2001, 430; AG Schwerte, SP 2001, 361, AG Köln, Urteil vom 30. November 2001 – 261 C 301/01; AG Stralsund, Urteil vom 27. Juni 2002 – 12 C 188/02 -). Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Da es auf die objektive Erklärungsbedeutung ankommt, kann ein Erlaß auch dann zu bejahen sein, wenn der Gläubiger subjektiv keinen Erlasswillen hatte (Palandt-Heinrichs, 62. Auflage, § 397 Rn. 4).

Trotz fehlenden Erklärungswillens liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat (BGHZ 91, 324). Diese Grundsätze gelten auch für schlüssiges Verhalten ohne Erklärungsbewusstsein. Dieses wird als Willenserklärung wirksam, wenn der sich Äußernde fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden konnte und wenn der Empfänger es tatsächlich auch so verstanden hat (BGHZ 109, 171, 11)... Denn Nummer 7 Ziffer a) bestimmt bereits, dass die Abrechnung einer 15/10 Gebühr nach dem Erledigungswert der Angelegenheit zu erfolgen hat, wobei unter Erledigungswert der gezahlte Wert verstanden wird... Die Regelung der Nummer 7 f) S.1 bestimmt zusätzlich, dass das DAV-Abkommen grundsätzlich nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Regulierung gilt; ausnahmsweise bei nur teil-

weiser Regulierung dann, wenn der Ausgleich weiterer Schadenspositionen einvernehmlich vorbehalten bleibt. Die Regelung der Ziffer f) soll auf eine möglichst endgültige abschließende Regulierung hinwirken (Greißinger, DAR 1998, 286, 289). Für die vollständige außergerichtliche Schadensregulierung ist dabei lediglich entscheidend, welche Ansprüche der vom Geschädigten beauftragte Anwalt letztendlich noch geltend macht. Nach dieser Regelungssystematik des DAV-Abkommens oblag es den Prozessbevollmächtigten des Klägers klarzustellen, dass trotz der Abrechnung einer 15/10-Gebühr vom Grundsatz der vollständigen außergerichtlichen Schadensregulierung abgewichen werden soll... Da die Beklagte zu 2) das in der Übersendung der Kostennote konkludent liegende Angebot durch Begleichung dieser Forderung annahm und der Kläger sich die Erklärung seines Bevollmächtigten zu rechnen lassen muss, ist zwischen dem Kläger und den Beklagten ein wirksamer Erlassvertrag zustande gekommen... eine Anfechtung gem. § 119 Abs. 1 BGB wegen Irrtums über die Rechtsfolgen einer Erklärung scheidet aus..., weil die Prozessbevollmächtigten im Vorfeld ihrer Erklärung das DAV-Abkommen ihrer Abrechnung zugrunde gelegt hatten. Es lag daher nur ein unbeachtlicher Motivirrtum der Prozessbevollmächtigten vor, der den Kläger nicht zur Anfechtung berechtigt." Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde durch Beschluss des LG Berlin v. 23.10.2003 – 58 S 215/03 – zurückgewiesen.

Konsequenzen für die Praxis

Es kann daher nur eindringlich davor gewarnt werden, derartige Gebührenabkommen unreflektiert und ohne ausdrücklichen Vorbehalt einzugehen. Die haftungsrechtlichen Folgen sind für den Anwalt regelmäßig nicht überschaubar, weil mögliche weitere Schadensersatzansprüche des Mandanten nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Die in Aussicht gestellten Gebühren derartiger Regulierungsmodelle decken nicht annähernd das Haftungsrisiko. Das Amtsgericht Mitte hat in bemerkenswer-

Thema

ter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit dargelegt, welche Auswirkungen das Abrechnungsverhalten auf das Haftungsrisiko des Anwalts haben kann. Der Entscheidung kommt zudem große Praxisrelevanz zu, weil die Fallkonstellation in der Verkehrsunfallbearbeitung recht häufig anzutreffen ist und zudem nichts an Aktualität eingebüßt hat: Auf Anfrage des Autors teilte die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG mit Schreiben v. 2.12.2004 mit: "Zu der Frage, ob wir bei der Abrechnung der Gebühren nach unserem Vorschlag von einem Verzicht oder Erlass ausgehen, soweit kein Vorbehalt ausgesprochen ist, wollen wir keine generelle verbindliche Erklärung abgeben. Wie Ihnen bekannt ist, liegen zu dieser Problematik unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen vor. Wir wollen uns daher vorbehalten, im Einzelfall entsprechend der örtlichen Rechtsprechung zu entscheiden. Wir bitten insoweit um Verständnis". Dem

offen und unmissverständlich erklärten Standpunkt der DEVK ist nichts hinzuzufügen, weil alles gesagt ist.

Berufsrecht und Auskunftspflicht

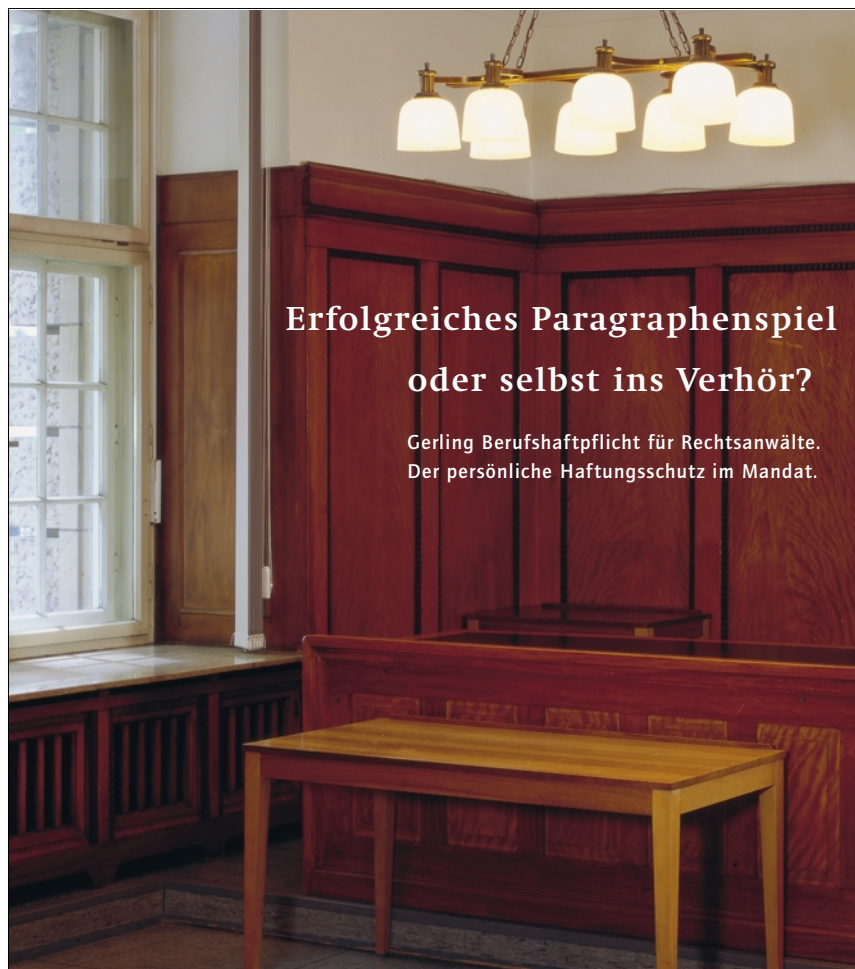
Gebührenmodelle könnten zudem auch berufsrechtlich nicht unproblematisch sein, soweit sie zum Nachteil des Mandanten Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis haben könnten. Hinzu kommt eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten gem. § 666 BGB. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§ 667 BGB). Hierzu gehören alle Sachen und Rechte sowie Vorteile, die der Beauftragte von Dritten infolge der Geschäftsbesorgung, also im inneren Zusammenhang mit ihr, erhalten hat, wenn solche Vorteile eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des

Auftraggebers befürchten lassen unabhängig davon, ob dem Auftraggeber ein Schaden entstanden ist (BGH NJW 91, 825; BGH MDR 87,825).

Zusammenfassung

Alles in allem ist Vorsicht geboten, soweit man sich entschließen sollte, nach der einen oder anderen Gebührenempfehlung abzurechnen. Daher ist es ratsam, sich vor der Abrechnung der Gebühren Klarheit über das jeweilige Abrechnungsmodell zu verschaffen.

Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und Fachanwalt für Strafrecht.



**Erfolgreiches Paragraphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____



DAV lehnt Großen Lauschangriff kategorisch ab

Anlässlich der Anhörung zum Großen Lauschangriff im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages lehnt der Deutsche Anwaltverein (DAV) den Großen Lauschangriff kategorisch ab. Ein Lauschangriff sei immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen. Unabhängig davon, ob Anwälte oder Bürger betroffen sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 03. März 2004 die Hürden für ein Gesetz zum Großen Lauschangriff sehr hoch gelegt. Der "unantastbare Kern" privater Lebensgestaltung, müsse geschützt bleiben. Nach Ansicht des DAV sollte der Gesetzgeber den Mut aufbringen, es

bei dem Urteil des BVerfG zu belassen und den Gesetzentwurf zum Großen Lauschangriff völlig fallen zu lassen.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss die Überwachungsmaßnahme sofort abgebrochen werden, wenn der höchst persönliche Lebensbereich belauscht wird. Demnach könne es keine automatische Aufzeichnung mehr geben, sondern nur Aufzeichnungen bei ständig persönlicher Überwachung durch die Polizei.

"Im Jahr 2003 ist die akustische Wohnraumüberwachung ohnehin nur in 36 Ermittlungsverfahren eingesetzt worden. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und diesen Zahlen ist der Lauschangriff auch bei allen vorgesehenen rechtstaatlichen Sicherungen nicht gerechtfertigt," so Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Den Schaden, den allein die Bereitstellung des Instrumentariums "Großer Lauschangriff" bedeute, sei größer als sein Nutzen.

(DAV-Meldung)

16 Bundesrichter gewählt

Der Richterwahlausschuss hat sechzehn Bundesrichterrinnen und Bundesrichter gewählt. Für den Bundesgerichtshof sind fünf, für den Bundesfinanzhof vier, für das Bundessozialgericht drei, für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesarbeitsgericht sind je zwei Richterinnen und Richter gewählt worden:

Bundesgerichtshof:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden
Dr. Hans-Joachim Czub

Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe Dr. Detlev Fischer

Richterin am Oberlandesgericht München Dr. Angelika Reichart

Richter am Oberlandesgericht Schleswig Dr. Gerald Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht Darmstadt Prof. Dr. Bertram Schmitt

Bundesfinanzhof:

Richter am Finanzgericht Düsseldorf Dr. Peter Brandis

Richter am Finanzgericht Hamburg Roger Görke

Kanzler der Technischen Universität München Dr. Ludwig Kronthaler

Richter am Finanzgericht Baden-Württemberg Dr. Stefan Schneider

Bundessozialgericht:

Vorsitzende Richterin am Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen Dr. Liselotte Günniker

Vorsitzender Richter am Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen Dr. Ernst Hauck

Direktorin des Sozialgerichts Kassel Dr. Elke Roos

Bundesverwaltungsgericht:

Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Koblenz Dr. Wolfgang Bier

Richter am Verwaltungsgerichtshof München Franz Guttenberger

Bundesarbeitsgericht:

Direktor des Arbeitsgerichts Eisenach Malte Creutzfeldt

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern Dr. Ulrich Koch

Der Richterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er setzt sich aus den 16 Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

(Meldung des BMJ)

Praxis für Dermatologie und Allergologie Am Roseneck

Allgemeine Dermatologie

- Akne
- Haarausfall
- Hautkrebs
- Nagelerkrankungen
- Psoriasis
- UV-Lichttherapie

Allergologie

- Allergietests
- Ekzeme
- Hyposensibilisierungen
- Nahrungsmittelallergien
- Neurodermitis
- Sonnenallergie

Prof. Dr. med. Beate Tebbe
Hohenzollerndamm 91
14199 Berlin

Tel.: 030/820 07 83

Fax: 030/820 07 84

www.Prof-Tebbe.de

Privat und Privatkassen

Termine nach Vereinbarung

Eine fragwürdige Implikation des "Luftsicherungsgesetzes"

Dr. Stephan Wohanka

Der Bundestag hat es verabschiedet und Bundespräsident Köhler hat es vor ein paar Tagen unter Vorbehalt ausgefertigt - das "Luftsicherungsgesetz". Auch der "Fall Daschner" wurde ebenfalls erst kürzlich mit einem Richterspruch abgeschlossen; die Sache ist bekannt: Der Mann befand sich in einem moralischen Dilemma, nämlich in dem der Abwägung zwischen zwei ethischen Normen (und dazu noch garantierten Grundrechten) – dem auf Leben und dem der Bewahrung der Menschenwürde. Wenn ich mich recht erinnere, in seinem Prozeß hat er diese Zwangslage nicht namhaft gemacht; das ist hier auch unerheblich – faktisch bestand sie!

Sind derartige Zwangslagen zu umgehen? Nimmt man eingangs genanntes Gesetz, dann kann man diesen Eindruck gewinnen; gewisse Repräsentanten des "Juristischen" gedenken offensichtlich aus derartigen Dilemmata durch eine immer diffizilere Gesetzgebung herauszukommen! Jedoch, so ist zu fragen, kann ein derartiger Versuch überhaupt gelingen? Ich habe mehr als nur Zweifel...

Am 25.01.05 verfolgte ich auf "Phönix" ein Kolloquium zu Ehren Erich Bendas, des früheren Bundesinnenministers und Bundesrichters; er war 80 Jahre alt geworden. Die Veranstaltung stand unter dem Titel: Notstandsgesetzgebung und Terrorismusbekämpfung. Zum Anlass hatten sich, wie aus verschiedenen Äußerungen hervorging, namhafte Juristen zusammengefunden. Nachfolgend von mir als juristischem Laien sinn gemäß zitierte Stimmen sind also solche von Fachleuten; eventuelle Fehler bei deren Wiedergabe verantworte natürlich ich.

Sowohl Bundesinnenminister Schily als auch Wolfgang Schäuble, die Hauptredner des Kolloquiums, folgten dem Thema; da war es zum eingangs genannten Gesetz nicht weit. Es wird öf-

fentlich vor allem als "Flugzeug-Abschuss-Gesetz" wahrgenommen, was insofern richtig ist, als sein § 14 (3) ein abgestuftes Verfahren bezüglich der Anwendung von Kriegswaffen gegen Zivilflugzeuge auf die "Ebene der Rechtmäßigkeit" hebt. Die legislativen Mütter und Väter des Gesetzes verwahren sich gegen diese aus ihrer Sicht einseitige Darstellung des Gesetzes mit dem Hinweis, dass es "vor allem um die Regelung der Verantwortung" ginge, die in konkreten Fällen von Terror, Naturkatastrophen usw. "sowieso wahrgenommen werden müsse".

Auf diesem Hintergrund mutete namentlich Schilys Argumentation in Teilen mehr als befremdlich an: Er kam ohne große Umschweife zu dem Schluss, dass es bei einem denkbaren Abschuss einer Zivilmaschine durch die Bundesluftwaffe zu keiner Abwägung "Leben gegen Leben" käme, da die Passagiere ersterer mit deren Umfunktionieren in eine Waffe "ihr Leben schon verwirkt" hätten. Andererseits versuchte er klar zu machen, dass der Fall des Abschusses eigentlich gar nicht eintreten könne, da der Abschussbefehl erst dann gegeben werden könne, wenn mit letzter Sicherheit klar sei, dass die Passagiermaschine zur Bombe umfunktioniert worden sei. Er bediente sich dabei des Verbrechens vom 11.09. 2001 in New York

und führte aus, dass diese Gewissheit erst "einige Meter" vor dem Einschlag der Flugzeuge in die Twintowers bestand und somit faktisch keine Zeit bliebe, einen Abschussbefehl zu geben. - Schäuble wandte ein, diese Gewissheit wäre bei den später gestarteten Maschinen, von denen eine gegen das Pentagon eingesetzt wurde, durchaus schon zu erreichen gewesen. Er sagte aber auch, eine Garantie für eine sichere Bestimmung dessen, ob ein Flugzeug umfunktioniert worden sei oder nicht, sei eigentlich überhaupt nicht zu erlangen, denn die Attentäter könnten überwältigt werden oder sie könnten ihre Pläne aufgeben usw.

Einer der Diskutanten, der frühere SPD-Vorsitzende und Justizminister Hans-Jochen Vogel wies darauf hin, dass seinerzeit bei der Schleyer-Entführung und anschließenden Kaperung der "Landshut" es der Bundeskanzler, damals Helmut Schmidt, war, der unter Beistand eines Krisenstabes aus allen politischen Lagern entscheiden musste und entschied. Was ihm dann ja auch ein Verfahren durch die Familie Schleyer vor dem Bundesverfassungsgericht einbrachte. Die Prüfung, ob die letztlich von Schmidt getroffenen Entscheidungen staatsrechtlich korrekt waren, ging bekanntlich positiv für ihn aus.



- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

Ein Dritter sekundierte, indem er darauf aufmerksam machte, dass das (moralische und juristische) Dilemma, Leben gegen Leben abzuwägen, gar nicht auszuschließen wäre; es gäbe mehr derartige Zwangslagen als nur terroristische Attacken. Der, der diese wie auch immer ausfallende Festlegung treffen muss, sei tragisch verstrickt. Er könne sich vielleicht noch damit trösten, dass die Opfer seines Votums ebendieses Votum gebilligt hätten...

All das zusammenfassend, frage ich mich: Kann die für einen Abschussbefehl notwendige juristische, d. h. die dem Gesetz gerechtwerdende Sicherheit, ob und gegebenenfalls ab wann ein Zivilflugzeug zur Waffe wird bzw. wurde, überhaupt zweifelsfrei erreicht werden? Und daher: Sollte der "schlimmste Fall" überhaupt geregelt werden? Weiter: Treibt das namentlich von Schily aufgegriffene Dilemma "Leben gegen Leben" die Verantwortlichen doch viel mehr um, als sie bereit sind, zuzugeben? Oder anders - was kann hinter Schilys Argumentation stecken?

Auf dem Hintergrund dieser Fragen - was ist der mögliche "Gewinn" aus dem Gesetz? Es benennt den, der qua Amt entscheiden muss; es ist der Verteidigungsminister. Vielleicht lassen sich dadurch im Ernstfall tatsächlich Entscheidungswege und -zeiten verkürzen.

Mehr jedenfalls vermag das Gesetz nicht zu leisten; nämlich dem armen Mann (oder auch Frau) unter konkreten Umständen die Abwägung zu ersparen, die zu Entscheidungen führt, deren Umsetzung in jedem Falle (unschuldige) Opfer nach sich zieht. Wobei nicht zuletzt der eingangs erwähnte Fall Daschner (nochmals) demonstrierte, dass derartige Abwägungen über das grundgesetzlich Verbotene hinaus dem Rechtsempfinden nicht weniger fremd sind!

Schily weist in seiner Einlassung den mit der Abwägung untrennbar einhergehenden Konflikt indirekt jedoch zurück, indem er expressis verbis feststellt, dass mit dem Moment der gesicherten "Umwidmung" des Zivilflugzeuges "zur Bombe" das Dilemma "Leben gegen Leben" ausgeräumt sei, denn - siehe oben - dann hätten die Flugzeuginsassen ihr Leben "schon verwirkt"; brutal gesagt, sie sind schon "tot". Realiter ist es seit Inkrafttreten des Gesetzes doch wohl nur so, dass nicht mehr unmittelbar "Leben an Bord" gegen "Leben auf der Erde" gesetzt ist, sondern zu wägen ist, ob das entführte Flugzeug "schon Waffe" ist oder noch nicht! Und damit ist das ursprüngliche Dilemma "Leben versus Leben" nur verlagert.

Schilys Einlassung kann also den Eindruck erwecken, dass er der Auffassung

ist, derartige Zwangslagen eben doch "juristisch auflösen" zu können! Damit verkennt er meines Erachtens, dass sich moralische respektive ethische Konflikte eben nicht immer in juristische Materie "umdeuten" lassen, sich also nicht durch "Kodifizierung" aus der Welt schaffen lassen!

Andererseits widerspricht Schily sich selbst dadurch, dass er die fatale Reaktion auf die "Umwidmung" der Flugzeuge, den Abschuss, für praktisch "nicht durchführbar" hält. Schäuble folgt ihm da. Das kann angesichts der Beklemmung ob der Bedrängnis, in der der Entscheidungsträger steckt, nur als - gelinde gesagt - "Wegducken" gewertet werden.

Warum unternimmt Schily einen derartigen eigentümlichen "Versuch"; ist er vom horror vacui befallen? Was für das "wirkliche" Leben gilt - nämlich Dilemmata immer mal wieder ertragen, aushalten zu müssen - sollte auch für das Rechtswesen gelten. Die bis auf Ausnahmen hohe moralische Qualifikation aller darin Tätigen ist für mich jedenfalls Garantie dafür, dass das gelingen kann! Insofern steht das Luftsicherungsgesetz paradoxerweise sowohl für die "Zwangslage" als auch für den (untauglichen) Versuch, ihr zu entrinnen...

Ach so, eine Reminiszenz an den Daschner-Fall gab es auch noch: Eine Flugzeugentführung mit erwiesener Absicht, dieses Flugzeug zu missbrauchen, hat stattgefunden. Zugleich befindet sich der "Chef" der Entführer im Gewahrsam der Sicherheitsbehörden. (Schily runzelte die Stirn...). Ohne hier die "Folterdiskussion" wieder aufleben lassen zu wollen, so die Stimme weiter, ist es doch schon ein - auch juristisch - bemerkenswertes Phänomen, dass mit gesetzlicher Billigung das Flugzeug abgeschossen werden könne, der Terroristenanführer jedoch nicht einmal genötigt werden dürfte, die Pläne des Verbrechens aufzudecken. Aber diese Diskussion hatten wir schon.

*Der Autor ist
Politikwissenschaftler in Berlin*

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs-** / **Familien-** u. **ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf.** / Besonderheiten im **VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: **Freitag, 29.04.2005** von 13.00 bis 19.30 Uhr
Freitag, 27.05.2005 von 13.00 bis 19.30 Uhr

€ 135,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: **D. Dralle** - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin -
ANMELDUNG: **Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de**

Angst vor dem Aufschwung

Vortragsveranstaltung "Insolvenzrecht in der Praxis der Rechtsanwälte"

Insolvenzrecht klingt nicht spannend. Es klingt eher nach maroden Betrieben, aufgebrauchten Arbeitern und düsteren Zukunftsaussichten. Jedenfalls für die, die von der Insolvenz betroffen sind. Für diejenigen, die sich beruflich mit den rechtlichen Grundlagen der Pleite beschäftigen, ist das Thema derzeit hochinteressant. Der Berliner Anwaltsverein (BAV) lud am 30.03.2005 in Zusammenarbeit mit dem Berlin/Brandenburger Arbeitskreis Insolvenzrecht zu einer Vortragsveranstaltung "Insolvenzrecht in der Praxis der Rechtsanwälte" ein. Die Resonanz hierauf war überwältigend. Der vom BAV zur Verfügung gestellte Konferenzraum im DAV-Haus war bis auf den letzten Platz gefüllt und die zusätzlich in die Gänge gestellten Stühle erinnerten an Zeiten populärer Universitätsvorlesungen.

In seinen eröffnenden Worten konstatierte RA Thomas Krümmel, Vorstandsmitglied und Vertreter des BAV an diesem Abend, dass das Insolvenzrecht für viele Anwälte ein großes Sackgassenschild darstelle. Betrachtet man die stetig wachsende Zahl der Schuldnerberatungen und die vom BAV eingerichtete Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten, so müsse sich für jeden die Notwendigkeit einer genaueren Betrachtung der Materie erschließen.

Dass dies nach diesem Abend zumin-

dest etwas einfacher sein würde, dafür sprach bereits die Auswahl des Referenten. RA Rolf Rattunde, Insolvenzverwalter und Fachanwalt für Steuer- und Insolvenzrecht, ist Spezialist auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und der Insolvenzverwaltung. Auch wenn, wie er betonte, eine Stunde zu wenig sei, um das Insolvenzrecht umfassend darzustellen, gelang es ihm, den Anwesenden einen praxisorientierten Überblick zu geben. Nach seiner Auskunft hätten sich früher nur Spezialisten mit dem Insolvenzrecht beschäftigt. Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage würden sich aber immer mehr Anwälte für das Rechtsgebiet interessieren. Bei der Bearbeitung insolvenzrechtlicher Mandate gäbe es aber einiges zu beachten.

Durch die Insolvenzrechtsreform sei insbesondere bei den Eröffnungsgründen für ein Insolvenzverfahren vieles geändert worden. So ist sowohl eine Zahlungsunfähigkeit als auch eine Überschuldung viel früher anzunehmen als noch zu Konkurszeiten. Den Zuhörern wurde auch erklärt, warum es zumindest aus insolvenzrechtlicher Sicht besser ist, als Selbstständiger eine Ltd. anstatt eine deutsche Gesellschaft zu gründen (die englische Rechtsform kennt keine strafbewehrte Insolvenzantragspflicht). Darüber hinaus wurden auch scheinbar banale Fragen wie "Wie stellt man einen Insolvenzantrag rich-



RA Rolf Rattunde

tig?" oder "Wie macht man die Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren glaubhaft?" geklärt.

Von großer praktischer Bedeutung waren auch die Hinweise zu Haftungs- und Strafbarkeitsfragen in Zusammenhang mit insolvenzrechtlichen Mandaten. Relevant sind diese sowohl für die Beratung eines Mandanten als auch für den Anwalt selbst, der Gefahr laufen kann, sich der Beihilfe zu einer Insolvenzstraftat schuldig zu machen. RA Rattunde zitierte eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2000, wonach ein erteilter, für eine einschlägige Straftat ursächlicher Rechtsrat auch dann als Beihilfe zu werten ist, wenn sich die Rechtsberatung im berufstypischen Rahmen bewegt.

Am Schluss warf ein Zuhörer die Frage auf, ob denn angesichts von zwei Millionen überschuldeten Haushalten der Beruf des Insolvenzverwalters als krisenfest angesehen werden kann. Nach Auskunft von RA Rattunde sei die Tätigkeit jedenfalls dann nicht einträglich, wenn man ausschließlich Verbraucherinsolvenzen bearbeitet. Ob der Beruf allerdings krisenfest ist, konnte auch er nicht eindeutig sagen. Insofern dürften Insolvenzverwalter die einzigen sein, die einem konjunkturellen Aufschwung mit ein wenig Unbehagen entgegen sehen.

Ass. jur. Eike Böttcher



Archaisches aus einem Land der Zukunft

Der Weg vom Flughafen in die Stadt gleicht der Ankunft in einem beliebigen anderen europäischen Land: man glaubt, nach Telekom zu kommen und nicht nach Zagreb. Das magentafarbene T unseres deutschen Global Players hat die Insignien aus Habsburger Zeit längst an Größe und Allgegenwart überholt. Kroatien, in vielerlei Hinsicht der wahrscheinlichste unter den weiteren EU-Beitrittskandidaten, hat vier Millionen Einwohner; davon haben drei Millionen ein Mobiltelefon. Rund 46% der kroatischen Haushalte verfügen über einen Computer, 35% der Bevölkerung surft einmal pro Tag im Internet (www.gfk.hr/press_en/internet4e.htm). Im Straßenbild der Hauptstadt sind Internetcafés und Geschäfte für Computerezubehör fast so häufig wie Bäckereien. Wie bei uns, jedoch: Vier Millionen Einwohner, aber nur 2.500 Anwälte. Paradiesische Zustände, denkt man, und welche Chancen müssen da für die Anwaltschaft liegen, sich und ihre Dienstleistungen im Internet zu präsentieren.

Tags darauf, im Haus der Kroatischen Anwaltskammer, die 23. Kroatischen Anwaltstage, Themen: *Anwälte und Medien - Präsentation von Anwälten im Internet*. Applaus für Ramón Mullerat aus Barcelona, einen großen alten Herrn der europäischen Anwaltschaft, frischgebackenen Laureaten der "Dr. Ivo Poli-

teo-Medaille", die großen Freunden und Förderern der Anwälte Kroatiens verliehen wird. Nicht zum ersten Mal hat Mullerat ein Leitmotiv des CCBE intoniert: Die Anwaltschaft muss sich den technischen Herausforderungen der Zukunft stellen, von denen das Internet sicherlich nicht die letzte ist; Anwälte dürfen dabei nur nicht zu bloßen Rechtsinformationstechnikern verkommen; die anwaltlichen Grundwerte - Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen - sind um jeden Preis zu wahren.

Der nächste Referent, Kollege Vlado Sevšek aus Varazdin, Mitglied des Kammer Vorstandes: *Rechtsanwälte und Medien in der Republik Kroatien*. Der Zuhörer aus Berlin, stets das große T vor Augen, erwartet Bekanntes: Zahlen über Homepages, Informationen über Mandatsakquisition im Internet, zu öffentlichen Auftritten von Anwälten in den Print- und elektronischen Medien. Doch halt: *Das Disziplinargericht der Kroatischen Rechtsanwaltskammer hat das reklamehafte Auftreten von Rechtsanwälten in Medien als eine echte und wahre Seuche bezeichnet*. Was ist "reklamehaft"? Bei öffentlichen Auftritten ist Zurückhaltung zu üben. Jede Hervorhebung der Person des Anwalts ist unzulässig. In Medien darf kein Rechtsrat an einen unbestimmten Leserkreis erteilt

werden. Die Verwendung des Internets ist grundsätzlich zulässig, aber nur, soweit es sich um einen Namens- und Adresseintrag des Anwalts im Internetverzeichnis der Kammer handelt. Eine eigene Internetpräsenz ist den Anwälten nicht gestattet. Reklame ist demnach gerade auch das, was wir hierzulande als lediglich sachliche Information verstehen. *Die Bestimmungen sind klar, und niemand kann sich herausreden, sie nicht verstanden zu haben*. Und: *Das Reklameverbot für die Rechtsanwälte ist kein rein einheimisches Produkt der kroatischen Anwaltschaft, es ist in allen Rechtsanwaltschaften in der zivilisierten Welt institutionalisiert*. Sevšek, übrigens ein äußerst sympathischer Kollege, verkündet im Auftrag seiner Kammer Archaisches. Die Augen reibend ob dieses scheinbaren Zeitsprungs, versucht sich der Besucher an Zeiten zu erinnern, da man bei uns über die berufsethische Verwerflichkeit zu großer oder zu bunter Kanzleischilder stritt. Ist das wirklich ernst gemeint - oder nur eine äußerst diskussionsfördernde Provokation?

Nichts dergleichen. Dass man es hier sogar sehr ernst meint, zeigt sogleich das Referat von Sevšeks Vorstandskollegen Tin Matič aus Zagreb, der mit der Ausdauer eines Sisyphus und der Genauigkeit eines deutschen Mathematiklehrers den Versuch unternimmt, einen gangbaren Ausweg aus diesem selbst geschaffenen *incomunicado* aufzuzeigen. Es ist nämlich so, dass die Systematik des World Wide Web zwingend voraussetzt, dass sowohl der Anbieter als auch der Nutzer eines Webinhalts mit dem individuellen Aufruf des Dokuments oder Programms einverstanden sind. Der Inhalt ist zugänglich nur für den, der sich dafür interessiert. Und damit handelt es sich rechtlich so lange nicht um einen *veröffentlichten* Inhalt, wie der Nutzer nur das zu sehen bekommt, *was er sehen will* - anders etwa bei Anzeigenbannern, Pop-Up-Fenstern usw. Der Standpunkt der Kammer, so



Gruppenbild mit Freund, 10.03.2005: v.l.n.r. Laudator der Kroatischen Anwaltskammer; G. Milić; R. Mullerat; R. Pelicarić; T. Matič

Matić etwas erleichtert, aber auch mit fragendem Blick resümierend, beruhe somit letztlich auf nichts anderem als einem fundamentalen Missverständnis der Funktionsweise des Internets.

Goran Milić, der Ulrich Wickert von Kroatien, fügt in seinem sehr scharfzüngigen Beitrag dem erstaunlichen Kaleidoskop noch die Information hinzu, dass kroatische Anwälte für Fernsehauftritte aller Art eine förmliche Genehmigung ihrer Kammer benötigen. Das gelte natürlich für alle und für Aussagen zu jedem Thema, soweit die Kammer eine Äußerung dazu überhaupt für zulässig halte; trotzdem seien - wen wollte es überraschen - auch in Kroatien offenbar einige Kollegen "gleicher" als die anderen. Während er sich unter Schwierigkeiten bemühe, bestimmte Anwälte in einer seiner Sendungen auftreten zu lassen, erschienen andere scheinbar mühelos öfter als gewünscht - ein typischer Fall, so Milić, einer "kroatischen Mehlsuppe". Liberalisierung sei auch auf diesem Gebiet dringend vonnöten. Es gehe nicht nur darum, das anwaltliche Berufsrecht zu modernisieren, sondern am besten gleich auch eine klare Regelung mit dem nationalen Journalistenverband über den zulässigen Umfang von Medienauftritten von Anwälten zu treffen. Mit der Wahrung der Würde derjenigen, denen die Rechtspflege anvertraut ist, könne jedenfalls schwerlich argumentiert werden, wenn im Angesicht medialer Restriktionen für Anwälte - wie offenbar soeben in einer Fernsehsendung geschehen - die Justizministerin fröhlich und öffentlich Kühe füttere und Holz spalte.

Keiner ist überrascht, wenn solchen Referaten eine lebhaftere Diskussion folgt - vielfach in Form engagierter "Koreferate" von Kollegen, die nicht zuletzt die Sorge vor mangelnder Kompatibilität im europäischen Rahmen umtreibt. Für den deutschen Beobachter interessant vor allem, dass hier das Banner des Berufsrechts nicht etwa aus Verblendung oder Ignoranz, sondern mit vollem Bewusstsein fest um die Computerbildschirme gewickelt wird, Bewusstsein allerdings auch dafür, dass man letztlich um eine

Erleichterung der Spielregeln nicht umhinkommen wird. Die Moderation von Ranko Pelicarić, Präsidenten der kroatischen Kammer, eines modernen, aufgeschlossenen Manns mit anscheinend ganz klarem Blick für vernünftige Kompromisse, macht das immer wieder deutlich. Ist es wirklich nur die Berufsehre, die da die Medienbremse angezogen hält - oder geht es vielleicht doch auch ein wenig darum, das Reservat der nur 2.500, komfortabel ausgestatteten Berufsangehörigen gegen allzu störende Markteinflüsse von außen, nicht zuletzt aus den künftigen EU-Partnerstaaten, abzuschirmen?

Wir deutschen Kolleginnen und Kollegen wären sicherlich gut beraten, den Dialog mit den Anwälten Kroatiens gerade zu solchen Fragen konstruktiv und intensiv weiter zu führen, anstatt den kroatischen Entwicklungsprozess von oben herab, aus der Perspektive des ach so Fortschrittlichen, zu beurteilen. Damit machte man sich die Sache zu einfach, und dafür sind hierzulande die Beschränkungen gegen Internet- und Medienpräsenz zu schnell, viele werden sagen: auch zu undifferenziert, gefallen. Und dafür ist auch vieles, was heute über unsere Bildschirme oder durch unsere und vor allem die Post unserer Mandanten läuft, trotz eines gewissen Informationsgehalts einfach doch schon zu plakativ. Der Gast aus Berlin sehnte sich jedenfalls eine Sekunde lang nach kroatischen Verhältnissen, als ihn nach Rückkehr aus Zagreb in seiner Tagespost die Zuschrift eines ihm seit Jahren bestens bekannten deutschen Kollegen erwartete, der unter dem sachlichen Betreff "Auszeichnung" ganz sachlich darauf aufmerksam machte, dass er nunmehr als einer von wenigen deutschen Anwälten in einem renommierten internationalen Verzeichnis der *Head Honchos* des Immobilienrechts geführt werde. Solche Blüten sind dann trotz ihrer leuchtenden Farben doch eher Unkraut - nicht nur nach kroatischen Maßstäben.

RA Thomas Krümmel
Vorstandsmitglied
Berliner Anwaltsverein e.V.

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen

Jetzt NEU!
Aktuelle Literatur zu Hartz IV

Soldan – Dienste für Anwälte

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich brauchen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gerne für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/2 40 83 79-00
Telefax: 030/2 40 83 79-03
Soldan.de

Öffnungszeiten:
Montag bis
Donnerstag:
9.00 – 17.30 Uhr
Freitag:
9.00 – 14.00 Uhr

Soldan
Dienste für Anwälte

Was spricht eigentlich dagegen....die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

**Zögern Sie nicht.
Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.**

Zeit: Gesprächstermin nach Vereinbarung

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, 3.OG

Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/251- 3846, Fax 030/251-3263
oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de oder über unsere Geschäftsstelle.**

Haben Sie ein Fachgebiet, in dem Sie sich rechtspolitisch engagieren wollen?

Wollten Sie sich dafür schon längst in Berlin in Arbeitskreisen organisieren und an der
Stellung der Berliner Anwaltschaft aktiv mitwirken?

Dann bieten Ihnen die

Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins

jetzt Gelegenheit dazu.

Nachdem der BAV bereits mit der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen
Schwierigkeiten und der Hartz IV – Beratungsrunde zwei Arbeitskreise ins Leben
gerufen hat, sollen nun weitere zum Kennenlernen und gemeinsamen fachlichen Austausch folgen.

Der Verein plant mit Ihrer Unterstützung, Arbeitskreise zu den Fachgebieten

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Strafrecht - Familienrecht - Verkehrsrecht | | <ul style="list-style-type: none"> - Erbrecht - Mietrecht - und Arbeitsrecht |
|---|--|--|

einzurichten. Vorschlägen für die Errichtung von Arbeitskreisen zu weiteren
Fachgebieten sind wir selbstverständlich offen.

Interessiert?

**Dann melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle des BAV unter
Tel. 030/ 251 3846, Fax 030/ 251 3263 oder E- Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de**

Wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit.

Die anwaltliche Honorarvereinbarung	
■ Referent RAuN Rembert Brieske, Vizepräsident des DAV	■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal
■ Termin Montag, 25. April 2005, 17.00 Uhr	■ Anmeldung bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter Fax 30/2513263.
■ Die Veranstaltung ist kostenlos und ausschließlich für Mitglieder des BAV.	Im Anschluss an die Mitgliederversammlung lädt der Berliner Anwaltsverein zu einem Empfang .

Mitgliederversammlung des BAV	
Tagesordnung Für die Mitgliederversammlung am 25. April 2005, 18.30 Uhr gilt die gemäß § 9 Abs.1 der Satzung durch Aushang am 14. März 2005 rechtzeitig bekannt gemachte Tagesordnung wie folgt:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Formalien der Einladung 2. Bericht des Vorsitzenden 3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden 4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2004 5. Bericht der Kassenprüfung 6. Entlastung des Vorstandes 7. Vorlage des Haushaltes 2005 und Beschlussfassung zum Haushalt 2005 8. Verschiedenes 	
Der Vorstand	
■ Termin 25. April 2005, 18.30 Uhr	■ Veranstaltungsort DAV- Haus, Littenstr.11, 10179 Berlin, Konferenzsaal

Das Kaufrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung	
■ Referent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins	Die Veranstaltung Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 (BGBl. 3138), das u. a. die EG- Verbrauchsgüterrichtlinie in nationales deutsches Recht umgesetzt hat, ist das Kaufrecht des BGB erheblich geändert worden. Das gilt besonders für die Gewährleistung. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel ist einander angeglichen und in das allgemeine Leistungsstörungenrecht eingegliedert worden. Der Käufer hat ein Recht auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Käufers). Sondervorschriften für den Verbrauchsgüterkauf sehen u. a. eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers für Sachmängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang auftreten (§ 476 BGB) und einen Rückgriff des Verkäufers in der Lieferantenkette (§§ 478, 479 BGB) vor. Inzwischen hat sich auch die Rechtsprechung des neuen Rechts angenommen. So ist der BGH (NJW 2004, 2269) der Ansicht, die Beweislast dafür, dass ein bestimmter zu bezeichnender Mangel vorliege, trage weiter der Käufer. Umstritten ist auch, ob bei Selbstbeseitigung des Mangels durch den Käufer ohne vorangegangene Fristsetzung zur Nacherfüllung durch den Verkäufer Ansprüche des Käufers auf Ersatz der vom Verkäufer ersparten Aufwendungen bestehen (s. Dötsch, JZ 2004, 973). Die Regelungen des neuen Rechts und die zu wichtigen Vorschriften entwickelte Rechtsprechung werden Gegenstand der Veranstaltung sein.
■ Gebühr 120 € inkl. MWSt. für Nichtmitglieder des BAV 60 € inkl. MWSt. BAV-Mitglieder	
■ Termin Freitag, 29. April 2005, 14.00 bis 18.00 Uhr	
■ Ort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG	
Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63	
Name: _____	
Adresse / Kanzleiadresse: _____	
Telefon/Fax/E-Mail: _____	
Datum	Unterschrift

Veranstaltung zum russischen Anwaltsrecht

in Kooperation mit der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW)

■ Referenten

Eduard E. Margulian, LL.M.,
Columbia Law School
Rechtsanwalt, Moskau

Dr. Rainer Wedde ,
Rechtsanwalt
(Berlin/Moskau)

■ Gebühr

40,00 Euro Mitglieder der VDRW
und des Berliner Anwaltsvereins,
90,00 Euro für Nichtmitglieder

■ Termin

Donnerstag, 28. April 2005,
14 – 18.00 Uhr

■ Ort

Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Str. 29,
10178 Berlin

Die Referenten

RA Margulian ist seit etwa 20 Jahren praktizierender Rechtsanwalt in Moskau. Er war früher in einem städtischen Anwaltskollegium tätig, wechselte in den 90er Jahren in eine renommierte russische Kanzlei und gründete 2004 seine eigene Sozietät. Er hat zum neuen russischen Anwaltsgesetz publiziert.

RA Dr. Wedde ist Rechtsanwalt bei Linklaters Oppenhoff & Rädler. Er berät seit mehreren Jahren deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionsvorhaben in Russland. Er ist (zusammen mit J. Karraß) Autor des Buches "Das Berufsrecht der Anwälte in der Russischen Föderation" (Berlin 2005).

Die Veranstaltung

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum russischen Anwaltsrecht.

RA Margulian wird zum Thema

**"Anwaltschaft in Russland:
Neue Rahmenbedingungen und praktische Probleme"**

referieren, RA Dr. Wedde zum Thema

**"Kollege und Konkurrent –
ein deutscher Blick auf das russische Anwaltsgesetz".**

**Anmeldungen werden erbeten an den VDRW unter info@vdrw.de
oder per Fax unter 040/ 389993-33**

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum

Unterschrift

**ANZEIGEN IM BERLINER ANWALTSBLATT
...IMMER EIN ERFOLG!**

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Starten Sie durch: zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis

■ Die Referenten

Dorothee Dralle,
gepr. Rechtsfachwirtin,
gepr. Bürovorsteherin, Lehrbeauftragte an der TFH Berlin,

RAuN Wolfgang Daniels, Berlin,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

■ Termine

25.05.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
08.06.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
21.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
28.10.05, 13.00 bis 18.00 Uhr,
18.11.05, 14.00 bis 19.00 Uhr,
07.12.05, 13.00 bis 18.00 Uhr

■ Gebühr pro Termin

140 € Nichtmitglieder BAV,
60 € für Mitglieder des BAV
und Rechtsreferendare
(jeweils inkl. MWSt.)

**■ Bei Buchung aller 6 Blöcke
25% Ermässigung:**

630 € Nichtmitglieder BAV,
270 € für Mitglieder des BAV
und Rechtsreferendare
(jeweils inkl. MWSt.)

■ Ort

DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin, Konferenzraum

Die Veranstaltung

**Die eigene neue Kanzlei: von der Kanzleiorganisation bis zum Geld,
vom Mandanten bis zum Gerichtstermin**

Die Veranstaltung richtet sich an junge AnwältInnen und solche, die es demnächst werden wollen. RechtsreferendarInnen sind herzlich willkommen. Praxisnah werden die verschiedenen Themen anhand von Fallbeispielen und mit entsprechenden Zusatzinformationen der Referenten anschaulich und effizient vermittelt:

- 25.05.2005: *Sichere Kanzleiorganisation (Büroorganisation, Berufsrecht)*
- 08.06.2005. *Alle Einnahmequellen nutzen! (Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Vorschuss)*
- 21.10.2005: *(Wie) Viel Geld für gute Arbeit?! (RVG)*
- 28.10.2005. *Der Mandant und ich (richtiger Start, gute Betreuung)*
- 18.11.2005: *Der Anwalt als Unternehmer (Kostendeckung, Gewinn-Verlust)*
- 07.12.2005: *Der Anwalt im Prozess - Rolle und Taktik (Verhältnis zu Gegner und Richter: Kampf oder Vergleich?)*

Die Referenten

Frau Dralle, seit über 20 Jahren in verschiedenen Kanzleien tätig, leitet seit längerem zahlreiche Seminare, schwerpunktmäßig zum Vergütungsrecht (RVG) und zur Kanzleiorganisation, für RechtsanwältInnen und ihre MitarbeiterInnen. Als Lehrbeauftragte im Fernstudium an der TFH Berlin bereitet sie seit Jahren die angehenden Rechtsfachwirtinnen im Fach "Büroorganisation" auf die Prüfung vor der RAK Berlin vor. Zum Thema "RVG für alle Rechtsgebiete" sind zahlreiche Aufsätze von ihr veröffentlicht worden.

RAuN Daniels, Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit über 25 Jahren in eigener Kanzlei mit zahlreichen Rechtsgebieten tätig, ist zusätzlich seit langem in verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung und auch in der Anwaltsausbildung (Einzel-Coaching) tätig. Aufgrund diverser einschlägiger Zusatzausbildungen ist er häufig Organisationsberater und Konflikt-moderator (Termine am 28.10.05 und 07.12.05)

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name:

Adresse/ Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Rechtsreferendarin/Rechtsreferendar

Zutreffendes bitte ankreuzen

Datum

Unterschrift

Der Leasingvertrag /Finanzierungsleasing

<p>■ Referent VRiLG a. D. Wolfgang Mertins</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Steuerrechtliche Grundlage II. Leasingverträge mit einem Verbraucher III. Das Dreiecksverhältnis zwischen Hersteller/Händler, Leasinggeber und Leasingnehmer - Abtretungskonstruktion IV. Rügepflicht nach § 377 HGB V. Erfüllung des Leasingvertrages - Übernahmebestätigung § 278 BGB VI. Schadensersatzpflicht bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Leasingnehmer VII. Mietvorauszahlung VIII. Veräußerungserlös IX. Rückkaufverpflichtung des Händlers gegenüber dem Leasinggeber X. Forderungsverkauf von Leasingforderungen XI. Verstoß gegen § 138 BGB XII. Schuldbeitritt, Bürgschaft XIII. Leasing in der Insolvenz</p> <p style="text-align: center;">Eine Einführung zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de.</p>
<p>■ Gebühr 50,00 Euro für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, 120,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termine Freitag, den 27.Mai 2005, 14.00 – 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin</p>	

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name: _____

Adresse / Kanzleiadresse:: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Datum _____

Unterschrift _____

Aktuelle Probleme des Befristungsrechts

<p>■ Referentin RiArbG Karoline Noack</p>	<p>Die Veranstaltung</p> <p><input type="checkbox"/> Entwicklung, Grundlagen und Grundbegriffe des Befristungsrechts <input type="checkbox"/> Beurteilung ausgewählter Fallgestaltungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts <input type="checkbox"/> Möglichkeiten und Fallstricke der Befristung mit und ohne Sachgrund <input type="checkbox"/> Geplante Gesetzesänderungen u.a. zur Erleichterung der sachgrundlosen Befristung <input type="checkbox"/> Prozessuale Fragen (Klagefrist, Antragstellung, Darlegungs- und Beweislast)</p> <p>Die Referentin</p> <p>Frau Noack ist nach einer Referententätigkeit bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) seit 1998 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie hat an verschiedenen internationalen Veranstaltungen zum Arbeitsrecht in den europäischen Mitgliedsstaaten mitgewirkt.</p>
<p>■ Gebühr 40,00 Euro Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, 90,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termine Donnerstag, 02.Juni 2005, 15.00 bis 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal</p>	

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name: _____

Adresse / Kanzleiadresse: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Datum _____

Unterschrift _____

Einführung in das Insolvenzrecht – Maßgebliche Leitfragen von Verbraucher- und Regelinsolvenzrecht

<p>■ Referenten RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt, RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p style="text-align: center;">Die Veranstaltung</p> <p>Es handelt sich um eine Anfänger- und Einführungsveranstaltung. Vorkenntnisse im Insolvenzrecht werden nicht vorausgesetzt. Mitzubringen ist der Gesetzestext. Die Veranstaltung wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Über- und Einblick in das Insolvenzrecht erhalten wollen, da sie in ihrer täglichen Praxis auch mit Problemkomplexen aus dieser Rechtsmaterie ab und zu konfrontiert sind oder werden können. Die Veranstaltung erarbeitet die wesentlichen Leitlinien des Insolvenzrechtes in praxisgerechten Fallbeispielen und anhand der langjährigen praktischen Erfahrungen der Referenten als Insolvenzrichter. Insbesondere werden immer wieder auftretende "Fehlermöglichkeiten" bei der anwaltlichen Beratung dargestellt.</p> <p style="text-align: center;">Die ausführliche Inhaltsübersicht zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter www.berliner.anwaltsverein.de.</p>
<p>■ Gebühr 70,00 Euro Mitglieder des Steuerberaterverbandes und des Berliner Anwaltsvereins, 150,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termin Mittwoch, 08. Juni 2005, 13.00 – 18.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin</p>	

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name: _____

Adresse / Kanzleiadresse: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Effizienz in der Kanzlei

in Kooperation mit dem Steuerberaterverband Berlin- Brandenburg e. V.

<p>■ Referent RA Jürgen K. Petsch, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer</p>	<p style="text-align: center;">Die Veranstaltung</p> <p>Um den Kanzleierfolg zu sichern, ist eine ganzheitliche Betrachtung der Kanzlei notwendig, bei der interdisziplinären Kanzlei auch bereichsübergreifend. Aber der Rechtsanwalt hat den Aktenbezug und der Steuerberater den Auftragsbezug. In dem Vortrag wird anschaulich gezeigt, wie diese ganzheitliche Betrachtung trotzdem funktioniert. Demonstriert wird dies auch mit einer anschaulichen Darstellung des verzahnten Steuerungsprozesses hautnah mit Liveschaltung in die Kanzlei des Referenten per Internet. Weiter zeigt der Referent in aller Kürze die Möglichkeiten von der Verwendung von Checklisten zur Verbesserung der Prozesse und gibt einen kleinen Überblick über die Struktur von Checklisten:</p> <p>1) Aussagekräftige Zahlen als Voraussetzung für die Liquiditätssicherung 2) Transparente Kanzleiprozesse durch ein übergreifendes Dokumentenmanagement 3) Prozessunterstützung durch das Arbeiten mit Checklisten</p> <p style="text-align: center;">Der Referent</p> <p>RA Petsch ist Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer, seine rechtsanwaltliche Tätigkeit hat die Schwerpunkte Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht. Des weiteren ist er steuerberatend und betriebswirtschaftlich beratend tätig, darunter beispielsweise in den Bereichen Einführung von Analyse –und Controlling- Systemen in Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzleien sowie in Mandantenbetrieben.</p>
<p>■ Gebühr 40,00 Euro für Mitglieder des Steuerberaterverbandes und des Berliner Anwaltsvereins, 90,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>■ Termine Freitag, 10. Juni 2005, 17 – 20.00 Uhr</p>	
<p>■ Ort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin</p>	

Die Veranstaltung wendet sich ausdrücklich an **Rechtsanwälte** und **Steuerberater**.

Anmeldung bitte per Fax an den BAV unter 030/251 32 63

Name: _____

Adresse / Kanzleiadresse: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Zu unserer Fortbildungsveranstaltung folgende Einführung

Effizienz in der Kanzlei

Steuerberater und Rechtsanwälte als Unternehmer

Jürgen Petsch

Unternehmerische Entscheidungen beruhen stets auf Kosten-/Nutzen-Abwägungen. Der Einsatz anspruchsvoller Softwarelösungen für den idealen Workflow in der Kanzlei ist nicht gerade preiswert. Jürgen Petsch – Partner der interprofessionellen Kanzlei Petsch & Kleemann – erläutert am Beispiel der DATEV-Software Eigenorganisation comfort und dem DATEV-DMS, warum sich ineinander verzahnte, reibungslose Prozesse ohne viel Papier dennoch schnell bezahlt machen.

Wir stellten in den vergangenen Jahren fest, dass es immer schwieriger wird, die von uns gewünschten Umsatz- und Gewinnsteigerungen zu realisieren. Umsatzeinbrüche bei den Mandanten, steigender Wettbewerb zwischen den Beratern um Mandate, externe Anforderungen an uns - zum Beispiel der Banken auf Grund des § 18 KWG -, sowie Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Berufsstand haben uns veranlasst, Wege und Mittel zu finden, potenzielle Reserven innerhalb der Kanzlei - und somit bei der Organisation in der Kanzlei aufzuspüren und nutzbar zu machen.

Ziel war es, den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren und jederzeit - praktisch auf "Mausklick" - die profitablen und die nicht profitablen Bereiche oder Mandanten innerhalb der Kanzlei unterscheiden zu können. Schließlich: Nur wenn wir erkennen, welche Geschäftsbereiche bzw. Mandanten einen positiven Deckungsbeitrag erzielen, können wir für die Zukunft gesichert planen und somit verhindern, in absehbarer Zeit mit Umsatz- und Gewinneinbrüchen konfrontiert zu werden. Die Auftrags- und Prozessorientierung war für uns besonders wichtig. Wir suchten eine ganzheitliche Organisati-

onslösung. Der Arbeitsablauf sollte durchgängig, standardisiert und auftragsorientiert sein, da es meiner Meinung nach nur so zu einem Rationalisierungseffekt kommen kann.

Uns war bewusst: Die Einrichtung eines derartigen Organisations- bzw. Controlling-Systems kann uns zwar nicht davor schützen, dass - auf Grund der derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage - die Zahl der Mandate teilweise sinkt. Es ist jedoch die Grundlage dafür, rechtzeitig zu erkennen, welche Geschäftsfelder Erträge bringen - mit allen Konsequenzen und künftigen Einflussmöglichkeiten. Schließlich lässt sich der Gewinn nicht durch mehr Arbeit der Kollegin oder des Kollegen oder die Ausweitung der Mandate erreichen, sondern nur durch die Einführung einer transparenten Kanzleiführung, das heißt Aufbau eines Organisations- und Controlling-Systems.

Wir wollten weder ein aufwändiges System installieren noch die Hilfe eines für uns teuren Controllers in Anspruch nehmen. Also haben wir uns für die DATEV-Lösungen Eigenorganisation comfort und DATEV-DMS entschieden, um deren Vorteile zu kombinieren und so wesentliche Synergieeffekte nutzen zu können.

1 + 1 = 3

Mit Eigenorganisation comfort können wir sämtliche Aufträge (Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Beratungen, Rechtsanwaltsakten, etc.) im Hinblick auf ihre Deckungsbeiträge und die Planungssteuerung in Sekundenschnelle (mit zwei bis drei Mausklicks) betrachten und analysieren. A-B-C-Analysen und viele andere Controlling-Auswertungen sind jederzeit und ohne großen Aufwand möglich. Zudem können wir für jeden Auftrag bzw.

für jede Rechtsanwaltsakte Umsatz-, Kosten- und Zeitplanwerte eingeben und einfach überwachen. Hat zum Beispiel ein Auftrag einen bestimmten Prozentsatz der geplanten Kosten erreicht, wird dieser automatisch vom System angezeigt. So können wir hierauf schnell reagieren (Zwischenkalkulation) und wissen, bevor der Auftrag bzw. die Akte beendet ist, ob es sich für die Kanzlei gelohnt hat (Nachkalkulation). Zusätzlich können wir die zeitliche Bearbeitung und Fertigstellung der Aufträge überwachen.

Mit DATEV-DMS ist das Wiederauffinden von Dokumenten und Informationen innerhalb unserer Kanzlei nicht mehr zeitaufwändig und kostenintensiv. Selbst feste Regeln bei der Ablage konnten früher nicht verhindern, dass Dokumente in falschen Ordnern oder Registern landeten, wo sie dann oft nicht am richtigen Ort bzw. bei den richtigen Mitarbeitern waren. Und besonders dann, wenn sie dringend benötigt wurden, waren sie nicht aufzufinden; beispielsweise bei einer telefonischen Mandantenanfrage.

Zeiteinsparung und Kundenorientierung (jederzeitige Auskunftsbereitschaft gegenüber dem Mandanten) waren für uns eine weitere wichtige Motivation, DATEV-DMS einzuführen.

Das Verarbeiten der Eingangspost, gleich ob Briefe, Faxe, oder E-Mails und elektronisch erstellte Dokumente (aus Word, Excel, Kanzlei-Rechnungswesen und den Steuer- oder Wirtschaftsprogrammen) ist mit dem DATEV-DMS sehr einfach. Es verwaltet und archiviert digital alle Arten von Informationen in einem System. Sobald ein Dokument erfasst und verschlagwortet ist, wird es für jeden Mitarbeiter verfügbar und kann von allen Arbeitsplätzen aus gleichzeitig angesehen werden. Jedes Dokument ist nur noch einmal vorhanden, es ist immer nachvollziehbar, welche Version aktuell ist und wann es wo von wem bearbeitet wurde bzw. noch bearbeitet werden muss. So ist die schnelle und lückenlose Bearbeitung auch bei Urlaub bzw. im Krankheitsfall durch einen anderen Mitarbeiter gewährleistet.

Einführung in das RVG-Teilzeit!

80 Std. Seminar (förderbar) bei erfahrener Träger.
Nestor GmbH, Tel. 030 / 6 85 88 29

Die Synergieeffekte des Einsatzes beider Programme werden bei der Verknüpfung der Dokumente in DATEV-DMS besonders deutlich: Wir verknüpfen jedes Dokument bei der Verschlagwortung mit dem entsprechenden Auftrag in Eigenorganisation comfort. So können wir den Auftrag öffnen und automatisch auf sämtliche Dokumente zugreifen. Die Suchzeiten vermindern sich somit auf wenige Sekunden.

Wir planen bereits heute weitere Synergieeffekte mit anderen Programmen: Wir beabsichtigen, in der zweiten Jahreshälfte 2004 die Buchungssätze in Kanzlei-Rechnungswesen mit den gesannten Buchführungsbelegen der Mandanten zu verknüpfen, damit wir jederzeit in der Finanzbuchhaltung per Mausclick auf den Buchungsbeleg zugreifen können. Vorgesehen ist, dem Mandanten am Jahresende eine CD mit den Jahresabschlussauswertungen, Buchungen und gesannten Dokumenten zur Verfügung zu stellen, was bei ihnen sicherlich einen positiven Eindruck hinterlässt und die Bindung an die Kanzlei festigt.

Aller Anfang

Der Umgang mit DATEV-DMS war ungewohnt. Schließlich wurde über so viele Jahre Papier sortiert, gelocht, geheftet, gedruckt, verteilt, aufbewahrt und gesucht. Die Installation der Hard- und Software war hingegen kein Problem. Das tägliche Procedere des Scannens im Sekretariat und der Verschlagwortung durch die Mitarbeiter hat sich innerhalb weniger Wochen - ohne großen Aufwand - eingespielt.

Noch gravierender war die Einführung von Eigenorganisation comfort – und zwar positiv. Vorteilhaft war für uns, dass wir unsere Organisationsstruktur nicht dem Programm anpassen mussten, sondern unsere Struktur im Programm abbilden konnten. Voraussetzung hierfür war jedoch, dass wir sie "auf Herz und Nieren" überprüft und nach diversen Änderungen für praktikabel befunden haben. Die Monate des Analyse- sowie des Installationsprozesses - inklusive der Einrichtung der Module "Mitarbeitereinsatzplanung" und

"Bearbeitungsstände" – erwiesen sich als sinnvoll investierte Zeit.

Bei der Analyse des Ist-Zustandes und der Erstellung des Soll-Konzeptes sowie bei der Installation beider Programme waren uns die DATEV-Mitarbeiter eine wertvolle Hilfe. Zusätzlich wäre ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Kollegen oder Kolleginnen an vielen Stellen hilfreich gewesen und hätte uns gewiss geholfen, beide Programme noch schneller und effektiver in den Kanzleialltag einzubinden. Informations- und Erfahrungstransfers zwischen "Neuanwendern" und "Altanwendern" wären durchaus sinnvoll.

Return on Investment

Dass sich die Einführung von DATEV-DMS bei uns rechnet, zeigt die Ersparnis von etwa 2.500 Stunden pro Jahr für die Suche nach Dokumenten. Werden 30 pro Stunde als Kosten angesetzt, sind das schon 75.000 im Jahr. Der Aspekt Kundenorientierung (jederzeitige Auskunftsbereitschaft gegenüber dem Mandanten) erscheint uns darüber hinaus sehr wichtig und sollte bei der Betrachtung der Rentabilität nicht vernachlässigt werden.

Einen Teil dieser gesparten Zeit verwenden wir zur Bearbeitung vorhandener Aufträge und somit zur Umsatzsteigerung, den anderen Teil nutzen wir, um mit unseren Mitarbeitern neue Geschäftsfelder für unsere Mandanten zu entwickeln.

Mit Eigenorganisation comfort werden sämtliche Leistungen unserer Kanzlei lückenlos - über die Stoppuhrfunktion - erfasst, den einzelnen Aufträgen verursachungsgerecht zugeordnet und zeitnah abgerechnet werden. Durch die konsequente Mitarbeitereinsatzplanung

- in Verbindung mit dem Modul "Bearbeitungsstände" – gibt es nun auch keinen zeitlichen "Leerlauf" mehr. Das bedeutet, dass sich beide Programme innerhalb von maximal 24 Monaten amortisieren.

Der nächste Schritt ist die Integration eines Customer Relationship Management (CRM = Mandantenbeziehungsmanagement) in die Eigenorganisationsprogramme. Vom CRM erwarten wir, dass sämtliche Informationen des Mandanten (auch die so genannten "soft facts") zentral allen Kanzleimitarbeitern zur Verfügung stehen und somit "auf Mausclick" verfügbar sind. Schließlich entscheiden der "Wissenstransfer" zwischen dem Mandanten und der Kanzlei, innerhalb der Kanzlei zwischen den einzelnen Mitarbeitern, sowie die sofortige Abrufmöglichkeit von Informationen künftig über eine enge und langfristige Mandantenbindung. Denn für den Mandanten ist nicht die Erstellung einer ordnungsgemäßen Bilanz oder einer Steuererklärung das wichtigste Kriterium um, eine langfristige Bindung zum Berater aufzubauen, sondern das Zusammenwirken der Kommunikationsstrukturen.

Fazit

Wir können Kolleginnen und Kollegen nur empfehlen, in eine Software zu investieren, die in allen Bereichen mit anderen Programmen verzahnt ist und somit zu einem idealen Steuerungsinstrument der Kanzlei genutzt werden kann.

*Der Autor ist Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und
vereidigter Buchprüfer in Berlin*

Nachdruck aus DSWR 2004, S. 254 f.,
mit freundlicher Genehmigung der Redaktion



Schucklies

Fachkompetenz in

DictaNet & RA-MICRO

Fon: 030/398 49 397 Fax: 030/393 11 47

Büro: Friedrichstrasse 172, 10177 Berlin-Mitte

Fon: 030/206 480 22 Fax: 030/20648166

Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25.04.	Die anwaltliche Honorarvereinbarung	Rembert Brieske	BAV
25.04.	Mitgliederversammlung		BAV
28.04.	Veranstaltung zum russischen Anwaltsrecht	Eduard E. Margulian, Dr. Rainer Wedde	BAV / VDRW
29.04.	Das Kaufrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung	Wolfgang Mertins	BAV
02.-04.05.	Innovative Innenstadt		Institut für Städtebau Berlin
03.05.	Optimale Gestaltung des Testaments	Prof. Dr. Gerd Brüggemann, Karlheinz Müller, Prof. Dr. Hergen Sander	IFU- Institut
06.05.	Spezialberatung Reiserecht	Dr. Mark Niehuus	IFU- Institut
09.05.	RVG Fachseminar für Fortgeschrittene	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
9-11.05.	Flächennutzungsplanung		Institut für Städtebau Berlin
11.05.	Vermieterpfandrecht- Umfang und Inhalt	Dietz	Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
12.-14.05.	Zertifizierte Ausbildung in Mediation		AWMV
13.05.	Phantasy Textanpassung		DATEV
13.-14.05.	RVG Grundlagenseminar II	Gundel Baumgärtel	RENO Berlin –Brandenburg e.V
17.05.	Aufteilung von Hausrat, Ehewohnung und Geld bei der Scheidung	Anne Klein	VHTS
18.05.	Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht	Peter Wilkitzki	Juristische Gesellschaft zu Berlin
19.05.	Stammtisch: Querschnitt durchs Steuerrecht	Beate Jacobeit	ARGE Anwältinnen
21.05.	Versicherungsrecht für Verkehrsrechtler	Oskar Riedmeyer	ARGE Verkehrsrecht
21.05.	Kreditsicherheiten in der Insolvenz des Sicherungsgebers	Prof. Dr. Stefan Smid	DAA
23.05.	Seminar: Trennungszeit- Krisenzeit	Dr. Helmut Figdor	ZIF
23.05.-25.	2. Fachlehrgang Erbrecht Teil 4		DAI
25.05.	Bauliche Veränderung	Uwe Wanderer	Berliner ARGE WEG
25.05.	Berufsrecht und Strafverteidigertätigkeit	Walter Venedey	Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
25.05.	Phantasy Leistungen erfassen, abrechnen und auswerten		DATEV
26.- 28.05.	Weiterbildung in Mediation		ZIF
26.05.	4. Arbeitsrechtstag		Universität Rostock

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
27./28.05.	Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht		ARGE Verkehrsrecht und ARGE Versicherungsrecht
25.05.	Zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis	Dorothee Dralle, Wolfgang Daniels	BAV
27.05.	Der Leasingvertrag /Finanzierungsleasing	Wolfgang Mertins	BAV
30.05.–01.06.	2. Fachlehrgang Erbrecht – Teil 5		DAI
30.05.–01.06.	Baulandbereitstellung durch städtebauliche Umlegung		Institut für Städtebau Berlin
31.05.	Finanzbuchführung mit Phantasy und Rechnungswesen		DATEV
02.06.	Aktuelle Probleme des Befristungsrechts	Karoline Noack	BAV
03.06.	Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Ehe- verträgen und ihre Auswirkungen auf die Praxis	Prof. Dr. Thomas Rauscher, Ingeborg Rakete-Dombek	Institut für Notarrecht
04.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI
04.06.	Erfolgreiche Zwangsvollstreckung nach der neuen BGH- Rechtsprechung	Dieter Schüll	IFU- Institut
06.06.	Gruppenbesteuerung		Berliner Steuergespräch
06/07.06.	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block I Kurs 4	Prof. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
06.–08.06.	4. Fachlehrgang Verkehrsrecht – Teil 5	Andrea Kreuter-Lange, Margit Wolfram-Korn, Dr. Peter Xanke	DAI
06.–11.06.	53. Fachlehrgang Arbeitsrecht – Teil 3	Dietrich Boewer, Dr. Peter Lange, Prof. em. Dr. Peter Schwerdtner, Werner Ziemann,	DAI
07.-08.06.	Stadt und Bahn		Institut für Städtebau Berlin
08.06.	Zum Einstieg in die eigene Anwaltspraxis	Dorothee Dralle, Daniels	BAV
08.06.	Einführung in das Insolvenzrecht – Maßgebliche Leitfragen von Verbraucher- und Regelinsolvenzrecht	Dr. Andreas Schmidt, Frank Frind	BAV
09.–11.06.	4. Fachlehrgang Verkehrsrecht – Teil 6	Joachim Otting, Ewald Ternig,	DAI
10.06.	Effizienz in der Kanzlei	Jürgen K. Petsch	BAV / Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
13.–15.06.2.	Fachlehrgang Erbrecht – Teil 6		
14.06.	Phantasy und seine Auskunftssysteme		DATEV
15.06.	Rechtsvergleichung und die Europäisierung des Privatrechts	Prof. Dr. Reinhard Zimmermann	Juristische Gesellschaft zu Berlin
21.06.	Was ich will- tue ich nicht! Was ich nicht will- tue ich!	Kurt Moritz	VHTS

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Kammerversammlung 2005
- Termin bitte vormerken -**Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2004 findet**am 20.05.2005**im Brandenburgischen Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11 in 14770 Bran-
denburg a. der Havel um **13.00 Uhr**
statt.**2. Änderung der Beitragszahlung
ab 01.01.2005**In der Kammerversammlung am
07.01.2005 ist die im Einladungsschrei-
ben vom 16.11.2004 zur Kammerver-
sammlung (nebst Erläuterungen und Be-
schlussvorlage) vorgeschlagene Ände-
rung der Beitragsordnung beschlossen
worden. Danach ist der Kammerbeitrag
ab dem Jahre 2005 im Voraus zum
01.04. eines jeden Kalenderjahres in ei-
ner Summe in Höhe von 265,00 € fällig.Für Kammermitglieder die keinen vollen
Jahresbeitrag zahlen, beträgt der mo-
natliche Beitrag 22,00 €. Berufsanfänger
zahlen somit für die ermäßigte Beitrags-
zeit monatlich 11,00 €.Die für Berufsanfänger im Jahr 2004 er-
teilten Beitragsbescheide sind somit zu
überprüfen und der Beitrag 2005 laut
Änderungen zu überweisen.**3. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**Oliver Vahl
Jägerallee 37 H, 14469 PotsdamStefania Echnert
Zernsdorfer Str. 4,
15711 Königs WusterhausenJan Gebhardt
Kolberger Dorfstr. 9, 15754 HeideseeAxel Kapust
Eisenhartstraße 1, 14469 PotsdamJörg Rosenthal
Tieckstraße 2, 14469 PotsdamMathias Noll
Johannes-R.-Becher Str. 65 c,
14478 PotsdamHeike Wernicke
Domstraße 29, 14482 PotsdamEdith Blaschko
Geschwister-Scholl-Straße 67
14471 PotsdamThomas Sterzl
Alt Nowawes 49 b, 14482 PotsdamHeinz Lanfermann
Jägerallee 37 c, 14469 PotsdamKatja Schmidt
W.-Külz-Straße 96, 14532 StahnsdorfNico Lamprecht
Bahnhofsvorplatz 4
15711 Königs WusterhausenIna Kabus
Kolberger Dorfstraße 9,
15754 HeideseeThomas Riddermann
Leistikowstr. 5, 17532 EichwaldeThomas Paul
Wiesenburger Str. 13, 14806 Belzig**Landgericht Neuruppin**Stefanie von Freymann
Feldmannstraße 14, 16816 NeuruppinJörn Kresak
Dr. Salvador-Allende Str. 41
16792 ZehdenickChristian Neumann
An den Dünen 5, 16515 OranienburgDaniela Schütte
Heinrich-Rau-Str. 8, 16816 Neuruppin**Landgericht Cottbus**Kathleen Körner
Lutherplatz 6, 03185 PeitzMario Laurischk
Gewerbeparkstraße 3,
03099 Kolkwitz**Landgericht Frankfurt (Oder)**Dr. Alexander Neeser
Am Springeberg 2, 15569 WoltersdorfSilvio Bausch
Radinkendorfer Str. 4 a, 15848 BeeskowBarbara Rotter
Dorfstraße 12,
15528 Spreenhagen OT BraunsdorfRegina Reichmuth
Waldstraße 5, 12625 WaldesruhSybille Albrecht
Emdener Straße 17, 16341 PauketalMatthias Wellmann
Am Bauernmarkt 4,
15890 Eisenhüttenstadt*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Daniel Märkisch
Fischerstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Matthias Luttmer-Colberg
August-Bebel-Str. 52,
15344 Strausberg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung vom 16. März 2005

1. Neuwahl des Vorstands

Die Kammerversammlung hat am 16.03.2005 wegen des Ablaufs der vierjährigen Wahlperiode den gesamten Vorstand der Notarkammer neu gewählt. Dem Vorstand gehören nunmehr an: Klaus Mock (Präsident), Elke Holt-hausen-Dux (Vizepräsidentin), Frank Leithold (Schatzmeister), Dr. Detlef Schmidt (Schriftführer), Karin Arnold, Andrea Buchholz, Julia Eis, Hermann Rupert König, Stefan Thon.

2. Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung für 2005

Der Haushaltsvoranschlag und die Beitragsordnung 2005 wurden entsprechend den Entwürfen beschlossen, die mit der Einladung zur Kammerversammlung versandt worden waren. Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 beträgt somit 1.600,00 € pro Notarin/Notar, der ermäßigte Beitrag 1.350,00 €. Er ist fällig am 31. März 2005 und in einer Summe auf das folgende Konto zu überweisen: Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 24) Konto-Nr: 136 884400. Die Notarkammer wird Anfang April ausgefüllte Überweisungsträger übersenden. Bei den Notarinnen/Notaren, die der Notarkammer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erteilt haben, erfolgt die Abbuchung im April.

Briefbogen

sowie alle Kanzlei-Drucksachen

liefert
preiswert und schnell

Globus-Druck

Lieferant renommierter Kanzleien
in Berlin

☎ (030) 614 20 17 • Fax (030) 614 70 39

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Newsletter der RAK Berlin

Ab Freitag, 22. April 2005 wird die Rechtsanwaltskammer Berlin alle 14 Tage per Email einen Newsletter an die Kammermitglieder versenden. Der Newsletter wird aus kurzen aktuellen Mitteilungen des Kammervorstandes und der Geschäftsstelle sowie den Nachrichten der Bundesrechtsanwaltskammer bestehen.

Der Newsletter wird an alle Kammermitglieder verschickt, deren Email-Adresse uns vorliegt. Wenn Mitglieder in den Verteiler aufgenommen oder im Verteiler gestrichen werden wollen, wenden sie sich bitte an den Empfang der Kammer über: info@rak-berlin.de

Ausschreibung von 40 Notarstellen

Die Senatsverwaltung für Justiz hat 40 Notarstellen ausgeschrieben, davon 37 Notarstellen für Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und 3 Notarstellen für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2005 an die Präsidentin des Kammergerichts, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, zu richten.

Die Ausschreibung findet sich auf der Homepage der Notarkammer: <http://www.berliner-notarkammer.de/Ausschreibung2005.doc> ◆

TOP im ...

Vorstandssitzungen am 9. März 2005 und am 6. April 2005

Auf der Vorstandssitzung am 9. März 2005 fanden Wahlen zum Präsidium statt: RAin Dr. Margarete v. Galen wurde als Präsidentin erneut gewählt. Auch die drei Vizepräsidenten RAuN Bernd Häusler, RAuN Wolfgang Gustavus sowie RAuN Jann Fiedler wurden wiedergewählt.

Der Vorstand hat anschließend die Abteilungen besetzt. In den Abteilungssitzungen wurden später die Vorsitzenden, und die Schriftführer gewählt. Die Vorstandsmitglieder stellen sich vor unter: <http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Selbstverwaltung/Vorstand.htm>

Abteilung I: RAin Müller-Jacobsen, RA Betz, RA Weimann

Abteilung II: RAin Dr. Frense, RA Ehrig, RAin Reiser, RAin Dr. Sterner

Abteilung III: RA Jede, RA Samimi, RA Blim, RA Plaßmann

Abteilung IV: RAin Schmid, RA Dr. v. Kiedrowski, RAin Zecher, RAin Weyde

Abteilung V: RA Eisenberg, RAin Maristany-Klose, RA Jens v. Wedel, RA Dr. Köhler

Abteilung VI: RAin Erdmann, RAin Feindura, RA Rudnicki, RA Dr. Mollnau.

Auf der Vorstandssitzung am 06. April 2005 hat der Vorstand die Mitglieder eines Teils der neuen Fachanwaltsausschüsse wie folgt bestellt:

Erbrecht: RAuN Kay-Thomas Pohl, RAin Sabine Seip, RA Stephan Reißmann, RA Johannes Schulte, stv. Mitglied: Georg Kleine

Medizinrecht: RA Dr. Thomas Bohle, RA Maximilian Broglie, RA Dr. Christian Jäkel, RA Christoph-M. Stegers, stv. Mitglieder: RA Rolf-Werner Bock, RAin Catharina von Ziegner

Miet- und Wohnungseigentumsrecht: RA Burghard Dietz, RA Christian Emmereich, RA Ferréol Jay von Seldeneck, RA Jürgen Kretzer-Moßner, RA Dr. Rolf-Peter Lukoschek, stv. Mitglieder: RA Marcel Joachim Eupen, RA Harald Schäfer

Die weiteren drei neuen Fachanwaltsausschüsse werden in der kommenden Vorstandssitzung gebildet. ◆

Weiterhin Zuwachs bei den Anwaltszahlen

Am 1.1.2005 waren bei allen Rechtsanwaltskammern insgesamt 132.569 Rechtsanwälte und 179 RA-GmbHs registriert. Dies bedeutet einen Mitgliederzuwachs um 4,56 % seit dem Vorjahr. Die Steigerung in Berlin lag mit 4,83 % leicht über dem bundesweiten Schnitt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Die Zahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat sich nach der Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer seit 1990 mehr als verdoppelt. Die Steigerung zum 1.1.2005 lag leicht über den Steigerungen in den Vorjahren (2004: 4,43 %; 2003: 4,4 %).

Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK, hat betont, dass die BRAK Zulassungsbeschränkungen weiterhin ablehne. Die ständige Fortbildung könne aber dazu beitragen, dass sich die Kammermitglieder auf dem Rechtsmarkt bewähren könnten. Daher setze sich die BRAK auch für die geprüfte Fortbildungsverpflichtung aller Anwälte ein. ◆

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

RAin Dr. Petra Sterner, RA Dominic Blim, RA Dr. Andreas Köhler, RA Michael Plassmann und RA Jens von Wedel wurden auf der Kammerversammlung am 2. März 2005 gewählt



Dr. Petra Sterner, LL.M. (UCT)

Frau Dr. Petra Sterner, LL.M. wurde 1967 in Frankfurt am Main geboren und studierte in Berlin Jura. Sie leistete dort auch die Referendariatszeit ab und absolvierte anschließend in Kapstadt, Südafrika, ein Studienjahr zur Erlangung des master of laws.

Frau Dr. Sterner ist seit 1996 bei der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassen und arbeitet seit 1998 in einer auf das private Bau- und Vergaberecht spezialisierten Kanzlei. Seit dem Jahr 2000 firmiert diese Kanzlei unter dem Namen Leinemann & Partner, in der Frau Dr. Sterner zwischenzeitlich Partnerin wurde.

Einerseits steht die berufliche, berufspolitische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Anwälte im Interesse von Frau Dr. Sterner, da diese durch unterschiedliche Umstände immer mehr unter Druck gerät.

Andererseits möchte sie daran mitwirken, dass die in besonders spezialisierten Kanzleien bestehenden Interessen ausreichend gewahrt und unterstützt werden. ◆

Dr. Andreas Köhler, 1954, Studium an den Universitäten Köln, Genf und Berlin. Promotion zum Dr. jur. (1984) zum Thema „Die Entwicklung des Eigentums bei den Ashanti“ an der FU Berlin bei Prof. Dr. Uwe Wesel. 2. juristisches Staatsexamen 1985 Berlin. Als Rechtsanwalt zugelassen seit 1985. Weiterqualifikation zum Steuerberater. Steuerberaterexamen 1989.

Vielfältige Tätigkeiten in Industrie und Handel, Mitglied in Aufsichtsräten, geschäftsführender Gesellschafter der KFDS Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH.

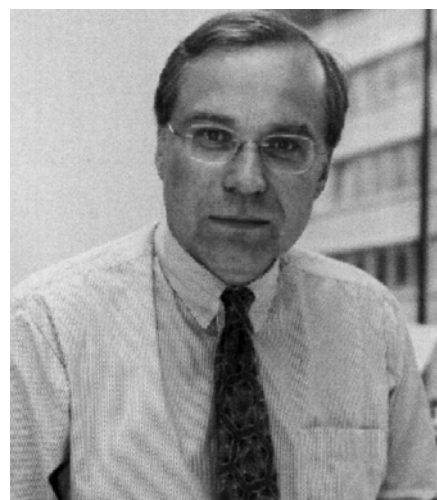
Dr. Köhler spricht Englisch und Französische fließend und verfügt über Grundkenntnisse im Polnischen.

Dr. Köhler hat folgende Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Insolvenzberatung, Deutsch-Polnisches Wirtschaftsrecht, Beratung von Medienunternehmen

Jens von Wedel: „Ich bin 1958 in Bremerhaven geboren, in Wolfsburg zur Schule gegangen und lebe seit 1978 (Studienbeginn) in Berlin. Während meiner Referendarzeit (ab Februar 1984) war ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Straf- und Strafprozessrecht der FU tätig.“

Die zweite juristische Staatsprüfung habe ich im Februar 1987 abgelegt, seit April 1987 bin ich als Rechtsanwalt zugelassen. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Strafrecht und Arbeitsrecht. Berufspolitisch sind mir die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren - bei allen notwendigen oder zweifelhaften Reformen - sowie allgemein die Qualitätssicherung anwaltlicher Tätigkeit besonders wichtig.

Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder.“ ◆



Im Kammervorstand möchte Herr Dr. Köhler sich insbesondere mit allen wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Fragestellungen, die die Kolleginnen und Kollegen interessieren bzw. betreffen, auseinandersetzen. Er möchte auch sein Vorstandsamt mit einer intensiven Lobbyarbeit zugunsten der freien Berufe verknüpfen. ◆



Bitte den Redaktionschluss beachten: Immer der 20. des Vormonates



Dominic Blim, 37 Jahre, geboren in Frankenthal/Pfalz. „Studium und Referendarzeit verbrachte ich noch in heimatlicher Behaglichkeit in Heidelberg und der Pfalz, fühlte mich dann aber nach einem kurzen Aufenthalt in London bereit für die Hauptstadt. Neben dem Anwaltsberuf war ich vor allem als Dozent tätig.“

Zum einen in der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten, zum anderen leitete ich für vier Jahre die Berliner Filiale eines juristischen Repetitoriums. Es ist erstaunlich, was man alles lernt, wenn man es selbst unterrichten muss. Ich kann es nur empfehlen.

Um nicht ganz aus der Übung zu kommen, leite ich nun eine zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft für Referendare. Die andere Seite der Schulbank lernte ich im letzten Jahr kennen im Rahmen des Lehrgangs zum Fachanwalt für Versicherungsrecht. Als solcher darf ich mich seit November 2004 bezeichnen. Nicht nur deshalb begrüße ich die Entwicklung hin zu mehr Fachanwaltschaften zur besseren und einheitlichen Transparenz der Spezialisierungen.

Daneben gehört mein besonderes Interesse dem Gebührenrecht und der Bekämpfung der Diskussionen, für welche der Gesetzgeber durch den weiten Rahmen der Verfahrensgebühr gesorgt hat. Bei Ansatz des Schwellenwerts muss ein einfaches Bestreiten der Angemessenheit unbeachtlich bleiben.“ ◆

Michael Plassman: „Manchmal sollten wir Anwälte uns nicht so wichtig nehmen, sondern lieber dafür sorgen, dass uns die Mandanten für wichtig halten“. Mit dieser leicht provokanten These spielt der gebürtige Münsteraner Michael Plassman, Jahrgang 1963, auf eines seiner Anliegen an, an dessen Verwirklichung er gerne im Kammervorstand mitwirken würde. „Im Lichte der wachsenden Liberalisierung der Rechtsberatung muss es darum gehen, dass uns die Bevölkerung aufgrund unseres Kompetenzvorsprunges auch zukünftig als die idealen Konfliktlotsen wahrnimmt.“ Plassman sieht daher eine Hauptaufgabe darin, das öffentliche Profil der Anwaltschaft zu schärfen. „Wir müssen auch in der Öffentlichkeitsarbeit weniger die wachsende Quantität der Anwälte in den Vordergrund rücken, sondern vielmehr den Fokus auf die besondere Vielfalt unseres Dienstleistungsspektrums richten.“

So möchte der gelernte Banker, der als Rechtsanwalt, Mediator und Wirtschaftsmediator die Mediationskanzlei Plassman betreibt, auch daran mitwirken, dass die geplante Stärkung der konsensualen Konfliktbeilegung im Rahmen der Großen Justizreform unter einer adäquaten Beteiligung der Anwaltschaft stattfindet. „Gerade die Mediation sollte dabei unter den Anwälten nicht als Gefahr, sondern als Chance begriffen werden“. Für Plassman ist die Mediation ein Musterbeispiel dafür, wie man das Profil der Anwälte schärfen kann: „In der Be-



völkerung und Industrie müssen wir noch viel stärker als diejenige Berufsgruppe wahrgenommen werden, die nicht nur der ideale Begleiter zum Streiten, sondern auch zum Schlichten ist“.

Plassman lebt seit 1998 in der Bundeshauptstadt. Dazu, dass er schnell ein „begeisterter Wahlberliner“ geworden ist, hat auch sein Fahrrad beigetragen. Plassman liebt es nämlich, Metropolen mit dem Fahrrad zu entdecken. Sicher war es auch die Suche nach wirklich gutem Journalismus, die Plassman in seiner Wahlstation zum SPIEGEL trieb. „Mit Gerhard Mauz und Giesela Friedrichsen zusammenarbeiten zu dürfen, war ein außergewöhnliches Erlebnis und eine nachhaltige Erfahrung.“ Neben seiner Frau Katja und seiner Tochter Lilli (18 Monate) haben es Plassman die Kunst, New York und Gomera ganz besonders angetan. ◆

Referentenentwurf für Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Bundesjustizministerium hat am 30. März 2005 in einer Pressemitteilung den Referentenentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz vorgestellt. Der Entwurf sollte erst am 11. April 2005 und damit nach Redaktionsschluss veröffentlicht werden.

Der neue Entwurf orientiert sich im wesentlichen am Diskussionsentwurf, schlägt ergänzend jedoch vor, dass die gerichtliche Vertretungsbefugnis im Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichts-

prozess nicht in demselben Umfang liberalisiert werden soll wie die außergerichtliche Rechtsdienstleistungsbefugnis.

Der Kammervorstand hatte in seiner Stellungnahme vom 25.10.2004 zum Diskussionsentwurf u.a. bemängelt, dass dieser keine Regelungen zur gerichtlichen Vertretungsbefugnis enthalte, vgl. *Kammerton 12/2004*, S. 645 ff./ <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Themen/RDG.htm>

Ich hoffe, dass es gelingt

Existenzgründungszuschuss und Überbrückungsgeld für arbeitslose Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach der Hartz-IV-Reform / Von RA Benno Schick

„Alleine hätte ich es nicht geschafft, den Businessplan zu erstellen“, beschreibt Rechtsanwältin Sabine Schmidt¹, 29, den Anfang. Ihr Kollege Harald Korsch, 47: „Den Weg mit dem Überbrückungsgeld musste ich selbst finden, bei der Agentur für Arbeit hat mir davon keiner erzählt.“

Sie müssen sich durchkämpfen, um eine Kanzleigründung auf den Weg zu bringen: Arbeitslose Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin. Es werden immer mehr, die die Fördermöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch III nutzen wollen. Es werden immer weniger, die es beantragen können: Wer seit Jahresbeginn 2005 Arbeitslosengeld-II-Empfänger ist, kann weder den Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) noch das Überbrückungsgeld beantragen.

Sabine Schmidt hat am 7.2.2005 den Existenzgründungszuschuss gem. §4211 Abs.1 Nr. 3 SGB III, Harald Korsch am 1.10.2004 das Überbrückungsgeld gem. § 57 Abs. 3 SGB III erhalten.

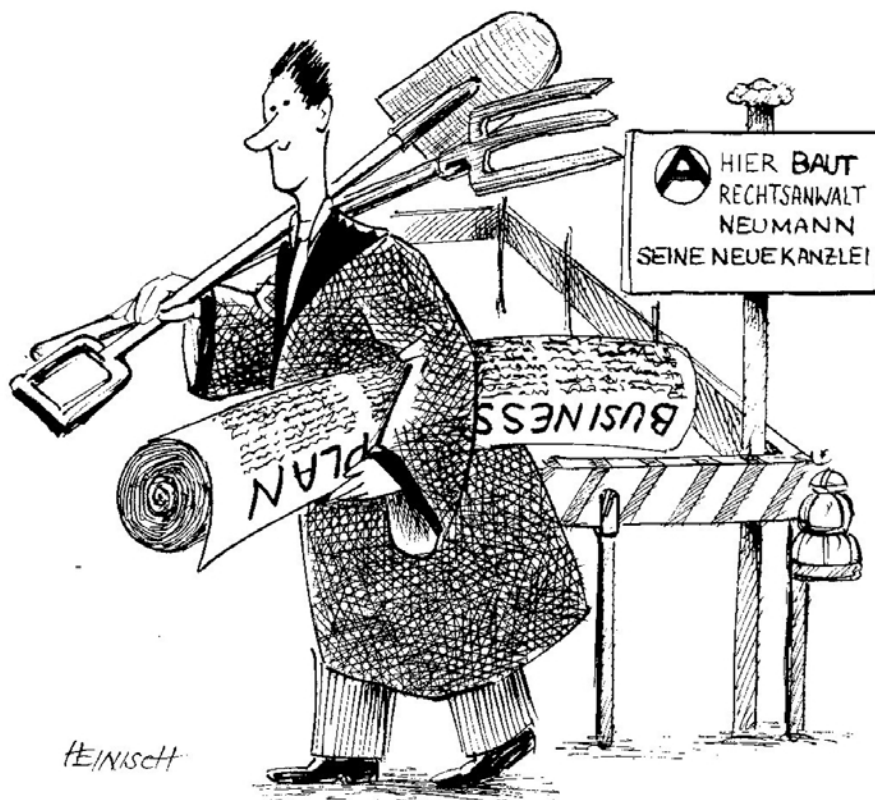
Sabine Schmidt hatte nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im September 2003 bei einer renommierten Steuerberatungsgesellschaft in Berlin bis zum 31.12.2004 gearbeitet. Dann wurde das Büro geschlossen. Sie machte sich am 3.1.2005 in einer Bürogemeinschaft selbstständig und beantragte den Existenzgründungszuschuss bei der Agentur für Arbeit Berlin-Mitte. Hierzu musste sie die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin als fachkundiger Stelle einholen. Die Kammer hielt das Vorhaben, eine Bürogemeinschaft mit grenzüberschreitender Ausrichtung aufzubauen, für realistisch.

Harald Korsch war von Juli 1991 bis Ende 2003 Referent der Treuhandanstalt und deren Nachfolgeeinrichtungen. Zum 31.12.2003 wurde ihm betriebsbedingt gekündigt, mit 46 Jahren: „Bei der anschließenden Stellensuche war mein Alter das größte Problem, trotz guter Examina. Ich musste den Weg der Existenzgründung gehen.“ Sein Plan, in zentraler Lage in Weißensee in Bürogemeinschaft mit einer bereits bestehenden Kanzlei auf dem Gebiet des Verwaltungs- und des Sozialrechts tätig zu werden, findet die Unterstützung der Rechtsanwaltskammer.

Das Überbrückungsgeld ist eine kurzfristige, hohe Förderung, die sich aus dem Arbeitslosengeld und einem Pauschbetrag für die Sozialversicherungsbeiträge zusammensetzt. Das Überbrückungsgeld lohnt sich für Arbeitslose wie Harald Korsch, die nach langjähriger Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung ein hohes Arbeitslosengeld beziehen. Korsch bekommt daher etwa 3.000,- Euro monatlich, allerdings nur sechs

Mal. Die Gefahr, dass die Kanzleigründung ohne die Förderung anschließend scheitert, ist groß.

Im Unterschied dazu besteht die Förderung der Ich-AG in der bis zu drei Jahre dauernden degressiven Förderung: In Höhe von monatlich 600,- Euro im 1. Jahr, monatlich 360,- Euro im 2. Jahr und 240,- Euro im 3. Jahr. Der Existenzgründungszuschuss muss für jedes Jahr



¹ Name von der Redaktion geändert

beantragt werden. Er wird für das kommende Jahr nicht bewilligt, wenn das Einkommen im laufenden Jahr auf über 25.000,- Euro steigt².

Die Ich-AG wird wesentlich häufiger beantragt als das Überbrückungsgeld. Zahlen hat die Bundesagentur für Arbeit allerdings nur für alle Berufe gemeinsam: In Berlin werden zur Zeit etwa 20.000 Personen mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert, das Überbrückungsgeld gibt's im Moment etwa 6.100 mal. Die Zahlen könnten nach dem Ausschluss der Arbeitslosengeld-II-Empfänger zum Jahresanfang 2005 jedoch zurückgehen.³

Die Ich-AG ist besonders für frisch zugelassene Rechtsanwälte kurz nach dem Zweiten Staatsexamen wie für Sabine Schmidt geeignet. Allerdings trifft dies nur dann zu, wenn die Antragsteller

als Referendare nicht verbeamtet waren und so bereits in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Denn der Existenzgründungszuschuss gem. § 421 I SGB III hat wie das Überbrückungsgeld gem. § 57 SGB III folgende Voraussetzung: Die Antragsteller müssen in den letzten drei Jahren zumindest für 360 Tage Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und sie müssen Arbeitslosengeld erhalten haben.

Auch die weiteren Bedingungen für die beiden Fördermittel sind in letzter Zeit aneinander angeglichen worden: In beiden Fällen wird die Vorlage eines Businessplanes mit Tätigkeitsbeschreibung, Marktanalyse und Finanzierungsplan verlangt. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat vor kurzem unter www.rak-stuttgart.de Hinweise für die notwendigen Inhalte des Businessplanes veröffentlicht. Ausführliche Ratschläge finden

sich im DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte⁴.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet nun am Mittwoch, 1. Juni 2005, 15 - 18 Uhr, in den Räumen der Kammer eine Veranstaltung über die *Existenzgründung als Rechtsanwalt* an. Das Anmeldeformular für diese Veranstaltung finden Sie auf dieser Seite unten.

Olaf Möller, Pressesprecher der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, hält den Businessplan nicht für eine hohe Hürde, denn „oft wird der Businessplan von einer Bank oder einem Unternehmer im Rahmen der Beratung mit erledigt.“

Rechtsanwalt Thomas Degen, stellvertretender Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, hält das für problematisch. Nach seiner Einschätzung ist eine Existenzgründung dann er-

² Vgl. RA Dr. Martin Bahr, Existenzgründung als Rechtsanwalt, <http://www.freie-berufe.de/fileadmin/freie-berufe.de/pdfalt/exist/bahr.pdf>

³ Vgl. *Tagesspiegel*, 16.3.2005, S. 20

⁴ 10. Aufl. 2004, S. 217 ff., 5,- Euro, erhältlich über <http://www.anwaltverein.de/05/Ratgeber.html>

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Mittwoch, 01.06.2005, 15.00 - 18.00 Uhr, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 4. Etage, 10179 Berlin.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, wird die Voraussetzungen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht schildern; **Bernhard Groß, Abteilungsleiter der Commerzbank**, wird beschreiben, welches Kapital für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig ist und wie das Kapital beschafft werden kann; **Steuerberater Frank Staenicke** legt dar, wie die Kanzlei strukturmäßig organisiert ist, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten, und welche Aufzeichnungen für die Steuer vom Rechtsanwalt zu leisten sind. An der Veranstaltung können nur die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin teilnehmen.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist. Zur Fortbildung *Die Existenzgründung als Rechtsanwalt am 01.06.05* melde ich folgende ____ Kammermitglieder an.

Bitte geben Sie rechtzeitig Bescheid, wenn Sie den Termin nicht mehr wahrnehmen können, damit wir anderen Interessenten nicht unnötig absagen müssen.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

folgersprechender, wenn sich der Gründer beim Erstellen des Businessplanes selbst genau Gedanken über das eigene Vorhaben macht. Außerdem seien Banken daran interessiert, bisherige Mandanten der Antragsteller namentlich in den Businessplan aufzunehmen. Die Anwälte liefen dabei Gefahr, die Schweigepflicht zu verletzen. Rechtsanwalt Degen ist bei der RAK Stuttgart für die Kanzlei Gründungsberatung zuständig⁵.

Die eingereichten Businesspläne sind nach Degens Erfahrung oftmals sehr fehlerträchtig: „Es fehlen ausreichende Angaben zur Kanzleiorganisation, zum Vergütungsmodell und zum Finanzierungsplan.“ Marion Pietrusky, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin, teilt diese Beobachtung: „Oftmals enthalten die Pläne ganz unrealistische Zahlen. Ich rufe die Antragsteller an und mache ihnen klar, dass wir dem Vorhaben nur nach Überarbeitung zustimmen können.“

Noch wichtiger als die Bewilligung der Fördermittel ist für die Gründer die Frage, ob ihr Projekt über die Förderphase hinaus gelingen wird. „Ohne ausreichende Kontakte und ohne genügend Berufserfahrung halte ich eine Kanzlei-gründung für sehr waghalsig“, schildert Rechtsanwalt Matthias Knies, 50, die Situation in Berlin.

Er hat im Januar 2005 das Überbrückungsgeld beantragt und wartet noch Anfang April auf den Bescheid der Agentur für Arbeit. In den 80er Jahren war er u.a. als Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Prenzlauer Berg tätig, anschließend als juristischer Mitarbeiter bei Immobilienunternehmen angestellt. Er sieht eine Chance für seinen Erfolg auch darin, dass er mit der Kanzlei seiner Frau zusammenarbeiten kann. Außerdem fällt an seinem Businessplan auf, dass er sich ausführlich mit den von ihm geplanten Marketingmaßnahmen beschäftigt. Rechtsanwalt Degen von der RAK Stuttgart hält dies für entschei-



*Rechtsanwalt Harald Korsch,
seit 1.10.2004 mit Überbrückungsgeld.*

dend, um auf Dauer Erfolg haben zu können.

Olaf Möller, Pressesprecher der Agentur für Arbeit, weist darauf hin, dass seine Agentur Selbstständigen nach der Startphase ein Coaching von Bildungsträgern etwa zur Kundenakquise oder zu steuerlichen Fragen anbietet.

Die Beratung durch die Agentur für Arbeit vor der Existenzgründung macht

vielen arbeitslosen Rechtsanwälten wie Matthias Knies und Harald Korsch zunächst keine Hoffnung: Ihnen beiden sind die Fördermöglichkeiten am Anfang nicht geschildert worden. Olaf Möller erklärt dies damit, dass die Arbeitsvermittler wegen der breiten Einstiegsmöglichkeiten für Juristen nicht immer gleich die Fördermittel für Selbstständige ansprechen. Wer allerdings wie Korsch und Knies über 45 ist, wird breite Einstiegsmöglichkeiten nicht mehr erkennen können.

Korsch, dessen sechsmonatige Förderphase im März 2005 auslief, ist skeptisch, ob er durchhalten kann. Sabine Schmidt ist vorsichtig optimistisch: „Ende 2005 werde ich sehen.“ Matthias Knies steht wartet noch auf die Förderung. Sein Wunsch ist der aller anwaltlicher Existenzgründer: „Ich hoffe, dass es gelingt.“

In einem der kommenden Hefte werden die Erfahrungen von Existenzgründern geschildert, deren Förderung schon ein paar Jahre zurückliegt.

Rügen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat zum Jahresende 2004 zwei Rügen verhängt, deren Begründung für die Kammermitglieder von Interesse sein dürfte.

In der ersten Konstellation hatte eine in einer Ehesache beauftragte Rechtsanwältin einen Geldbetrag, welche die Vermieterin an die Eheleute auszahlte und über deren Aufteilung Streit bestand, auf einem Anderkonto eingezahlt und dort verwahrt. Später hat sie einen Teil des Geldes auf Anweisung ihres Mandanten an diesen ausgezahlt.

Der Vorstand hat in der treuhänderischen Hinterlegung des verwahrten Geldes für Mandant und Gegenseite eine Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d. § 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA gesehen, da sich die Anwältin durch die treuhänderische Stellung

dazu verpflichtet habe, in derselben Sache neben den Interessen des Mandanten auch die Interessen der Gegnerin zu wahren. Die Auszahlung des Geldes wurde außerdem als berufsrechtswidrig gem. § 43 a Abs. 5 BRAO, § 4 BORA bewertet. Es wurde daher gegen die Anwältin eine Rüge verhängt.

Im zweiten Fall wurde die Rüge gegen ein Kammermitglied verhängt, das den nicht benötigten Gerichtskostenvorschuss erst sieben Monate nach Mandatskündigung zurückzahlte.

Der Vorstand hielt fest, dass Gerichtskostenvorschüsse fremde Gelder sind, die unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen sind (§ 43a Abs.5 BRAO, § 4 BORA). § 4 Abs.3 BORA verbiete außerdem die Verrechnung mit eigenen Honorarforderungen.

⁵ RA Thomas Degen: Gute Startchancen mit der „Ich-AG“, Kammerreport 3,6/2003, aktualisiert unter www.rak-stuttgart.de, Stand: 01.07.2004.

Vorbeugende Schuldnerberatung für Rechtsanwälte

Von Rechtsanwältin Nicole Weyde, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt eine Initiative des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V. (VFB), der allen Berliner Freiberuflern - somit auch Anwälten - die Vermittlung einer vorbeugenden Schuldnerberatung („Runder Tisch“) anbietet und koordiniert.

Dieses Angebot, das neben der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten des Berliner Anwaltsvereins eine weitere Möglichkeit für Anwälte darstellt, Unternehmenskrisen zu überwinden, ist für den Hilfesuchenden kostenlos.

Förderer des Projekts ist die KfW Mittelstandsbank. Der „Runde Tisch“ ist eine Kurzzeitbetreuung für Unternehmer in

einer finanziellen Krisensituation. Die KfW Mittelstandsbank verfügt hierzu über eine Auswahl von rund 1000 Beratern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmensberater), die Erfahrungen mit Unternehmenssanierungen nachweisen können. Während der Kurzzeitbetreuung, die 10 Tage à 8 Stunden innerhalb von 6 Monaten nicht überschreiten soll, wird eine Schwachstellenanalyse vorgenommen und vom Berater Maßnahmevorschläge erarbeitet.

Auf einer Informationsveranstaltung am 20. Januar 2005 wurde den anwesenden Vertretern der einzelnen Berufsorganisationen das Konzept durch den Leiter der KfW Unternehmeragentur,

Herrn Dr. Burkhard Touché, vorgestellt; bereits seit 1998 wird das Projekt auf Initiative der Steuerberaterkammer in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Bisher sind dort insgesamt 141 Hilfeersuchen eingegangen, etwa 3/4 der Fälle konnten mit Erfolg für den Unternehmer abgeschlossen werden.

Interessenten können sich an den VFB, Littenstraße 10, 10179 Berlin (Tel. 030-887 193 15/Fax. 030-887 193 20) wenden und dort weitere Informationen erhalten. Selbstverständlich wird die Inanspruchnahme des „Runden Tisches“ durch den Verband der Freien Berufe in Berlin - auch gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin - vertraulich behandelt. ◆

Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Haftungsrecht der Rechtsanwälte

**Freitag, 20.05.2005, 14 - 17 Uhr, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
Seminar mit RA Dr. Christian Köhler.**

Folgende Themenschwerpunkte stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung:

Mandatsaufnahme und Bearbeitung einer Regressangelegenheit, eigenes Verhalten nach der Ankündigung einer Inanspruchnahme, Versicherungsbedingungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, Beweislast im Deckungsprozess, Verjährung von Ersatzansprüchen vor und nach der Streichung des § 51b BRAO, Anwaltshaftung nach der Schuldrechtsreform, aktuelle Tendenzen im Haftungsrecht der Anwälte.

Die Teilnahme ist nur für Kammermitglieder möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 30,- Euro.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.
Zur Fortbildung *Haftungsrecht für Rechtsanwälte am 20.05.05* melde ich folgende
___ Kammermitglieder an.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr von 30,- Euro pro Person auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Kontonr. 1303 452 und legen Sie den Überweisungsbeleg der Anmeldung bitte bei.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Rechtsanwaltskammer Berlin



Fortbildungsveranstaltungen 2005 zu den Fachgebieten (10 Stunden gem. § 15 FAO)
in Kooperation mit dem DAI und der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

Die Veranstaltung behandelt folgende Schwerpunkte des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts: Typische Probleme des Verwaltungsverfahrens, Einstweiliger Rechtsschutz, Erfolgreiche Einlegung der Klage, Korrekturmöglichkeit des Berufungs- und Revisionsrechts, Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren, Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Verwaltungsrecht und alle im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof, Klaus-Dieter Haase, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Köln, Dr. Manfred Siegmund, Richter am Verwaltungsgericht Köln, Dr. Arnim Wegner, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Köln

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 09.09. - 10.09.2005; Kosten: 345 €, 295 € für Mitglieder der RAK Berlin und Mecklenburg-Vorpommern; Tagungsnummer: 8661; email: verwaltungsrecht@anwaltsinstitut.de

Ausgewählte Probleme des Familienrechts

Das Seminar behandelt grundlegende und in der Praxis häufig auftretende Fragen des Zugewinnausgleichs, des Unterhaltsrechts und des Umgangsrechts. Ziel ist es, unter Beachtung der obergerichtlichen Rechtsprechung Lösungswege zu konzipieren, Problembewusstsein zu entwickeln und zu helfen, Regresse zu vermeiden. Im Bereich des Zugewinns gilt dies insbesondere für die Frage der Sicherung der Ausgleichsforderung und z. B. die Überprüfbarkeit von Verkehrswertgutachten. Im Unterhaltsrecht steht die systematische Herausarbeitung der Anspruchsgrundlagen im Vordergrund. Im Umgangsrecht sollen Lösungswege - nicht nur aus rechtlicher Sicht - u. a. zum Inhalt und zur Ausgestaltung eines „guten Umgangs“ aufgezeigt werden sowie die Möglichkeiten einer ggf. notwendigen Vollstreckung.

Zusätzlich werden die Vermögensauseinandersetzung bei Selbstständigen (insbesondere Probleme der Unternehmensbewertung (Sachwert/goodwill), latente Ertragssteuerlast, Spezialproblem der Bewertung von Anwaltspraxen), Schutzvorschriften im Zwangsversteigerungsgesetz zum Erhalt des Familienheims behandelt. Die Veranstaltung richtet sich an alle Fachanwälte für Familienrecht und Rechtsanwälte, die familienrechtliche Fragestellungen zu lösen haben.

Referent: Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle, Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 02.12. - 03.12.2005; Kosten: 245 €; Tagungsnummer 8924
e-mail: familienrecht@anwaltsinstitut.de

Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht

Das mit einer umfangreichen Arbeitsunterlage ausgestattete Seminar gibt einen Überblick über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht aus der Sicht anwaltlicher Beratungspraxis. Es umfasst aktuelle Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen im Bereich des Verfahrensrechts, der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der vorweggenommenen Erbfolge und der Umsatzsteuer. Alle Ausführungen werden auf der Basis der steuerrechtlichen Grundstrukturen hergeleitet. Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Steuerrecht und alle im Steuerrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: Prof. Dr. Michael Fischer, Kiel, Dipl.-Finanzwirt Stefan Heinrichshofen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München

Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 14.10. - 15.10.2005; Kosten: 195 €

Tagungsnummer 8596; e-mail: steuerrecht@anwaltsinstitut.de

Verkehrsrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht

Dass das Verkehrsrecht eine ständig zunehmende Bedeutung bekommt, hat nicht erst der Beschluss der Satzungsversammlung deutlich gemacht. Die Rechtsmaterie ist mittlerweile so komplex, dass schon Spezialkenntnisse erforderlich sind, um alle Facetten des Verkehrsrechts und des Verkehrsordnungswidrigkeitsrechts zu beherrschen. Die Veranstaltung ist ein Seminar „Vom Praktiker für Praktiker“. Die wesentliche Entwicklung und die aktuelle Gesetzgebung im Verkehrsrecht werden ebenso aufgezeigt wie ihre Verknüpfungen mit dem RVG. Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte. Anhand aktueller Fälle aus der Praxis werden Geschehensabläufe und mögliche Lösungen erarbeitet.

Referenten: Wolfgang Ferner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAJ; Datum: 25.11. - 26.11.2005; Kosten: 195 €; Tagungsnummer: 8729

e-mail: verkehrsrecht@anwaltsinstitut.de

Strafrecht: Strafverteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

Die Veranstaltung gibt nicht nur eine Einführung, sondern auch einen Überblick über alle wesentlichen Entwicklungen in der aktuellen Gesetzgebung im wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Bereich. Dargestellt werden die besonderen Probleme und Anforderungen bei der Bearbeitung von Mandaten, die wirtschaftsrechtlich ausgeprägt sind, wobei ein wesentlicher Schwerpunkt der Darstellung auf dem Aufzeigen von Lösungswegen außerhalb des förmlichen Gerichtsverfahrens liegt. Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Strafrecht und alle im Strafrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: N.N.; Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAJ; Datum: 02.12. - 13.12.2005

Kosten: 295 €; 245 € für Mitglieder der RAK Berlin und Mecklenburg-Vorpommern; Tagungsnummer: 8731

e-mail: strafrecht@anwaltsinstitut.de

Upgrade Arbeitsrecht 2005

Das Arbeitsrecht ist ein sich permanent änderndes Betätigungsfeld für nahezu jeden Rechtsanwalt. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer über den aktuellen Stand und die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung zu informieren, ihr Wissen also "upzugraden". Schwerpunkte werden gelegt auf das Kündigungsrecht, die Rechtsprechungsübersicht zur Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen nach neuem Recht, auf erste Erkenntnisse zu den Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes und auf das neue Verfahrensrecht für die Arbeitsgerichtsbarkeit: u.a. die Anhörungsrüge und Nichtzulassungsbeschwerde. Selbstredend werden die Teilnehmer auch über die neueste Rechtsprechung des BAG und des EuGH informiert. Das Seminar richtet sich an alle Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht und an für Personalangelegenheiten verantwortliche betriebliche Mitarbeiter. Den Teilnehmern wird zu Beginn der Tagung eine umfangreiche Arbeitsunterlage, die zugleich eine wertvolle Hilfe für die Praxis ist, ausgehändigt.

Referenten: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg

Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAJ; Datum: 09. - 10.12.2004 ; Kosten: 195 €; Tagungsnummer: 8115

e-mail: arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140, 44799 Bochum

Tel.: 0234 - 9706416; Fax: 0234 - 70 35 07

www.anwaltsinstitut.de

Die Neuzulassungen in Berlin

26 Kolleginnen und 42 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Günter Adam
Kollwitzstr 62, 10435 Berlin

Stephan Beckmann
Linkstr 2, 10785 Berlin

Tanja Benckert
Xantener Str 8, 10707 Berlin

Jette Beulker
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

Heike Bieniok
Rhinower Str 4, 10437 Berlin

Susanne Freifrau von Braun
Zionskirchstr 8, 10119 Berlin

Martin Brüchert
Kyffhäuserstr 18, 10781 Berlin

Glenn Dammann
Cicerostr 2, 10709 Berlin

Dr. Wolfgang Danner
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Julia Denecke
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Hanna Diehl
Leibnizstr 53, 10629 Berlin

Klaus-Peter Dollase
Amanlisweg 10, 12685 Berlin

Miroslav Duvnjak
Leipziger Platz 10, 10117 Berlin

Annett Engel
Chodowieckistr 12 II, 10405 Berlin

Gernot-Rüdiger Engel
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Daniela Gajer-Grundmann
Kantstr 150, 10623 Berlin

Marco Garbers
Rankestr 21, 10789 Berlin

Stefan Gelbhaar
Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin

Uta Girndt
Fasanenstr 43, 10719 Berlin

Holger Gutezeit
Tempelhofer Ufer 17, 10963 Berlin

Dr. Winnie Hartisch
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

Thomas Henkel
Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

Alexander Jon Herrmann
Luckenwalder Str 76, 12629 Berlin

Mathias Hong
Rankestr 21, 10789 Berlin

Ingmar Höfgen
Wöhlerstr 20, 10115 Berlin

Julian Höppner
Kollwitzstr 77, 10435 Berlin

Anja Jönsson
Goerzallee 305 d, 14167 Berlin

Katja Kalkbrenner
Stargarder Str 13, 10437 Berlin

Levent Kanibir
Motzstr 9, 10777 Berlin

Boris Karthaus
Immanuelkirchstr 3-4, 10405 Berlin

Jochen A. Keilich
Kurfürstenstr 72-74, 10787 Berlin

Christiane Kern
Clayallee 229, 14169 Berlin

Florian Keßler, LL.M.oec
Wülischstr 32, 10245 Berlin

Oliver König
Leipziger Platz 10, 10117 Berlin

Dr. Arnfried Krause
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Katja Kringe
Grolmanstr 30, 10623 Berlin

Christian Lepping
Krausenstr 11, 10117 Berlin

Katja Limbeck
Grunewaldstr 53, 10825 Berlin

Channe Luib
Paulstr 23, 10557 Berlin

Natascha Lückermann
Wielandstr 15, 10629 Berlin

Frank Malek, LL.M.
Seecktstr 7 b, 13581 Berlin

Ulrice Michelbrink
Albrechtstr 12, 10117 Berlin

Dominik Mies
Jägerstr 59, 10117 Berlin

Claudia Mösch
Habelschwerdter Allee 34, 14195 Berlin

Torsten Müller
Einemstr 5, 10787 Berlin

Wolfgang Müller
Wichmannstr 19, 10787 Berlin

Moritz Freiherr von Münchhausen
Meinekestr 24, 10719 Berlin

Andreas Papantonopoulos
Obentrautstr 23, 10963 Berlin

Florian Reinhardt
Wundtstr 10, 14059 Berlin

Matthias Schmidt
Kantstr 78, 10627 Berlin

Dr. Hanna Schroeder-Czaja
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Martin Schroth
Linkstr 2, 10785 Berlin

Anja Schüller
Fasanenstr 35, 10719 Berlin

Tino Schweizer
Lützowstr 100, 10785 Berlin

Vera Starker
Lychener Str 6, 10437 Berlin

Frauke Steuber
Motzstr 1, 10777 Berlin

Clemens Stroetmann
Fasanenstr 71, 10719 Berlin

Mareen Stromberg
Lietzenburger Str 83, 10719 Berlin

Christiane Stützle
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Sascha Tawil
Rykestr 41, 10405 Berlin

Korkut Ünsal
Krefelder Str 17, 10555 Berlin

Natalie Vahsen
Kurfürstendamm 214, 10719 Berlin

Julia Vieth
Linienstr 130, 10115 Berlin

Oliver Vogel
Nailaer Weg 4a, 14089 Berlin

Oliver Völsing
Elisabethkirchstr 17, 10115 Berlin

Stephanie Claire Weckesser
Essener Str 23 a, 10555 Berlin

Marc Sebastian Wolff-Marting
Bergmannstr 12, 10961 Berlin

Daniel Wölky
Veteranenstr 27, 10119 Berlin

Benediktus Youn
Rotschwanzweg 13, 12351 Berlin

Philipp Zeltner
Kopenhagener Str 46, 10437 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Steuerrecht

Natan Hogrebe
Linienstr 118, 10115 Berlin

Versicherungsrecht

Frank Koch
Schlüterstr 36, 10629 Berlin

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Nur Anwaltseinkommen zählt für Versorgungswerk

Für die Bemessung der Pflichtbeiträge zum Rechtsanwaltsversorgungswerk ist nur das anwaltliche Einkommen heranzuziehen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Für die Berechnung der Beiträge zum Versorgungswerk wird das gesamte Einkommen eines Rechtsanwalts als Bemessungsgrundlage herangezogen. Für Anwälte, die nur nebenberuflich als solche tätig sind, gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt, wie das OVG Rheinland-Pfalz jetzt entschied. Ein Rechtsanwalt, der hauptberuflich Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft und nur nebenberuflich Anwalt ist, erstritt dieses Urteil. Der überwiegende Teil seiner Einkünfte stammt aus der Tätigkeit als Geschäftsführer, während das anwaltliche Einkommen nur einen geringen Teil ausmacht. Gleichwohl legte das Versorgungswerk bei der Berechnung der Beiträge sein gesamtes Einkommen zugrunde. Nach Ansicht der Verwaltungsrichter finde eine solche Praxis keine Stütze im Gesetz. Jedenfalls das hier maßgebliche rheinland-pfälzische Landesrecht gehe vom Leitbild einer berufsständischen Versorgung aus. Diese Versorgung werde aus Beiträgen finanziert, die nur aus dem aus berufstypischer Betätigung erzielten Einkommen stammen. Da neben dem anwaltlichen auch für Steuerberater ein eigenes Versorgungswerk existiere, sei die Ge-

fahr, dass dem einen oder anderen Beiträge entzogen werden, nicht gegeben.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil aufgr. mdl. Verh. vom 01.02.05 – Az.: 6 A 11903/04.OVG

(Eike Böttcher)

Geldwäsche: Honorare von Verwandten unbedenklich

Allein aus der Tatsache, dass ein Strafverteidiger von einem Verwandten des rechtskräftig verurteilten Mandanten Honorarzahungen in beträchtlicher Höhe erhalten hat, ist nicht zu schließen, dass das Geld aus einer illegalen Einnahmequelle stammt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nachdem ein Rechtsanwalt einen nunmehr wegen Zuhälterei und Menschenhandels verurteilten Mandanten vertreten hatte, erhielt er allem Anschein nach von der Schwester des Mandanten Honorarzahungen in nicht unbeträchtlicher Höhe. Die zuständige Staatsanwaltschaft, nach deren Ansicht damit der Tatbestand der Geldwäsche erfüllt ist, beantragte einen Durchsuchungsbeschluss für die Kanzleiräume des Anwalts, der auch erlassen wurde. Nach erfolgloser Beschwerde an das LG hob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts auf und verwies die Sache an die Ausgangsinstanz zurück. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 30.03.2004 mache sich ein Strafverteidiger durch eine Honorarannahme erst dann der Geldwäsche strafbar, wenn er die illegale Herkunft des Geldes sicher kennt. Diese Einschränkung sei auf die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte der Art. 12, 13 GG zurückzuführen. Die Entscheidungen sowohl des AG als auch des LG hätten diese verfassungsrechtlich begründete Einschränkung nicht berücksichtigt. Das LG sei unzulässigerweise davon ausgegangen,

dass auf der subjektiven Tatbestandsseite bereits Leichtfertigkeit genüge. Das AG habe keine hinreichenden Anhaltspunkte vorgebracht, aus denen sich die sichere Kenntnis des Strafverteidigers von der illegalen Herkunft des Geldes ergäbe. Der Umstand, dass er von der Schwester des Mandanten Honorarzahungen erhalten habe, reiche hierfür nicht aus.

BVerfG, Beschluss vom 14.01.2005 – Az.: 2 BvR 1975/03

(Eike Böttcher)

Fördermittelberatung ist keine Rechtsberatung

Für die Einstufung einer Tätigkeit als erlaubnispflichtige Rechtsberatung kann nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden, dass eine Beratung, die nicht Rechtsrat ist, rechtliche Auswirkungen hat. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine Unternehmensberatung warb bei ihren Kunden mit Beratungsleistungen in Subventionsangelegenheiten. So wurde etwa Hilfe bei der Auswahl einschlägiger Förderprogramme und Unterstützung bei der Beantragung von Fördergeldern angepriesen. Ein auf dem Gebiet des Subventionsrecht tätiger Rechtsanwalt sah in der beworbenen Fördermittelberatung eine Werbung mit unzulässiger Rechtsberatung, da die Unternehmensberater nicht über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügen. Der Bundesgerichtshof wies seine Klagen, wie schon die Vorinstanz, ab. Bei der Fördermittelberatung handele es sich nicht um eine unzulässige Rechtsberatung. Die Beratung sei vielmehr auf die Vermittlung von Informationen gerichtet, welche Fördermittel aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu dem beratenen Unternehmen passt. Darüber hinaus ist diese Beratung notwendiger Bestandteil einer Unternehmens- bzw. Existenzgründerberatung. Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsberatung könne, da nahezu alle

Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind, nicht darauf abgestellt werden, dass der Rat zur Erlangung von Fördergeldern auch rechtliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage und den Fortbestand eines Unternehmens hat.

BGH, Urteile vom 24.02.2005 – Az.: I ZR 128/02, I ZR 129/02

(Eike Böttcher)

Aufwandsentschädigung für Prozessführung

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an einzelne Mitglieder einer WEG wegen der Prozessführung stellvertretend für die gesamte Gemeinschaft ist grundsätzlich zulässig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. könnte sich die Bereitschaft zur Führung von Prozessen in Wohnungseigentümergeinschaften künftig erhöhen. Es entschied nämlich, dass einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft eine Aufwandsentschädigung für die Prozessführung stellvertretend für alle Mitglieder grundsätzlich bewilligt werden kann. Eine WEG hatte eine derartige Entschädigungszahlung zwei seiner Mitglieder in Höhe von je 6.000,- Euro per Mehrheitsbeschluss gewährt. Hiergegen wehrten sich die bei der Beschlussfassung unterlegenen Mitglieder. Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Entschädigung hatte ihre Beschwerde Erfolg. Das OLG entschied, dass eine solche Zahlung zwar beschlossen werden kann. Jedoch müsse sie dem Grunde und der Höhe nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen. In dem ihnen vorgelegten Fall bemängelten die Richter, es sei nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden sei.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 12.07.2004 – Az.: 20 W 96/03

(Eike Böttcher)

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz

Das Kernstück des Zuwanderungsgesetzes bringt umfassende Änderungen für die rechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger

Roland Reimann

Am 01. Januar 2005 sind die wesentlichen Teile des Zuwanderungsgesetzes¹ in Kraft getreten. Das Zuwanderungsgesetz ändert in 15 Artikeln umfassend die Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland. Das Kernstück der Gesetzesänderung, dessen Artikel 1, ist das "Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)". Der folgende Artikel stellt die wesentlichen Neuerungen und die neue Struktur im Aufenthaltsgesetz dar und gibt Hinweise für die anwaltliche Praxis in aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Zu beachten ist allerdings immer, dass insbesondere für Unionsbürger und für türkische Staatsangehörige andere Rechtsvorschriften Vorrang

haben: Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes, das "Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)" regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen (§ 1 FreizügG/EU). Die bisher im Aufenthaltsgesetz/EWG, der Freizügigkeitsverordnung/EG und dem Ausländergesetz geregelten Voraussetzungen des Aufenthalts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen werden im Freizügigkeitsgesetz/EU zusammengefasst und gebündelt. Für den Aufenthalt von türkischen Staatsangehörigen haben weiterhin die Vorschriften zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei Geltung. Insbesondere aus dem Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 folgen unmittelbare Rechtsansprüche auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen dieses Aufenthaltsrechtes durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt (§ 4 Abs. 5 AufenthG²). Für alle anderen Ausländer gilt das Aufenthaltsgesetz.³

Mogelpackung Zuwanderungsgesetz"

Entgegen der positiven Konnotation, die mit dem Schlagwort vom "Zuwanderungsgesetz" verbunden ist, beschreibt § 1 Abs. 1 Satz 1 eindeutig die restriktive

MIETE **R**SCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin

Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Zweckbestimmung des Gesetzes: "Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland." Eine Zuwanderung soll es nur "unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland" ermöglichen und gestalten (§ 1 Abs. 1 S. 2). Der viel beschworene "Paradigmenwechsel im deutschen Ausländerrecht"⁴ hat sich damit im Gesetzestext nicht niedergeschlagen. § 20 des Aufenthaltsgesetzes, der die Zuwanderung nach Deutschland nach jährlicher Quote und unter Berücksichtigung eines Punktesystems vorsah, ist im abschließenden Vermittlungsverfahren ersatzlos gestrichen worden. Eine Neuzuwanderung im relevanten Ausmaß ist daher durch das neue Gesetz nicht zu erwarten und auch nicht beabsichtigt. Die eindeutig restriktive

Gesetzesbestimmung in § 1 Abs. 1 S. 1 wird sich vielmehr bei der Ausübung des Ermessens durch die örtlichen Ausländerbehörden bemerkbar machen. In diesem Sinne ist das Zuwanderungsgesetz eine Mogelpackung.

Abschaffung des zweistufigen Arbeitsgenehmigungsverfahrens

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 muss nunmehr immer bereits der Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob und wenn ja, in welchem Umfang ein Ausländer erwerbstätig sein darf. Eine gesonderte Arbeitsgenehmigung gibt es nicht mehr. Die Entscheidung über die Gestattung der Erwerbstätigkeit trifft gegenüber dem Ausländer abschließend die Ausländerbehörde. Nur intern ist die Bundesagentur für Arbeit zustimmungspflichtig, soweit sich aus dem Aufenthaltsgesetz oder den hierzu erlassenen

Verordnungen nichts anderes ergibt (§ 4 Abs. 2). Das bislang zweistufige Verfahren, nämlich die frühere Grundentscheidung der Ausländerbehörde nach dem AuslG, ob überhaupt eine Erwerbstätigkeit zugelassen wird und die nachfolgende Entscheidung der Arbeitsverwaltung, ob für eine bestimmte Tätigkeit oder unbeschränkt eine Arbeitsgenehmigung erteilt wird, entfällt. Soweit das Aufenthaltsgesetz nicht bereits selbst anordnet, dass bestimmte Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen⁵ oder durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung

der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gestattet werden kann, wird künftig die Ausländerbehörde die Akten zur internen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen. Einzelheiten sind in der Beschäftigungsverordnung sowie der Beschäftigungsverfahrensordnung vom 22.11.2004 geregelt.⁶ Positiv ist hierbei die Verkürzung der Frist von sechs auf vier Jahren geduldeten oder erlaubten Aufenthaltes, nach deren Ablauf eine Erwerbstätigkeit ohne vorherige Prüfung gestattet werden kann, ob für die beabsichtigte Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensordnung). Allerdings erhielten früher die betroffenen Ausländer nach sechs Jahren ohne Weiteres eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung, während nunmehr zumindest für die erstmalige Erteilung konkretes Arbeitsplatzangebot nachgewiesen werden muss und erst dann die Erwerbstätigkeit ohne Beschränkung auf einen bestimmten Arbeitgeber, eine bestimmte Region, bestimmte Arbeitszeiten gestattet werden kann (vgl. § 9 Abs. 4 iVm § 13 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensordnung). Auch geduldete Ausländer haben weiterhin grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings nachrangig und erst nach Ablauf eines Jahres (§ 11 Beschäftigungsverfahrensordnung). Unverändert gibt es eine Härtefallregel. Danach kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung auch ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 7 Beschäftigungsverfahrensordnung). Die sozialgerichtliche Rechtsprechung nahm dies in der Vergangenheit regelmäßig dann an, wenn bereits ein langjähriger Aufenthalt gegeben ist und prognostisch nicht alsbald mit einer Aufenthaltsbeendigung zu rechnen ist. Dann sei es mit der Würde des Menschen unvereinbar, den betroffenen Ausländer dauerhaft von der Möglichkeit auszuschließen, seinen Lebensun-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Miet- & Wohnungseigentumsrecht

ADVO § REP

Friedrichstrasse 95, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 96 29 02
www.ADVOREP.de

Kursort: IHZ, direkt am U/S-Bhf. Friedrichstraße
Kursbeginn: Juli 2005

terhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten, so dass ihm aus Härtefallgesichtspunkten die Erwerbstätigkeit zu gestatten ist.⁷ Von der Möglichkeit, über die Härtefallregelung die Gestattung der Erwerbstätigkeit zu erlangen, ist in der Vergangenheit viel zu selten Gebrauch gemacht worden. Da nunmehr durch die Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Entscheidung solcher "arbeitserlaubnisrechtlicher Streitigkeiten" der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist, bleibt zu hoffen, dass die positive Rechtsprechung der Sozialgerichte zu den Härtefallgesichtspunkten von den Verwaltungsgerichten fortgeführt wird. Da gerade angesichts der äußerst angespannten Lage auf dem Berliner Arbeitsmarkt kein Arbeitgeber bereit sein wird, jahrelang auf den Ausgang eines entsprechenden Klageverfahrens zu warten, dürfte hier – mit Aussicht auf Erfolg ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – trotz Vorwegnahme der Hauptsache – gestellt werden können.

Ausländer, die als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind und einen Aufenthaltstitel besitzen, erhalten einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang, wenn sie in Deutschland den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem SGB II oder dem BBiG erfolgreich teilgenommen haben (§ 8 Beschäftigungsverfahrensordnung).

Die Förderung der Integration

Eine wichtige Neuerung im Aufenthalts-

gesetz enthalten die §§ 43 bis 45. Dort wird die Förderung der Integration für Neuzuwanderer geregelt. Ausländer, denen ab dem 01.01.2005 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, im Wege des Familiennachzugs oder als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge erteilt wird, haben Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1). Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs sowie einen Orientierungskurs von insgesamt 630 Unterrichtsstunden, wobei auf den Orientierungskurs lediglich 30 Unterrichtsstunden fallen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, den Kommunen, den Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot, welche in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchgeführt werden sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Abschlusstest nachgewiesen (§ 43 Abs. 3 S. 2). Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Ausländer einen Kostenbeitrag von 630,00 EUR (1,00 EUR pro Stunde) zu leisten. Hilfebedürftige können gegen Nachweis von der Kostentragungspflicht befreit werden. Einzelheiten über Inhalt und Durchführung der Integrationskurse sind nachzulesen in der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen

für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV).

Diejenigen Ausländer, die einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben und die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, sind zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Gleiches gilt für Ausländer, die Leistungen zur Grundsicherung für Erwerbsfähige und Bedürftige erhalten (SGB II) oder in besonderer Weise Integrationsbedürftig sind, wenn die Ausländerbehörde sie zur Teilnahme auffordert (§ 44a Abs. 1). Der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses ist Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und 8, S. 2). Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs, so ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Soweit kein Anspruch auf Verlängerung besteht, kann die pflichtwidrige Nichtteilnahme sogar zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis führen (§ 8 Abs. 3). Erfolgreiche Teilnehmer am Integrationskurs können gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz bereits nach sieben statt nach acht Jahren die Einbürgerung beanspruchen (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Neue Struktur und neue Begriffe - Von der Aufenthaltsgenehmigung zum Aufenthaltstitel

Das neue Aufenthaltsgesetz schafft eine völlig neue Struktur für die Gewährung

ADVO § REP Die besten Preise am Markt* – wie geht das?

*Stand: 01.04.2005; z. B. Gebühr für RA < 3 J. Zulassung: €1.200 RA > 3 J. Zul.: €1.360 Referendare: € 960 jeweils inkl. 20% Frühbucherrabatt bei Buchung 3 Monate vor Kursbeginn

Unsere Dozenten: Erfahrene Basispraktiker mit 5- 10 Jahren Schulungserfahrung statt „Kommentar-Autoren“

Unsere Schulungsräume: Einfache Räume in zentraler Lage statt teure Tagungshotels

Unser System: Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte

Unser Tipp: Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen



Hausverwaltung für Berlin & Brandenburg KG	
Wir suchen die Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen, Notaren und Steuerberatern zwecks Generierung von Synergieeffekten im Bereich der Immobilienwirtschaft	
Kärntener Str.8 10827 Berlin	Tel.: 030/78 71 53 67 Fax: 030/78 71 53 61

von Aufenthaltsrechten. Die bisherigen Aufenthaltsgenehmigungen in Form der Aufenthaltsberechtigung, der befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsbewilligung und der Aufenthaltsbefugnis (§ 5 Abs. 1 AuslG) werden abgeschafft. Oberbegriff ist nunmehr der Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Künftig gibt es nur noch die (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1) und die (unbefristete und unbeschränkte) Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1). Für die Durchreise und die Einreise für kurzfristige Aufenthalte wird das Schengen-Visum erteilt (§ 6 Abs. 1), für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich (§ 6 Abs. 4). Für die Dauer der Prüfung und Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt bzw. fortbestehend und ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen (Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5). Daneben existiert aber weiterhin für Asylbewerber, die (noch) nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, die Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers ist auch die Duldung beibehalten worden (§ 60a). Diese vermittelt jedoch keinen rechtmäßigen Aufenthalt und ist daher auch kein Aufenthaltstitel. Für die Dauer der befristeten Duldung ist lediglich die Abschiebung des Ausländers ausgesetzt. Hierüber ist (weiterhin) eine Bescheinigung nach einheitlichem Muster auszustellen (§ 78 Abs. 7).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt

nach dem Zweck bzw. dem Grund des beabsichtigten Aufenthalts. In Kapitel 2 Abschnitt 3 bis 7 regelt das Aufenthaltsgesetz die einzelnen Aufenthaltsw Zwecke. Diese sind wie folgt benannt:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 und 17),
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36),
- besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 und 38).

Als Auffangklausel enthält § 7 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltsw Zweck zu erteilen. Die ausnahmsweise Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift wird aber nur dann in Betracht kommen, wenn der angestrebte Aufenthaltsw Zweck im Aufenthaltsgesetz keine abschließende Regelung gefunden hat. Erfüllt demgegenüber z. B. der nachzugswillige Ehepartner eines ausländischen Staatsangehörigen nicht die speziellen Vorschriften des Familiennachzugs, so ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach freiem Ermessen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 nicht möglich. Ein Anwendungsfall für § 7 Abs. 1 S. 2 wäre z. B. der vermögende Pensionär ohne familiäre Bindungen nach Deutschland, der sich hier niederlassen möchte.

Verbesserung für Studenten

Wie nach bisherigem Recht kann Ausländern zum Zwecke des Studiums in Deutschland ein Aufenthaltstitel - jetzt in Form der Aufenthaltserlaubnis - erteilt werden. Bislang war das Studium eine aufenthaltsrechtliche Sackgasse und folgte dem Studienabschluss grds. die Verpflichtung zur Rückkehr in das Heimatland (vgl. § 28 Abs. 3 AuslG). § 16 Abs. 4 eröffnet nun dem erfolgreichen Studienabsolventen die Möglichkeit, maximal ein Jahr auf Arbeitsplatzsuche zu gehen und für diese Zeit der Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis zu

erhalten. Findet der Studienabsolvent innerhalb der Jahresfrist einen Arbeitsplatz, der seinem Studienabschluss angemessen ist, so kann nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis für diesen Erwerbszweck nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 erteilt werden.

Neuzuwanderung für Arbeitsmigranten nur ausnahmsweise möglich

Die Regelungen in §§ 18-21 behalten im Grundsatz den seit 1973 geltenden Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer bei. Nur "Hochqualifizierte" und ausländische Investoren haben eine gewisse Chance, nach Deutschland zu wandern zu dürfen. § 19 regelt für hochqualifizierte Ausländer die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn eine konkrete Arbeitsplatzzuage vorliegt. Hochqualifiziert im Sinne der Vorschrift sind insbesondere Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion oder Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Verlangt wird daher ein Jobangebot mit einem Jahresbruttogehalt von minde-

Fußnoten

- 1) BGBl. I Nr. 41, S. 1950.
- 2) §§ ohne Gesetzesangabe sind fortan solche des AufenthG.
- 3) Ausnahmen: § 2 Abs. 2.
- 4) Vgl. Antwort Dr. Körting vom 8.9.04 auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.08.2004 über Zuwanderungsgesetz und Integration in Berlin (Drs. 15/3069).
- 5) §§ 9 Abs. 1, 16 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 5, 29 Abs. 5, 31 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 4.
- 6) eine gute Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen nebst Begründungen etc. findet sich unter www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php
- 7) vgl. z. B. Sozialgericht Berlin, Gerichtsbescheid vom 08.07.2004, S 52 AL 2899/03 für einen Palästinenser aus dem Libanon nach sechsjährigem geduldeten Aufenthalt:
www.asyl.net/Magazin/12_2004c.htmJ1

stens 84.600,00 EUR. Diese Regelung ersetzt und ergänzt die bisherige "Green-Card-Regelung" für IT-Spezialisten. Die Regelung ermöglicht auch die Zuwanderung des Ehepartners und des minderjährigen ledigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 30 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nr. 2).

§ 21 regelt die Zuwanderung selbständig Erwerbstätiger. Die im Ermessen stehende Zuwanderung setzt ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis voraus und verlangt, dass die Tätigkeit positive Wirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt. Diese Voraussetzungen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens eine Millionen Euro investiert und 10 Arbeitsplätze geschaffen werden (§ 21 Abs. 1 S. 2). Zuwandernde Selbständige erhalten zunächst eine längstens auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Selbständige, die älter als 45 Jahre sind, sollen die Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (§ 21 Abs. 3). Haben sie ihre geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht und ist der Lebensunterhalt gesichert, kann ihnen nach den drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 4 S. 2).

Im übrigen kommt eine Zuwanderung neuer Arbeitskräfte nicht in Betracht. §18 in Verbindung mit der hierzu erlassenen Beschäftigungsverordnung regelt die wenigen möglichen Ausnahmen.

Neue Chancen für Flüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber

Umfassende Neuerungen enthält der Abschnitt über den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Anerkannte Asylberechtigte gem. Art. 16a Abs. 2 GG und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 51 AuslG/ § 60 Abs. 2 AufenthG) werden gleich behandelt und erhalten nach Rechtskraft der Anerkennung zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis (§§ 25 Abs. 1 und 2). Die Rechtsstellung der Asylberechtigten wird damit verschlechtert. Diese erhielten bisher sogleich die unbefristete

Aufenthaltserlaubnis. Für Konventionsflüchtlinge verbessert sich die Rechtslage. Diese erhielten bislang immer nur eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis und konnten erst nach sieben Jahren in einen unbefristeten Aufenthalt hineinwachsen (§ 35 AuslG). Nach neuem Recht erfolgt für beide Gruppen jetzt spätestens nach drei Jahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; vgl. § 5 Abs. 1 AsylVfG) eine obligatorische Widerrufsprüfung bezüglich des Flüchtlingsstatus (§ 73 Abs. 2a AsylVfG). Diese Überprüfungen sollen generell anhand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amtes erfolgen. Ergibt sich hieraus eine neue Situation, ist das Bundesamt gehalten, die entsprechenden Anerkennungsentscheidungen auf der Grundlage der neuen Länderberichte erneut zu überprüfen (Gesetzesbegründung, BT-DRS. 15/420, S. 112).

Teilt das Bundesamt der Ausländerbehörde mit, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, erhalten die anerkannten Flüchtlinge nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs.3). Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 Abs. 2 müssen nicht erfüllt sein.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge haben einen Anspruch auf Nachzug des Ehepartners und der minderjährigen ledigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(§§ 30 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 32 Abs. 1 Nr. 1). Der Familiennachzug setzt aber voraus, dass insbesondere der Lebensunterhalt für den hier lebenden anerkannten Flüchtling und seine nachzugswilligen Familienangehörigen gesichert ist. Von diesem Erfordernis kann nur im Wege des Ermessens befreit werden (§ 29 Abs. 2). Diese Ermessensregelung verstößt gegen die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung (Richtlinie 2003/86 des EG-Rates vom 22.09.2003), die bis zum 03.10.2005 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie dürfen die Mitgliedsstaaten bei Anträgen auf Familiennachzug von Konventionsflüchtlingen keinen Nachweis verlangen, dass der Flüchtling feste und regelmäßige Einkünfte hat, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. Ein solcher Nachweis darf nur dann verlangt wer-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 -55
10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninnemann.com

den, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung gestellt wurde (Art. 12 Abs. 1 S. 3 der Richtlinie). Der Gesetzgeber wird hier innerhalb der Umsetzungsfrist nachzubessern haben. Anerkannten Konventionsflüchtlingen ist bereits jetzt zu raten, unverzüglich nach der Anerkennung zu entscheiden, ob für den Ehepartner oder die Kinder ein Nachzugsantrag gestellt werden soll, um die Drei-Monats-Frist einzuhalten.

Eine Verbesserung der Rechtsstellung ergibt sich für Flüchtlinge mit sogenanntem subsidiären Schutz. Dies betrifft Flüchtlinge, bei denen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 (früher § 53 AuslG) festgestellt worden sind. Diese Feststellung erfolgt entweder in einem Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 24 Abs. 2 AsylVfG) oder - falls noch nie Asylantrag gestellt worden war - durch die örtliche Ausländerbehörde. Diese hat dann aber das Bundesamt zu beteiligen (§ 72 Abs. 2), ohne aber an das Votum des Bundesamtes gebunden zu sein. Die positive Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses hat zur Folge, dass der Ausländer im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erhält (§ 25 Abs. 3). Bislang war dies nur nach Ermessen möglich (§ 30 Abs. 3 AuslG) und war bei Sozialleistungsbezug ein Regelversagungsgrund (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Nunmehr wird die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Identität oder Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, kein Pass vorhanden ist oder sogar ein Ausweisungsgrund vorliegt. § 5 Abs. 3 schreibt zwingend vor, dass von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 ab-

zusehen ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Ausreise in einen Drittstaat verstößt (Marx, Verfestigung des Aufenthaltsrechts, ZAR 2004, 405). Ein weiterer Ausschlussgrund sind u.a. Straftaten von erheblicher Bedeutung (siehe § 25 Abs. 3 Satz 2 a-d).

(wird fortgesetzt)

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen

Der Deutsche Bundestag hat neue Kündigungsfristen für sog. Altmietverträge beschlossen. Danach gilt die kurze, dreimonatige Frist für Kündigungen des Mietvertrages durch den Mieter auch für Altmietverträge, in denen die bis zum 1. September 2001 geltenden Kündigungsfristen formularmäßig vereinbart wurden. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Es soll zum 1. Juni 2005 in Kraft treten.

"Die heute beschlossene Regelung verhilft dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers zur Geltung und sorgt für hinreichende Klarheit im Gesetzeswortlaut. Damit kommen zahlreiche Mieterinnen und Mieter, die bislang nur mit einer sechs- bis zwölfmonatigen Frist ihre Verträge kündigen können, in den Genuss der kurzen dreimonatigen Kündigungsfrist," begrüßte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Entscheidung.

Seit der Mietrechtsreform im Jahre 2001 beträgt die Frist für Kündigungen des Mietvertrages durch den Mieter drei Monate. Abweichungen von dieser Frist zu Lasten des Mieters verbietet das Gesetz.

Nur für sog. Altmietverträge, d.h. Verträge, die vor dem 1. September 2001 geschlossen wurden, sah eine Übergangsvorschrift bislang vor, dass längere Kündigungsfristen, die Mieter und Vermieter "vertraglich vereinbart" hatten, weitergelten. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine solche Vereinbarung auch dann vorliegt, wenn eine Formalklausel die bis 1. September 2001 geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen -wörtlich oder sinngemäß- wiedergibt (Urteil vom 18.06.2003, VIII ZR 240/02). Nach dieser Rechtsprechung konnten viele Mieterinnen und Mieter, deren Formalmietverträge aus der Zeit vor der Mietrechtsreform die alten Kündigungsfristen wiedergeben, die Vorteile der neuen kürzeren Kündigungsfristen nicht nutzen.

Die Kündigungsmöglichkeiten dieser Mieterinnen und Mieter werden mit dem heute beschlossenen Gesetz erheblich verbessert. Sie können künftig den Vertrag mit einer dreimonatigen Frist ordentlich kündigen - unabhängig davon, wie lange sie bereits in der Wohnung leben. Aber auch die Interessen der Vermieter werden ausreichend geschützt: Immer dann, wenn die Parteien eine individuelle Vereinbarung getroffen haben, die von der seinerzeitigen Gesetzeslage abweicht, hat der Gestaltungswille der Parteien Vorrang vor der gesetzlichen Regelung. Die von ihnen vereinbarten Kündigungsfristen gelten in diesen Fällen fort.

"Von der Neuregelung profitieren diejenigen Menschen, die sich aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen veranlasst sehen, den Wohnort zu wechseln. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Bedürfnisse einer Gesellschaft, die von ihren Mitgliedern zunehmend Flexibilität und Mobilität verlangt", erläuterte Zypries.

(Meldung des BMJ)

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Vorbereitung auf die medizinisch- psychologische Untersuchung (MPU)

Erfahrungen aus
verkehrspsychologischen
Praxen in Berlin

**Dipl.Psych. Marianne von Lieven /
Dr. Peter Klepzig**

Mandanten, die wegen Verkehrsstraftaten - insbesondere nach Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr - in der Anwaltskanzlei erscheinen, berichten Ihnen als Anwalt zunächst einmal über die erlebte "persönliche Katastrophe", deren Risiko zwar zuvor bekannt war, deren ganze Tragweite mit allen Auswirkungen jedoch erst nach der Tat bewusst wird. Großes Jammern und Wehklagen ist oft die Reaktion, und der Anwalt kann zu meist nur noch Schadensbegrenzung betreiben. Er tut jedoch seinem Mandanten den größten Gefallen, wenn er ihm offen und ehrlich von Anfang an alle Folgen einer Trunkenheitsfahrt darstellt, also auch auf die über den strafrechtlichen Rahmen hinaus bestehende Auflage eines erneuten Eignungsnachweises durch eine Fahreignungsbegutachtung hinweist. Selbst wenn es sich um eine erste (aktenkundige) Trunkenheitsfahrt handelt, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde bekanntlich ab Blutalkoholkonzentrationen (BAK) von 1,6 ‰ eine medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchung an. Diese erfolgt ebenfalls zwingend in Wiederholungsfällen (die für die letzten 15 Jahre aus dem Verkehrszentralregister ersichtlich sind) - und zwar unabhängig von der Höhe der BAK.

Beispiele aus der täglichen verkehrspsychologischen Praxistätigkeit machen die sehr unterschiedliche Beratung durch Anwälte deutlich:

Fall 1: Herr T., 69 Jahre alt, Pensionär,

wird nach einer Trunkenheitsfahrt im Mai 2003 gerichtlich zu einer Sperrfrist von acht Monaten verurteilt. Seine Anwältin sieht ihre Aufgabe mit Rechtskraft des Strafbefehls als erledigt an. Ein Jahr später wird Herr T. bei der Antragstellung für den neuen Führerschein deshalb von der Aufforderung zum Fahreignungsgutachten überrascht. Er informiert sich danach selbst, besucht eine Gruppeninformation bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung und stellt sich anschließend guten Glaubens der ersten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), nach der ihm aufgrund seiner Angaben im psychologischen Gespräch nachvollziehbar eine negative Prognose bescheinigt wird. Später kommt er in die verkehrspsychologische Praxis, voller Vorbehalte gegen das gesamte Verfahren und alle daran beteiligten Institutionen und Personen. Er beschwert sich nachdrücklich über die Rechtsanwältin, die ihn im Strafverfahren vertreten hat und moniert, dass er von ihr nicht rechtzeitig über alle nachfolgenden Verfahrensschritte informiert wurde. Nach einer dreimonatigen verkehrspsychologischen Einzelintervention, in der er seine Fehleinstellungen und Betrachtungsweise des eigenen früheren Alkoholmissbrauchs korrigieren kann, besteht Herr T. eine zweite Fahreignungsbegutachtung ohne Probleme. Zeitraum von der Verurteilung bis zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis: 14 Monate.

Fall 2: Herr F., 56 J., selbständiger Unternehmer, muss nach einem Martingansessen im Golfclub im November 2003 seinen Führerschein abgeben, weil er mit 1,7 ‰ vom Golfclub nach Hause fuhr. Im Strafbefehl wird eine weitere Sperrfrist von sieben Monaten ausgesprochen. Sein Rechtsanwalt empfiehlt ihm,

noch während der Sperrfrist eine verkehrspsychologische Einzelintervention durchzuführen. Auch Herr F. kommt mit Vorbehalten in die Praxis und findet den Vorschlag, sein aktuelles Alkoholtrinkverhalten für einige Monate ganz genau zu protokollieren, zunächst etwas amüsant. Dennoch lässt er sich darauf ein und entwickelt im Verlauf der nächsten zwei Monate bei zugleich stattfindenden wöchentlichen Einzelgesprächen eine veränderte Einstellung zum bisherigen eigenen Alkoholkonsum. Eine schriftliche Bestätigung über die verkehrspsychologische Einzelmaßnahme mit Hilfe seines Rechtsanwalts veranlasst das Gericht, die Sperrfrist noch um einen Monat abzukürzen. Bei rechtzeitiger Neubeartragung des Führerscheins gelingt es Herrn F. in der Fahreignungsuntersuchung im ersten Anlauf ein positives Ergebnis zu erzielen, so dass er seinen Führerschein bereits sechs Monate nach dem Strafbefehl wieder in den Händen hält. Herr F. ist sehr zufrieden mit der Beratung seines Anwalts und letztlich auch von der verkehrspsychologischen Betreuung überzeugt.

In den 80er Jahren schickten einige Berliner Rechtsanwälte ihre Mandanten nach Braunschweig zu einer dort bereits etablierten verkehrspsychologischen Praxis, um sie auf die MPU vorbereiten zu lassen. In den 90er Jahren boomte das "Geschäft mit dem Führerschein", Verkehrspsychologen wurden erstmalig als "amtlich anerkannte verkehrspsychologische Berater" gesetzlich be-

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien

**§ ReNo
Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

nannt (StVG und FeV), so dass sich eine Vielzahl von Unternehmen und Einzelpersonen auf das scheinbar lukrative Geschäft der "MPU-Vorbereitung" einließ. Neben Schulungsgesellschaften der großen Trägerverbände wie TÜV und DEKRA haben sich Einzelpraxen etabliert. Heute ist der Markt ausgesprochen unübersichtlich: Pädagogen, Soziologen, Heilpraktiker, Fahrlehrer, Rechtsanwälte, ehemals selbst Betroffene, AWO, Diakonie, freie Selbsthilfegruppen – die Angebote werden immer vielfältiger und für den Laien undurchschaubar.

Im Jahre 1998 gründete sich als Gegengewicht zu den TÜV-nahestehenden Schulungsunternehmen der "Bundesverband niedergelassener Verkehrspsychologen" (BNV). Die Mitglieder des BNV sind Diplom-Psychologen mit der Zusatzqualifikation "Fachpsychologe für Verkehrspsychologie BDP" sowie in der Mehrzahl auch amtlich anerkannte verkehrspsychologische Berater gemäß § 71 FeV. Der BNV versteht sich als bundesweit organisierter Verbund unabhängiger verkehrspsychologischer Praxen, welche das in Deutschland etablierte System der Fahreignungsbegutachtung (MPU) anerkennen und als Ziel ihrer Arbeit eine zukünftig konfliktfreie Verkehrsteilnahme ihrer Klienten definiert haben.

Auch in Berlin und Brandenburg haben sich Fachpsychologen für Verkehrspsychologie in einem regionalen Verbund des BNV zusammengeschlossen. Neben einem regelmäßigen kollegialen Austausch werden fachliche Kontakte mit den regionalen Begutachtungsstellen für Fahreignung gepflegt. Neuere Entwicklungen auf diesem sich gerade gegenwärtig sehr in Bewegung befindlichen Terrain werden genau beobachtet, kommentiert und auch berufspolitisch ausgewertet.

Unsere Klienten kommen freiwillig in die verkehrspsychologische Praxis, entweder auf Empfehlung ihres Rechtsanwal-

tes oder ehemaliger Klienten. Sie entscheiden sich nach einem ersten unverbindlichen Informationsgespräch ohne Zeitdruck für oder gegen die Inanspruchnahme einer verkehrspsychologischen Maßnahme. Sie erkennen in dem Vorgespräch meist sehr schnell, dass die Psychologen vorurteilsfrei mit ihnen über ihr Problem (Führerscheinentzug) und dessen Hintergründe sprechen und sie nicht von vornherein als "Alkoholiker" klassifiziert werden. Sie verstehen in der Regel auch sehr bald, dass sie in einer solchen Einzelmaßnahme neue Sicht- und Verhaltensweisen entwickeln können, die langfristig ihr persönliches Wohlbefinden steigern und dem Bewahren der neu erlangten Fahrerlaubnis auf Lebenszeit dienen.

Fazit: Der Mandant, der mit einem Führerscheinproblem in die Anwaltspraxis kommt, erwartet vom Rechtsanwalt zunächst die Vertretung im Strafverfahren und ahnt zumeist gar nicht, dass das schwierigere Procedere zur Wiedererlangung des Führerscheins erst danach folgt. Hier besteht ein hoher Aufklärungsbedarf; es ist eine wirklich ausführliche und sachkundige Beratung seitens der Anwaltschaft gefragt. Der Rechtsanwalt hat nach einer Straftat als erster Kontakt zu den Betroffenen: die Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Verkehrspsychologen ist vielfach hilfreich, wie die oben angeführten wenigen Beispiele zeigen.

Ihr Mandant wird in aller Regel dann sehr zufrieden sein, wenn er keine unnötigen Zeitverzögerungen in Kauf nehmen musste, sondern seine Fahrerlaubnis vielleicht sogar einige Monate früher als zunächst erwartet, wieder erhält. Er kann dies natürlich erst nach einem Jahr oder später feststellen, aber er wird Sie mit Sicherheit im Ernstfall weiter empfehlen!

Die Autoren sind freiberuflich tätige Verkehrspsychologen in Berlin

Forum

Das Berliner Stadtschloß wieder aufbauen? Und wenn ja, wie?

*Leserbrief zum Beitrag von
Dr. Stephan Wohanka,
Berliner Anwaltsblatt 1-2/2005*

„Den protzigen Palast der Republik finde ich häßlich, das schnuckelige Schloß schön. Deshalb bin ich für den Abriß des Ersten und den Wiederaufbau des Zweiten“

Wenn sich Dr. Stephan Wohanka mit einer solchen Aussage begnügt hätte, wäre alles in bester Ordnung, der Text viel kürzer, die Fußnoten überflüssig und die Gänsefüßchen entbehrlich gewesen. Über Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten. Aber nein, der Berliner Politikwissenschaftler wollte es nicht bei wenigen Zeilen bewenden lassen und brachte marxistische Dialektik ins Spiel. Der barbarische „Akt der Sprengung des Berliner Stadtschlusses 1950 durch Ulbricht und Konsorten“ wurde durch ihn vom „Kopf auf die Füße gestellt“. Die Begründung im Agit-Prop-Stil will jeden Zweifel beseitigen: „Mit der Schloßsprengung ist allemal ‚mehr‘ Geschichte vernichtet worden, als das mit dem Abriß des Palastes der Republik je möglich ist!“

Diese simple Beweisführung gebiert Fragen. „Ulbricht und Konsorten“ ließen das Stadtschloß vor 55 Jahren schleifen. Wie lange wirkt ein solcher barbarischer Akt nach? Für immer und in alle

Einführung in RA-MICRO!

72 Std. Seminar (förderbar) bei erfahrem Träger.
Nestor GmbH, Tel. 030 / 6 85 88 29

Ewigkeit? Im Dreißigjährigen Krieg, er dauerte von 1618 bis 1648, ließ der belgische Feldherr Graf von Tilly am 20. Mai 1631 die Stadt Magdeburg verwüsten. Dürfen wir uns nun an der belgischen Stadt Tilly in Wallonisch Brabant schadlos halten, oder bleibt der Ruf „Reiß ein, bau auf“ auf Deutschland begrenzt? Erlischt das gottgegebene Plattmache-Recht irgendwann, oder ist spätestens nach 60 Jahren Schluß?

Werden nun endlich die häßlichen Neublocks gesprengt, um „architektonisch bedeutende“ Laubenkolonien wiederzubeleben? Schließlich werden ja auch die nicht ganz so hübschen Reste einer Slawensiedlung bei Balm auf Uedom als architektonisch bedeutsame Baudenkmäler der Nachwelt erhalten.

Eine Frage bleibt dennoch: Wie konnte Wohankas metaphysischer Artikel überhaupt in eine juristische Zeitschrift gelangen? Weil er – wie viele anwaltliche Schriftsätze auch – nach den Prinzipien „Glaube, Liebe, Hoffnung“ aufgebaut war?

Rechtsanwalt Wolfgang Schüler, Hönow

Dauerthema:

Stillstand der Rechtspflege

Kollege RA Frank Metzging übersandte uns einen erheiternden Entschuldigungsbrief der Senatsverwaltung für Justiz zur Länge der Bearbeitungszeiten am AG Schöneberg. Er stellt sich die Direktorin des Amtsgerichts gemeinsam mit dem Präsidenten der Amtsgerichte bei der Unterstützung der Schreibkräfte vor...

RA Metzging an Senatsverwaltung für Justiz ...

bei dem Amtsgericht Schöneberg haben die Bearbeitungszeiten für Kostenfestsetzungsanträge zwischenzeitlich Bearbeitungszeiten erreicht, die einem Stillstand der Rechtspflege gleichkommen. Wir erwarten von Ihnen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen ...

Senatsverwaltung für Justiz an RA Metzging ...

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 28. Januar 2005 (03/00114 Met/Kanz/met). Hierzu liegt mir nunmehr der Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts vor.

Ursächlich für die Rückstände waren personelle Ausfälle durch die aufgrund der Einführung des EDV-Systems AULAK (Automation des Landgerichts, der Amtsgerichte und des Kammergerichts) notwendigen Schulungen und zusätzliche nicht kalkulierbare Ausfälle (langfristige Erkrankungen, Schwangerschaft). Die Erledigungssituation bei dem Amtsgericht Schöneberg hat sich nach Auskunft der Direktorin des Amtsgerichts Schöneberg durch verschiedene organisatorische und personelle Maßnahmen leicht verbessert. Den Präsidenten des Amtsgerichts habe ich gebeten, die Direktorin des Amtsgerichts nach Möglichkeit zu unterstützen. Zum 24. Januar 2005 wurde dem Amtsgericht eine zusätzliche Kraft zugewiesen, seit dem 1. März 2005 werden aus einem IT-Projekt frei gewordene weitere vier Rechtspfleger in Schöneberg eingesetzt. Ich versichere Ihnen, dass die Entwicklung bei dem Amtsgericht Schöneberg besonderer Beobachtung unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen ...

Deutsche Gerichtsfilme und das juristische Interesse an Filminhalten

Tobias Sommer

Richter haben in Deutschland keine Perücken auf dem Kopf und klopfen auch nicht mit dem Hammer auf ihren Richtertisch, wenn wieder einmal ein Tumult im Saal losgebrochen ist. Auch eine Jury sucht man in deutschen Gerichtssälen vergebens. Deutsche Staatsanwälte und Richter sind Beamte und müssen nicht wie einige ihrer amerikanischen Kollegen bei ihren Entscheidungen immer auch an die nächste Wahl zu ihrem Amt denken. Und die "Wahrheit" kommt eher selten bei einem Kreuzverhör ans Licht, wo Angeklagte, wahlweise auch Zeugen oder Sachverständige, von Anwälten geschickt in die Enge getrieben, keinen anderen Ausweg mehr sehen, als umfassend zu gestehen.

Durch die Präsenz amerikanischer Gerichtsfilme in der deutschen Kino- und Fernsehlandschaft existieren aller Wahrscheinlichkeit nach Fehlvorstellungen über Recht und Justiz. So weit ersichtlich, liegt eine empirische Untersuchung hierzu bislang nicht vor. Von den vielen Fragen, die durch die Diskrepanz von virtueller und rechtlicher Realität hervorgerufen werden, möchte ich im Anschluss an den Beitrag von Eike Böttcher "Fernsehen richtet! - Juristen im TV" (In: Berliner Anwaltsblatt 10/2004, 473 - 477) einen Einblick in die deutsche Tradition von Rechtsinszenierungen im

DIE ZEITSCHRIFTEN UNSERES VERLAGES FINDEN SIE IM INTERNET UNTER
WWW.CB-VERLAG.DE

CB-VERLAG CARL BOLDT • POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN
TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Film geben sowie dem Nutzen von Filmen für Juristen nachspüren.

"Die Filmdramatik (erwächst) primär aus Gerichtsszenen, die den systembedingten Gegensatz zwischen Ankläger und Verteidiger deutlich erkennen lassen und somit dem adversarischen Prinzip der Prozeßführung gerecht werden", definiert Matthias Kuniza in seinem Buch "Der amerikanische Gerichtsfilm. Justiz, Ideologie, Dramatik." (Göttingen 2000, S.11) das courtroom drama. Er unterteilt dieses Genre in insgesamt 9 Untergattungen wie Anwaltsfilme, Gerichtskomödien, Justizthriller usw.

Doch Rechtsdarstellungen finden sich nicht nur in klassischen amerikanischen Gerichtsfilmen wie Billy Wilders *Zeugin der Anklage* (1957) oder Sidney Lumets *Die 12 Geschworenen* (1957). Neben einer unüberschaubaren Flut von Kriminalfilmen, die im weitesten Sinne auch Rechtsdarstellungen enthalten und das wissenschaftliche Interesse der Kriminologen wecken dürften, werden oft auch in Filmen ohne Gerichtsverhandlung aus den unterschiedlichsten Gründen Rechtsakteure gezeigt. Viele Produktionen nutzen Stereotypen wie den gutverdienenden Rechtsanwalt (mittleren Alters im Sportwagen) und den Richter oder Staatsanwalt, der selbst einen Fehltritt begeht. So hält in *Rosen für den Staatsanwalt* (1959) der Staatsanwalt aufgrund seiner politischen Überzeugung einen Haftbefehl zurück, um einem Gesinnungsgenossen damit zur Flucht zu verhelfen. Es scheint, als ob die Fehlritte durch Juristen - die es ja besser wissen müssten - aufgrund der "filmischen Anklage" schwerer wiegen.

Häufiger zu beobachten ist auch ein gewisses Desinteresse von Justizakteuren an den Verhandlungen, was filmisch meist durch ein kurzes "Nickerchen" umgesetzt wird. Vermittelt wird dabei, dass sich die Juristen in ihren eigenen Veranstaltungen langweilen - obwohl es für die Parteien bzw. Angeklagten meist um erhebliche Entscheidungen geht. So gibt es in *Stammheim* (1985) eine Szene, in der die Angeklagten im Streit um die Hinzuziehung von Wahlverteidi-

gern den moralischen Sieg davon tragen, weil einer ihrer Pflichtverteidiger eingeschlafen ist.

Eine filmwissenschaftliche Annäherung an das Thema Recht im Film allein über *court room dramen* ist aus dem juristischen Blickwinkel jedoch zu eng. Entscheidend für das juristische Interesse am Film dürfte also nicht die Genreklassifizierung, sondern vielmehr eine Sachverhaltsdarstellung samt rechtlicher Lösung sein, egal ob der Film nun eine Gerichtsszene enthält oder nur im Anwaltsmilieu spielt.

Auch in der deutschen Filmgeschichte gibt es eine Fülle von Rechts-, Gerichts- und Justizdarstellungen. Frühe Beispiele sind der justizkritische Film *Kuhle Wampe oder wem gehört die Welt* (1931), wobei den Darstellungen durch zeitgenössischen Stimmen, wie der Filmprüfstelle und dem Verleih-Sachverständigen, große Realitätsnähe zugesprochen wurde oder *M- eine Stadt sucht einen Mörder* (1931) mit der berühmten Verhandlung des Kindermörders vor einem Kriminellengericht. Aus der NS-Zeit sind Filme wie *Der Gasman* oder (1940) der Propagandafilm *Jud-Süß* (1940) in Erinnerung.

In der westdeutschen Filmproduktion nach 1945 hat sich beispielsweise Wolfgang Staudte in seinem Entnazifizierungsfilm *Rosen für den Staatsanwalt* (1959) und dem Kriminalfilm *Der letzte Zeuge* (1960) mit Rechtsthemen befasst. Alexander Kluge, Hark Bohm und Norbert Kückelmann dürften in Filmen wie *Abschied von Gestern* (Kluge, 1965), *Vera Brühne* (Bohm, 2000), *Der kleine Staatsanwalt* (Bohm, 1986), *Die Sachverständigen* (Kückelmann, 1972) oder *Porträt eines Richters* (Kückelmann, 1997) aufgrund ihres eigenen juristischen Sachverständes für ein hohes Maß an Authentizität sorgen.

Neben fiktiven Stoffen regen vor allem Bücher wie Dürrenmatts *Justiz* (1993) oder *Der Campus* (1997) und reale Prozesse zu Filmen an. Neben dem schon erwähnten *Stammheim* ist *Jud Süß - Ein Film als Verbrechen* (2001) ein schönes Beispiel für die Auseinandersetzung mit

der realen Justiz im kulturellen Erbe. Der Fernsehfilm über das Verfahren gegen Veit Harlan, den Regisseur des Films *Jud Süß*, stellt im Rahmen des Prozeßgeschehens mit teils dokumentarischen Elementen die Frage nach der Schuld des Einzelnen an den Verbrechen der Nationalsozialisten.

In Serien wie *Fernsehpitaval* (1957 - 1978), initiiert von dem promovierten Juristen Friedrich Karl Kaul, und *Kriminalfälle ohne Beispiel* (1967 - 1975), in denen der Autor Günter Prodöhl nach eigener Aussage die kapitalistische Gesellschaft kritisch analysieren wollte, sind eine ganze Reihe westdeutscher Prozesse abgebildet. Für die vom Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft der DDR Peter Przybylski kommentierte Reihe *Der Staatsanwalt hat das Wort* (1965 - 1991) existierte wiederum die Vorgabe, dass die Fallauswahl sich an der Kriminalitätsstatistik zu orientieren habe. Ziel war es, die Massenwirksamkeit des Fernsehens für die Rechtsaufklärung zu nutzen. Mord und Totschlag waren die Ausnahme. Betrug, Diebstahl, Körperverletzungen oder Ehezwist dominierten die Sendungen. Die DDR-Justiz selbst, im Mittelpunkt steht ein karrieristischer Richter der erst ein viel zu hartes Urteil fällt und nach einem neuen Regierungserlaß die Entlassung des Verurteilten fordert, ist in *Das Kaninchen bin ich* (1964) abgebildet. Der Film ist gleichzeitig ein Beispiel für die ostdeutsche Filmzensur, denn wie eine ganze Reihe weiterer so genannter Kaninchen-Filme, durfte er in der DDR nicht gezeigt werden.

Zu den aus deutscher Sicht interessanten Filmen müssen auch ausländische Produktionen, wie z.B. *Judgement at Nuremberg* (1961), wo ein amerikanischer Richter über deutsche Richter und ihre Urteile zur Zeit des Nationalsozialismus befinden muss, oder der aus Originaldokumenten hergestellte Film über den in Israel abgehaltenen Eichmannprozeß *Der Spezialist* (1999) gezählt werden.

Für die juristische Praxis dürfte neben den filmischen Reflexionen, also der

Wahrnehmung und Darstellung des eigenen Berufsstandes sowie den damit verbundenen Erwartungshaltungen die konkret vermittelten Rechtskenntnissen sowie die eher theoretischen Fragen nach Legitimität, Moral, Gerechtigkeit oder Mobilisierung von Recht interessant sein. Aus den dramaturgisch notwendigen Weglassungen der Sachverhaltsdarstellungen können Juristen eine Menge über Erzähl- und Kommunikationstechniken lernen. Aus der amerikanischen Ausbildungspraxis ist der Einsatz von Filmen zur Rhetorikschulung bekannt. Durch ihre Vorbildfunktion und kulturelle Präsenz können sie Berufswünsche entstehen lassen. Wenn der Jurist, der vor der Instanz Gericht auftritt, aus eigener Anschauung ein paar Kenntnisse zu Techniken der Inszenierung hat, kann das keinesfalls schaden. Bewusst sollte ihm sein, dass in Filmen der Inszenierende und nicht das Recht die Regeln bestimmt. Wenn er bei diesem Lernprozess noch unterhalten wird, umso besser.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Die gesetzliche Kranken- versicherung für Rechtsanwälte

Gundel Baumgärtel

Darf ich mich Ihnen vorstellen? Ich bin G. Baumgärtel, Reno-Urgestein mit Leib und Seele. Für die, die sich das nicht vorstellen können, es gibt sie, die Menschen, die den Beruf finden, der 100% zu ihnen paßt. Ich habe natürlich noch andere Hobbys, Talente und Fähigkeiten, aber meine Liebe gehört meinem Beruf. Selbstverständlich gibt es Tätigkeiten, die mir mehr oder weniger Spaß machen, aber für eine (jetzt) Vergütungsberechnung, lasse ich alles stehen und liegen.

Rechnungen schreiben ist meine Leidenschaft, den Zahlungseingang verbuchen zaubert ein glückliches Lächeln in

mein Gesicht. Wehe, ein Mandant begleicht die Rechnung nicht, ich weiß mir auch mit allen Mitteln der Vollstreckung zu helfen. Seien Sie glücklich, wenn auch Sie ein solches Urgestein zu Ihren Mitarbeitern zählen können.

Ich gehe gerne ins Büro, denn es ist „mein Büro“. Voller Argwohn beobachte ich daher die Entwicklung im Gebührenrecht. Was ich jetzt gelesen habe, verschlägt mir die Sprache.

Die anwaltliche Verrechnungsstelle!

Dort sollen Fremdarbeiter das übernehmen, wofür ich all das einsetze, was mir in die Wiege gelegt wurde, die sollen Rechnungen schreiben.

Meine Damen und Herren Anwälte, wenn Sie arm werden wollen, dann arbeiten Sie mit der anwaltlichen Verrechnungsstelle, denn die wird niemals meinen persönlichen Ehrgeiz zeigen.

Ich kümmere mich um Ihr Geld, als wäre es mein Geld, denn ich weiß, Ihr Geld ist auch mein Geld. Dafür bekomme ich Gehalt. Meine Loyalität und Ergebenheit für Sie kann keine Verrechnungsstelle übernehmen. Unabhängig von allen Bedenken ob der Zulässigkeit, dessen, was die anwaltliche Verrechnungsstelle bietet:

Ich stelle mir gerade unsere „guten Mandanten“ vor, die plötzlich eine Rechnung von der anwaltlichen Verrechnungsstelle erhalten. Ohne Stil und Niveau, einfach „eine Nummer“. Unsere guten Mandanten wären zu Recht empört. Eine Rechnung in einer bestimmten Größenordnung muß „richtig“ verkauft werden. Ich Sorge dafür, dass dies auch geschieht. Also nichts für „Starmandanten“.

Na gut, es gibt Kassenpatienten (Mandanten), die über eine Rechtsschutzversicherung oder Prozesskostenhilfe verfügen.

Aber bitte, die Kronjuwelen des Gebührenrechts sind die Rahmengebühren, keine Verrechnungsstelle kann das, was ich kann: Demjenigen der zu zahlen hat, elegant zu erläutern, warum er so wichtig, bedeutend (und die an-

waltliche Tätigkeit so schwierig und umfangreich ist) ist, dass er die Höchstgebühren zahlt. Keine Verrechnungsstelle denkt an die Differenzgebühren bei PKH und an Vorschüsse, die ich vorher fordern kann und werde. Richtiges anrechnen von Gebühren, Differenzen in der Tabelle, auch der „normale“ Mandant muß Ihre gute Leistung bezahlen, soweit es ihm möglich ist.

Bei mir zahlen die RSV und der Mandant. Die RSV kämpft natürlich, aber ich bin Ihre Armee, Ihre Verteidigungslinie. Daher passen Sie auf, lassen Sie sich von der anwaltlichen Verrechnungsstelle nicht das schmälern, was am wichtigsten ist, der Jahresgewinn.

Natürlich, Sie brauchen uns dann nicht mehr oder weniger, aber wenn die Umsätze dann erst mal zurückgegangen sind, wenn die Mandanten verärgert sind und Sie die Finanzministerin oder den Finanzminister in die Wüste geschickt haben, weil Sie glaubten, Sie könnten sparen.

Wir sind dann geschiedene Leute, rechtskräftig im Namen des Volkes. Uns entlässt man nicht, für kein Geld der Welt können Sie das kaufen, was wir Ihnen bieten.

Ich weiß, Anwälte und Anwältinnen lassen sich ködern mit Argumenten der Personalkosteneinsparung. Aber bitte am richtigen Platz sparen und nicht, wenn es um Geld geht. Dann geht nur eines: Qualifizierte Reno her!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Autorin ist im Vorstand in der Reno Berlin und Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

Anzeigen

Telefon

(030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

mail:

cb-verlag@t-online.de

Kollegen in schwarz-blauen Roben – was steckt dahinter?

Aufgaben und Tätigkeit von Patentanwälten

Dr. Michaela Elbel

Landgericht Bochum – Sitzungssaal 218 – Streitigkeit über ein Kennzeichenrecht - mündliche Verhandlung zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Der Antragsteller erscheint zusammen mit seinem Rechtsanwalt und einer Frau, die neben dem Rechtsanwalt Platz nimmt, aber im Gegensatz zu diesem eine Robe trägt, deren Schulterbereich und Ärmelaufschläge deutlich sichtbar blau abgesetzt sind. Ein Stirnrunzeln auf der Seite des Beklagtenvertreters lässt den unausgesprochenen Gedanken sichtbar werden – "Kann sie sich nicht einmal eine anständige (= vollständig schwarze) Robe leisten?" Der Vorsitzende Richter eröffnet mit einer kurzen Zusammenfassung die mündliche Verhandlung, erteilt der Klägerevertretung das Wort, und die Kollegin in der schwarz-blauen Robe beginnt ihr Plädoyer zu Fragen der Verwechselbarkeit des angegriffenen Firmenschlagwortes gestützt auf eine eingetragene deutsche Marke. Das Stirnrunzeln auf der Seite der Beklagten lässt nicht nach – "Hat diese Frau am Ende im Falle des Obsiegens auch noch einen Gebührenanspruch?"

Die Antwort ist "Ja", denn diese Frau ist Patentanwältin und vertritt ihre Mandantschaft zusammen mit dem Rechtsanwaltskollegen vor einem deutschen Verletzungsgericht. So ähnlich könnte sich die Situation auch in Berlin zugetragen haben.

Ausbildung des Patentanwaltes

In Deutschland sind ca. 2000 Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen. Sie sind in der Regel keine Volljuristen, obwohl die Zahl der als Patent- und Rechtsanwalt qualifizierten Kollegen ständig ansteigt. Patentanwälte müssen als erste Zulassungsvoraussetzung ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium, wie beispielsweise Physik, Maschinenbau, Biologie

oder Chemie absolviert und mit einem Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen haben. Viele dieser Wissenschaftler, insbesondere aus den Naturwissenschaften, ergänzen ihre Diplomarbeit mit einer Promotion zum Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat. Bereits aus der zwingend vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung (§§ 5, 6 PatanWO) zeigt sich die technische bzw. naturwissenschaftliche Qualifikation des Patentanwalts, die später seine Tätigkeit stark beeinflussen wird. Um bei der Patentanwaltskammer¹ und dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes zur Patentanwaltschaft zugelassen zu werden, muss der Wissenschaftler zunächst für 26 Monate eine Ausbildung bei einem zugelassenen Patentanwalt oder einem in der Industrie tätigen Patentassessor absolvieren. In der Praxis bedeutet dies, dass Ingenieure und Wissenschaftler, die insbesondere nach einer Promotion in der Regel das 30. Lebensjahr deutlich überschritten haben, bei einem Berufskollegen "in die Lehre gehen". In der Kanzlei des niedergelassenen Berufskollegen lernt der Wissenschaftler als Patentanwaltskandidat die Details des gewerblichen Rechtsschutzes kennen. Ausbildungs- und später Tätigkeitsschwerpunkte sind der Dialog mit Erfindern aus der Industrie, Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie das Schreiben von Patentanmeldungen, die Korrespondenz mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) sowie dem Bundespatentgericht (BPatG) in München, das Eingangsgesicht für gerichtliche Auseinandersetzungen im deutschen gewerblichen Rechtsschutz ist. Außerdem wird der angehende Patentanwalt im Kennzeichenrecht, insbesondere im Marken- und Domainrecht ausgebildet, er bearbeitet Geschmacksmusteranmeldungen (Design) und Lizenzverträge. Die Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Pa-

tentanwalts erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Sortenschutz, Halbleiterschutz und Geschmacksmuster) auftreten (§ 3 PatanWO). So stellen das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht regelmäßig Grenzbereiche für die Beratung des Patentanwalts dar.

Begleitend zu seiner Ausbildung in der Patentanwaltskanzlei absolviert der Patentanwalt als Kandidat über zwei Jahre ein juristisches Fernstudium, beispielsweise an der FernUniversität Hagen. Dieses Studium vermittelt neben Grundkenntnissen im Arbeits- und Öffentlichen Recht vor allem vertiefte Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Verfahrensrecht, (Patent-)Verletzungsrecht, Europarecht, Lizenzvertragsrecht sowie dem Wettbewerbsrecht. Der Erfolg des Studiums wird durch regelmäßige Einsendearbeiten, Präsenzveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und Klausuren kontrolliert. Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudiums ist eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Patentanwalt.

Nach über zweijähriger Ausbildung in der Kanzlei arbeitet der Patentanwaltskandidat weitere 8 Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht in München. Er ist zunächst einem Patentprüfer zugeteilt, wo er Prüfungsbescheide erstellt und nach Stand der Technik recherchiert, der für eine Patenterteilung relevant ist. Er schlüpft damit in die Rolle eines echten DPMA-Prüfers, was ihm einen detaillierten Einblick in das Amtsgeschehen erlaubt. Eine ähnliche Ausbildungsstation absolviert der Patentanwaltskan-

¹ Die Patentanwaltskammer führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Liste aller in Deutschland zugelassener Patentanwältinnen und Patentanwälte –

didat in der Markenstelle des DPMA; er prüft Marken auf ihre Eintragungsfähigkeit (§ 8 MarkenG) sowie die Verwechselbarkeit von einander im Widerspruchsverfahren gegenüber stehenden Marken (§ 42 MarkenG). Beim Bundespatentgericht ist der Patentanwaltskandidat, ähnlich einem Rechtsreferendar, einem technischen Beschwerdesenat zugeordnet, wo er an den mündlichen Verhandlungen mit den Parteien ebenso teilnimmt wie an Vorbesprechungen und senatsinternen Sitzungen. Er erstellt für die Richter Voten als Entscheidungsgrundlagen und arbeitet bei der Aufbereitung von Fällen des Gebrauchsmusterlöschungssenates oder auch des juristischen Beschwerdesenates aktiv mit. Die Amts- und Gerichtszeit wird ergänzt durch Vorträge, Klausuren und Hausaufgaben, die von Mitgliedern des Deutschen Patent- und Markenamtes und dem Bundespatentgericht betreut werden. Viele Patentanwaltskandidaten absolvieren darüber hinaus freiwillig eine Praktikumszeit bei einer Patentstreitkammer eines Landgerichts, beispielsweise München I/II, Mannheim, Düsseldorf oder auch Hamburg. Der Patentanwaltskandidat erhält während seiner Ausbildungszeit beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht keine staatliche Vergütung, sondern bestreitet seinen Lebensunterhalt in der Regel durch Kollegenarbeit, die er für seine ehemalige Ausbildungskanzlei abends und am Wochenende neben seiner aktiven Prüfungsvorbereitung durchführt.

Nach dieser insgesamt dreijährigen Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz und nach bestandener juristischer Fernstudium legt der Patentanwaltskandidat seine Zulassungsprüfung ab, die aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung zu den unterschiedlichen Aspekten des gewerblichen Rechtsschutzes besteht. Aufgrund der intensiven Ausbildung und Vorbereitung beim Gericht und beim Patentamt bestehen ca. 80 bis 85 % aller Patentanwaltskandidaten die Zulassungsprüfung, so dass sie anschließend nach Abschluss ihrer Berufspflichtversicherung zur Patentanwaltschaft zu-

gelassen werden und endlich, mit mindestens Mitte bis Ende 30 ihr Kanzleischild aufhängen und in den Beruf starten dürfen. Parallel mit seiner Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft erwirbt der Patentanwalt die Befugnis aufgrund seiner in der Praxis erworbenen Kenntnisse im deutschen, europäischen und internationalen Marken- und Designrecht, Mandanten auch vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM) in Marken- und Designangelegenheiten zu vertreten.

Doch die Zulassung zur deutschen Patentanwaltschaft ist für einen Patentanwalt in der Regel nicht ausreichend, um die nationale und internationale Mandantschaft optimal vertreten zu können. Viele deutsche Patentanwälte sind auch vor dem Europäischen Patentamt als European Patent Attorneys zugelassen, wo sie europäische und internationale Patentanmeldungen einreichen und europäische Prüfungsverfahren zur Erteilung von europäischen Patenten durchführen. Die Zulassung als European Patent Attorney ist neben einer nachgewiesenen ca. vierjährigen Tätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz vom Bestehen der europäischen Eignungsprüfung abhängig. Diese Prüfung ist unter den Patentanwälten, trotz bestandener deutscher Prüfung gefürchtet, und nur ca. 30 % aller Kandidaten bestehen sie auf Anhieb. Für die europäische Zulassung muss eine europäische Patentanmeldung erstellt, ein Prüfungsbescheid beantwortet und ein vollständiger Einspruchschriftsatz ausgearbeitet werden. Außerdem müssen unter massivem Zeitdruck Fragen zum europäischen, internationalen und ausländischen Patentrecht beantwortet sowie ein detailliertes Rechtsgutachten erstellt werden.

Vertretungsbefugnis und Tätigkeitsschwerpunkt des Patentanwalts

Der Patentanwalt ist, wie der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 PatAnwO), und er übt, ebenfalls wie der Rechtsanwalt, einen freien Beruf aus (§ 2 PatAnwO). Der Patentanwalt vertritt in allen Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie

des Bundespatentgerichts gehören. Außerdem ist er in allen Patentnichtigkeitsverfahren oder Zwangslizenzverfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) als zweite Tatsacheninstanz alleine, ohne die Unterstützung eines vor dem BGH zugelassenen Rechtsanwalts, vertretungsberechtigt. Weil sich aber die Vertretungsbefugnis des Patentanwalts, mit Ausnahme von einstweiligen Verfügungsverfahren, nicht auf die deutschen Zivilgerichte erstreckt, sind Patentanwälte für die Patent- und Markenverletzungsverfahren auf die kompetente Hilfe ihrer Rechtsanwaltskollegen angewiesen. Diese enge Kooperation von Rechtsanwälten und Patentanwälten in Schutzrechtsverletzungsverfahren wird auch von der Mandantschaft gewünscht, nicht selten ist der Patentanwalt der federführende Anwalt in diesen Verfahren, weil er häufig das streitgegenständliche Patent selbst formuliert und durch das Prüfungsverfahren gebracht hat. Nicht selten sind es Patentanwälte, die aufgrund ihrer technischen und juristischen Ausbildung die entscheidenden Passagen in der Klageschrift zum Verletzungsgegenstand formulieren und auch in der mündlichen Verhandlung die technischen Zusammenhänge, häufig an mitgebrachten Verletzungsgegenständen der juristisch besetzten Richterbank erläutern.

Mandantschaft des Patentanwalts

Die Beziehung zwischen dem Patentanwalt und seiner Mandantschaft ist langfristig, langjährig und umfassend. Übernimmt ein Patentanwalt beispielsweise die Ausarbeitung einer Patentanmeldung, wird er sich zunächst mit den Erfindern intensiv auf wissenschaftlicher und/oder technischer Ebene austauschen. Er betreut nach dem Einreichen nach der Patentanmeldung das vollständige Erteilungsverfahren, korrespondiert mit dem Amt und seiner Mandantschaft. Nicht selten wird die Tätigkeit eines Patentanwalts mit der eines Mediators zwischen Technik und Juristerei verglichen. Nach der Erteilung eines Patents betreut der Patentanwalt Einspruchsverfahren, in denen Wettbewerber und die Öffentlichkeit patentver-

hinderndes bzw. patentbeschränkendes Material vorbringen können. Die Laufzeit eines Patents beträgt 20, in manchen Fällen sogar 25 Jahre; während dieser Zeit müssen regelmäßig Verlängerungsgebühren an das Patentamt bezahlt werden, was in vielen Fällen ebenfalls der Patentanwalt übernimmt. Während der Laufzeit eines Patents kann jederzeit durch Dritte Nichtigkeitsklage gegen das Patent erhoben werden, wo wiederum der Patentanwalt als Vertreter vor dem Bundespatentgericht auftritt. Häufig betreut der Patentanwalt auch das komplette Markenrecht für seine Mandantschaft – was liegt näher, als demjenigen auch den Namensschutz für das Produkt anzuvertrauen, der bereits erfolgreich das Patenterteilungsverfahren für das Produkt bestritten hat?

Alle gewerblichen Schutzrechte sind territoriale Rechte, d.h. die Wirkung eines deutschen Patents endet an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Patentanwalt benötigt ausländische Kollegen, wenn seine inländische Mandantschaft im europäischen und internationalen Ausland Schutzrechte erwerben möchte. Auch die Vertretungsbefugnis von ausländischen Kollegen ist auf deren Hoheitsgebiete begrenzt, so dass der Patentanwalt vor den deutschen Behörden auch für ausländische Mandantschaft und ausländische Kollegen tätig wird.

Das Europäische Patentamt akzeptiert als Amtssprachen neben Deutsch auch Englisch und Französisch, wobei der Patentanwalt für seine europäische Eignungsprüfung mindestens mit zwei, besser jedoch mit drei dieser Sprachen vertraut ist. Nicht selten finden sich unter den Patentanwälten Kollegen, die darüber hinaus noch zwei bis drei weitere Sprachen sprechen.

Kooperation mit Rechtsanwälten

In der Praxis sind Patentanwälte wegen ihrer eingeschränkten Vertretungsbefugnis keine Konkurrenz für Rechtsanwälte sondern kooperieren effizient mit diesen bei der Vertretung vor den deutschen Zivilgerichten. Häufig verstehen Rechtsanwälte ihre Kollegen in schwarz-blauer Robe als Spezialisten in einem eng umrissenen rechtlichen Gebiet. Die allerwenigsten Rechtsanwaltskollegen wünschen sich, Detailfragen zu biotechnologischen, chemischen oder Softwareerfindungen beantworten zu müssen. Dafür gibt es die Patentanwaltskollegen: Experten in exotischen rechtlichen und technischen Gebieten.

Die Autorin ist Patentanwältin und European Patent Attorney in Berlin.

Weitere Informationen unter www.patentanwalt.de

Büro & Wirtschaft

Individuelles
Wasserzeichenpapier:

Die dezente Form der perfekten Kanzlei- Repräsentation

Innovatives Druckverfahren ermöglicht Kleinauflagen zu angemessenen Preisen – Kein Verstoß gegen Standesrecht oder Beurkundungsgesetz

Schon lange vor der Geburtsstunde der Buchdruckkunst durch die Erfindung von Johannes Gutenberg wurden Dokumente durch Wasserzeichen veredelt. Bereits 1282 tauchte erstmals Papier mit einem individuellen Wasserzeichen im italienischen Bologna auf. Bereits damals diente das Wasserzeichen als Hinweis auf die Herkunft und die Qualität des Dokuments. Bis heute vermitteln Briefe und Schriftstücke mit individuellem Wasserzeichen ihrem Empfänger Seriosität und repräsentieren in dezenter, aber perfekter Form die Firma des Absenders.

Trotz dieser werblich dezenten Form von Dokumenten haben sich die Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland sowohl aus standesrechtlicher Unsicherheit wie auch aus wirtschaftlichen Gründen bislang nur sehr zögerlich des individuellen Wasserzeichens als Werbung für ihre Kanzlei bedient. Aber selbst in Notariaten verstößt die Verwendung von individuellen Wasserzeichen in Dokumenten und Schriftsätzen nach Ansicht von Experten nicht gegen das Standesrecht oder das Beurkundungsgesetz.

Wir können nicht zustellen!

Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem Berliner Anwaltsblatt beliefern.

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Anschrift ersehen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite

"Das Beurkundungsgesetz enthält überhaupt keine Regelungen für das von den Notaren zu verwendende Urkundenpapier; die Dienstordnung schreibt in § 29 Abs. 2 S. 1 festes, holzfreies weißes oder gelbliches Papier vor. Wasserzeichen sind also grundsätzlich weder gefordert noch verboten. Eine Unzulässigkeit mag sich im Einzelfall aus Inhalt und Aussehen des Wasserzeichens ergeben. Wenn aber das Wasserzeichen nichts enthält, was nicht auch im Briefkopf des Notars zulässig wäre wie Name und Logo, bestehen meines Erachtens auch gegen das Wasserzeichen keine Bedenken", erklärt VRiLG i.R. Gerhard Menzel, ehemals Notarrevisor beim Landgericht Berlin.

Und auch die Notarkammer Berlin bestätigt durch ihren Präsidenten Klaus Mock die Unbedenklichkeit eines individuellen Wasserzeichens im notariellen Geschäftspapier: "Die Notarkammer Berlin sieht keine standesrechtlichen Bedenken dagegen, dass notarielles Urkundenpapier als Wasserzeichen den Namen oder ein Logo des Notars, der das Papier verwendet, trägt."

Außerdem waren Geschäftspapiere und Dokumente mit einem individuellen Wasserzeichen aufgrund des aufwändigen Herstellungsverfahrens nur in hohen Auflagen und zu einem hohen Preis erhältlich. Durch neue innovative Druckverfahren bleibt diese dezente Werbeform aber nicht mehr nur Großkanzleien vorbehalten. Durch den Einsatz eines speziellen, hochwertigen Buchdruckverfahrens bietet die Hans Soldan Druck GmbH jetzt die Individualisierung des Kanzleipapiers mit Hilfe eines Logos oder Signets der Kanzlei in Form eines Wasserzeichens auch in kleinen Mengen zu erschwinglichen Preisen an. Der Effekt gleicht dabei dem eines echten Wasserzeichens.

"Für das erfolgreiche Anwaltsmarketing ist u. a. der erstklassige Außenauftritt einer Kanzlei mittlerweile unerlässlich. Dazu gehört vor allem die individuell gestaltete und professionell gedruckte Geschäftsausstattung. Mit diesem speziellen Buchdruckverfahren können wir jetzt individuelle Wasserzeichen auch in han-

delsübliches Papier einbringen, wodurch Kanzleien ihr eigenes, unverwechselbares Korrespondenzpapier erhalten. Durch die kostengünstigen Kleinauflagen haben auch Kanzleien mit einem geringen Bedarf die Möglichkeit, sich repräsentativ mit einem Papier, das die persönliche Handschrift trägt und völlig fälschungssicher ist, vom Wettbewerb zu unterscheiden", erklärt René Dreske, Geschäftsführer der Soldan Druck GmbH.

Aber auch bei bereits gedrucktem Geschäftspapier stellt das nachträgliche Aufbringen eines individuellen Wasserzeichens in Form von Logos, Initialen oder anderen Symbolen bei den meisten Papiersorten kein Problem dar. Aufgrund des hochwertigen Verfahrens kommt es zu keiner nachträglichen Verfärbung und verblasst auch nicht nach einiger Zeit wie bei anderen Verfahren. Das Wasserzeichen ist dabei problemlos überschreib- und überdruckbar, laser- und inkjet-geeignet und mindestens 20 Jahre lagerfähig.

"Wer noch unsicher ist, kann sich jederzeit Beispiele für eine Geschäftsausstattung mit individuellem Wasserzeichen in unseren Service Centern in Berlin, Hamburg und Essen anschauen. Dabei kann sich jeder davon überzeugen, dass der Kanzleischriftzug oder das Kanzleisignet getreu den Vorgaben der Kanzlei oder des Notariats als einzigartiges Symbol im Papier erscheint. Zur Erstellung eines individuellen Angebots benötigen wir dann nur eine Vorlage des gewünschten Wasserzeichens als Strichzeichnung, die Größe sowie die gewünschte Papierqualität und die Auflagenhöhe. Innerhalb von 14 Tagen nach Freigabe stehen die so veredelten Dokumente bereits in der Kanzlei", erklärt Tim Pauly, Leiter des Teams 'Geschäftsdrucksachen' bei Soldan.

Darüber hinaus bietet Papier mit einem individuellen Wasserzeichen über seine reine Außenwirkung hinaus auch noch einen nicht zu unterschätzenden Sicherheitsaspekt. Da Wasserzeichen durch Faserverschiebung in der Papierstruktur gebildet werden und so weder kopierbar noch löschar sind, dienen sie neben

ihrer Funktion als Gütesiegel des Herstellers auch zum Schutz gegen Nachahmungen und Fälschungen. Aufgrund des innovativen Druckverfahrens der Soldan Druckerei, bei dem das Wasserzeichen durch eine spezielle Flüssigkeit im Papier ausgebleicht wird, wird ein dem echten Wasserzeichen ähnlicher Sicherheitseffekt erzielt. Für Dokumente jeder Art bietet das auf diese Weise aufgebrauchte kanzleieigene Wasserzeichen ebenfalls höchste Sicherheit durch einen einzigartigen Kopierschutz.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Rüdiger Warnstädt

Herr Richter, was spricht er?

Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft,
2004, 256 S., kart. Euro 12,90

„Deutschlands ehemals originellster Richter“, seit 2 Jahren im Ruhestand, hat nach seinem Buch „Recht so. 80 originelle Strafurteile“ (Berlin 2003 vgl. auch: ZRP 2003, 336) nachgelegt und erzählt in seiner unnachahmlichen Art und Weise aus seinem Leben. In 5 Abschnitten (Amtsrichter in Moabit / Damals, bei uns daheim / Student, Referendar / Rechtsanwalt, Gerichtsassessor, Staatsanwalt / Justiz-Ministerium Bonn, Justizpresse Berlin) plaudert er nicht nur schlechthin aus seinen Erinnerungen und gibt Auskunft über den Alltag eines Amtsrichters in Deutschland sondern der Bogen wird viel weiter gespannt: Der geneigte Leser erfährt ausgehend von der Vor- und Nachkriegsgeschichte (Stettin, Wismar, Insel Poel, Bad Doberan) den persönlichen Werdegang eines jungen Menschen über Schule / Abitur und Weggang in den „westlichen Sektor Berlins“ über Studium in Hamburg und weiterer Statio-

nen (Proberichter beim Amts- und Landgericht, Staatsanwaltschaft, Leiter der Justizpressestelle Moabit, Pressereferent beim damaligen Justizministerium in Bonn) bis auf den Amtsrichterstuhl, der ihn 25 Jahre lang in über 8000 Verhandlungen begleiten sollte und den er am Ende auch in seinen verdienten Ruhestand mitnahm.

Er schreibt: „Am 1. Dezember 1978 machte ich die ersten Hauptverhandlungstermine in meiner neuen Abteilung im Kriminalgericht und blieb dann dort fast 25 Jahre, immer mit den gleichen Strafsachen, immer mit derselben Begeisterung, immer auf demselben Stuhl, der jetzt bei mir zu Hause steht und auf dem ich die Autogramme von geschätzten Personen gesammelt habe. Ein bißchen Sentimentalität darf sein, bin schließlich Berliner.“ (S. 222) Durch viele Detailschilderungen, namentliche Einbeziehung von Personen der Zeitgeschichte und Beschreiben der eigenen individuellen Position ist damit ein Zeitkolorit deutscher Justizgeschichte im allgemeinen und der berlinischen im besonderen entstanden. Viele Personen werden sich wiedererkennen. Dies ist bestimmt auch beabsichtigt. Über den Weg der Richter durch die Institutionen und der damit verbundenen Frage der Unabhängigkeit kann man lesen „...die einzig wirklichen Richter seien die Präsidenten der oberen Bundesgerichte und die Amtsrichter.... Der Todfeind der Unabhängigkeit sei Anpassung, sagte sie, und Anpassung pflastere den Weg des Juristen. Je länger der Weg sei, desto länger dauere die Anpassung, und wer sich lange angepaßt habe, der finde den

Weg nicht mehr zurück in die Unabhängigkeit. Der Amtsrichter habe nur einen kurzen Weg zurückgelegt, da könne das noch gelingen, der Weg der Präsidenten aber sei jedenfalls zu lang dazu.“ (S. 19) Wenn der Amtsschimmel zu laut wiewerte konnte er unnachgiebig sein. Ganz nebenbei erfährt man dank seiner Obsession für Theater und Oper ganze Besetzungslisten glanzvoller Vorstellungen. Diese Begeisterung für die Bühne des Theaters hat ihn sicherlich für seine Arbeit auf der Bühne des Kriminalgerichts Moabit animiert und sein Publikum, die kleinen Gauner und Pechvögel (wie auch die Zuschauer im Sitzungssaal danken es ihm, jeder auf seine Weise. Das Buch schließt mit 25 Miniaturen aus Moabit und Umgebung. Als der Autor, bereits im Ruhestand, nach einer Buchlesung in der Dorotheenstädtischen Buchhandlung (gegenüber dem Kriminalgericht Moabit) nach Hause ging, sprang ihm plötzlich ein Mann in den Weg und rief: „Herr Warnstädt, erinnern Sie sich an mich? Sie haben mich im September verurteilt. Nun lese ich in der „BZ“, daß Sie im Oktober zurückgetreten sind. Da hatte ich aber Glück, daß ich Sie noch erwischt habe.“ Ein kurzes, aber schönes Kompliment am Ende eines langen Berufslebens.

Andreas Hammermüller, Malchin

Prof. Dr. Gerd Pfeiffer

Strafprozessordnung

Verlag C.H. Beck
5. Auflage 2005, 1.183 Seiten, in Leinen,
€ 68,-.
ISBN: 3-406-52869-4

13 x 20 x 4. Nein nein, keine Rechenaufgabe und auch kein geheimer Code verbirgt sich hinter diesen Zahlen. Es sind, in Zenitmetern ausgedrückt, die handlichen Abmaße von Pfeiffers Kommentar zur StPO, der nunmehr in der 5. Auflage erschienen ist. Wer heute auf dem Gebiet des Strafrechts gerichtlich und außergerichtlich tätig ist, der muss nicht nur die StPO kennen. Durch die schier unglaubliche Fülle von Präjudizien des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts auf dem Gebiet des

Strafprozessrechts, an denen sich die Rechtsprechung orientiert, ist das Verfahrensrecht ein Stück weit zu einem Fallrecht geworden. Für Strafverteidiger und strafrechtliche Rechtsberater aber auch Richter ist es daher zwingend notwendig, die obergerichtliche Rechtsprechung zu kennen. Mit diesem, derzeit aktuellsten Kommentar seiner Klasse ist man auf der sicheren Seite. Seine Erläuterungen des Strafverfahrensrechts legen den Schwerpunkt auf die Darstellung der höchstrichterlichen Präjudizien. Die Entscheidungen aus Karlsruhe werden aber nicht nur mit Fundstelle zitiert, sondern kurz und prägnant wiedergegeben, so dass man im Ernstfall nicht auf eine zeitaufwendige Recherche angewiesen ist. Selbstverständlich berücksichtigt der Kommentar die jüngsten gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Strafrechts. Insgesamt wurden 23 Novellierungen der StPO erfasst, so z.B. das 1. Justizmodernisierungsgesetz, das seit dem 01.03.05 geltende Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften, das Opferrechtsreformgesetz, die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung und das 34. Strafrechtsänderungsgesetz. Auch wenn sich die Kommentierung hauptsächlich an der Rechtsprechung orientiert, so werden doch in einem auf das unerlässliche Minimum reduzierte Maß wissenschaftliche und dogmatische Streitfragen diskutiert. Alles in allem ein leistungsstarker Kommentar, der neben seiner Aktualität und Praxisnähe auch das eingangs erwähnte handliche Format als Pluspunkt verbuchen kann.

Ass. jur. Eike Böttcher

Anzeigenschluß

für Heft 5/2005 ist am
25. April 2005

CB-Verlag Carl Boldt
Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

Inserate

Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Berlin, Hamburg, Köln u. Düsseldorf

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern. In unserem sehr schönen Berliner Büro in Ku'damm-Nähe bietet sich die Möglichkeit einen weiteren, aufgeschlossenen

Kollegen (m/w)

mit eigenem Mandantenstamm aufzunehmen. Eine enge Zusammenarbeit und zeitnahe Sozierung ist angestrebt.

Tel.: (030) 889 27 90

Wir suchen noch eine nette Kollegin oder einen netten Kollegen für unsere zivilrechtlich ausgerichtete neu gegründete

Bürogemeinschaft.

City-West (nahe Olivaer Platz): Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca. 28 qm) mit direkt angeschlossenen Sekretariatszimmer (ca. 15 qm), Gemeinschaftsflächen, anteilige Warmmiete € 660,00 (€ 9,00 Nettokalt/qm, + NK € 2,00/qm, Gesamtfläche ca. 170 qm) zzgl. MwSt.

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Rechtsanwalt, 32

vollbefr./befr. Ex., 2 Jahre Berufserfahrung, davon 1 Jahr im Ausland, wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, englischsprachig, zuverlässig, engagiert und offen für neue Herausforderungen, sucht Festanstellung, auch Teilzeitbeschäftigung. ra-berlin@hotmail.de

BDHSW Rechtsanwälte Steuerberater

Wir sind eine – auch international – wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Kapitalanlage- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern und einer Wirtschaftsstrafrechtskanzlei in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontakt aufnehmen erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte Steuerberater, Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin, Tel. 030 201 447-0, Mail: walter@bdhsw.de

Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Westend vermietet an Rechtsanwaltskollegen ab dem **01.08.2005**

einen großen, hellen, repräsentativen Büroraum

und je nach Bedarf weitere Bürofläche. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Ideal wäre ein Kollege mit eigenem Mandantenstamm, der eine Zusammenarbeit anstrebt, um auf Dauer die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung zu nutzen.

Rechtsanwalt und Notar Akazienallee 4, 14050 Berlin
Andreas Naumann Tel.: (030) 792 90 81

KANZLEI

STEPHAN bietet zur Untermiete an

1-2 Räume

im „Quartier am Gendarmenmarkt“ zwecks
Bürogemeinschaft (Notar, RA o. interprofessional)
in Rechtsanwaltskanzlei:

030 / 86 39 49 10 oder post@kanzlei-stephan.de

Zur Ergänzung unserer **Bürogemeinschaft** in der

Oberbaum-City

(an der Oberbaum-Brücke) suchen wir eine/n Kollegin/Kollegen. Heller Raum mit ca. 24 qm in sehr repräsentativem Gebäude mit „Flair“. U- und S-Bahn direkt vor der Tür. Mitnutzung des Sekretariats ist natürlich möglich.

Kontakt: www.mws-anwaelte.de Tel. 67 80 86 30

Wir suchen kurzfristig **Anwälte/innen** für folgende Schwerpunkte:

- Zivil-, Miet- und WEG-Recht
- Arbeits- und Familienrecht
- Wirtschafts- und Verwaltungsrecht
- Versicherungsrecht
- Bank- und Kapitalanlagerecht

Gewünscht sind ausgewiesene Kenntnisse auf diesen Rechtsgebieten bzw. ein ausgeprägtes Interesse, sich schnell und engagiert darin einzuarbeiten. Neben der Fähigkeit zur Teamarbeit wird vor allem die Bereitschaft zum vollen und flexiblen Arbeitseinsatz vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung können Sie an GanselRechtsanwälte via E-Mail an

karriere@gansel-rechtsanwaelte.de

oder schriftlich an unser Büro Berlin City Ost in der Friedrichstr. 149 in 10117 Berlin-Mitte senden.

Lfd. Lohn- und Finanzbuchhaltung mit individuellem Service

speziell für Rechtsanwälte und Notare

S. Wenzel Tel.: 0172-390 94 93

Fax: 030-892 33 99

BÖRGERS

Wir suchen zur Erweiterung unseres Berliner Büros zwei

Baurechtsanwälte/-innen

Unsere Kanzlei hat Büros in Berlin und Frankfurt (Oder) und ist ausschließlich im Baurecht, Architekten- und Ingenieurrecht sowie Vergaberecht tätig. Wir suchen Kollegen (m/w), die mindestens drei Berufsjahre mit Schwerpunkt im privaten oder öffentlichen Baurecht gearbeitet und eigene Mandanten haben. Wir freuen uns, wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen.

Börgers Rechtsanwälte und Notar
Dr. Michael Börgers
Giesebrechtstraße 15 - 10629 Berlin
Tel.: 030 / 88 92 460
boergers@boergers.com
www.boergers.com

1-2 große Räume in Altbau-Villa,

Stresemannstr., zw. Hebbel-Theater und Potsdamer Platz, an nette(n) Kollegin bzw. Kollegen abzugeben, von Bürogemeinschaft (2 RAe, tätig im Bau-, Miet- und Immobilien- und Gesellschaftsrecht), Bruttowarmmiete: 7,26 EUR/qm.
E-Mail: f.mzs@web.de

Biete Anwaltskollegen/in Büroraum in Mitte

16 qm, hell, modern, preisgünstig, nach Bedarf mit Telefonservice und Mitbenutzung der Infrastruktur ab sofort oder später **Tel. 030 / 24 62 52 93**

ReNo (sehr gute Noten, 2 Jahre BE) sucht neue Herausforderung (Vollzeit) im Anwaltsbereich mit gutem Betriebsklima und leistungsger. Vergütung. **Reno3@gmx.de**

Repräsentative Kanzlei Olympische Straße - Westend

*In einem repräsentativen Altbau, direkt an der U-Bahn-Station Westend
komfortable Büroeinheit von 243 m²
7 Zimmer, Stuck, Parkett, Terrasse, 1. OG (Aufzug)
komplett aufwendig modernisiert
Endausstattung in Absprache mit dem Mieter*

Vermietung provisionsfrei durch Grundstücksverwaltung
Wohnbau-Commerz Tel. 88 095 850/854

Rechtsanwälte (2) mit Schwerpunkt im Immobilienrecht bieten

Bürogemeinschaft

in sehr schönem repräsentativen Altbau nahe Kurfürstendamm für eine/n RA(in) oder Notar(in) mit eigenem Mandantenstamm. Ein eingerichteter Sekretariatsplatz steht zur Verfügung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2005-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ReNo-Service – Silvia Hoffmann

Biete auf Honorarbasis schnelle und kompetente Unterstützung bei Engpässen in Ihrer Kanzlei.
Vorzugsweise: Wilmersdorf/Charlottenburg
Schöneberg/Steglitz

Tel.: 030/883 56 19 • Mobil: 0173 979 52 41

Privat- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät im Zentrum von Berlin sucht für ihr gut eingeführtes Notariat

Notar/in.

e-mail Kanzleizentrum@aol.com oder unter
Chiffre AW 4/2005-3 an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Zivilrecht (allg. Vertragsrecht, Mietrecht und Verkehrsrecht) **sucht** zur

Bildung einer Sozietät

berufserfahrenen, solventen Kollegen (Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater). Sehr repräsentative Büroräume Nähe Kurfürstendamm vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2005-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwälte & Steuerberater
in zentraler Lage in Friedrichshain
suchen ab 01.05.2005

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Tel.: 0171 / 38 66 500

Rechtsanwalt, 35 J.,

mit Esprit und pers. Ausstrahlung, Examina vb. u. befr., ISP: Arbeitsrecht /Absolvent FA-Kurs), Strafrecht, Mediation, **sucht Mitarbeit in Kanzlei oder nette Kolleginnen/Kollegen** zwecks Kanzleigründung. 0173 - 7 929 317

Suchen Rechtsanwälte zur Neugründung

einer größeren Anwaltskanzlei zur Minimierung der Kosten und Bündelung der Kräfte als Gegenmodell zur Einzel- oder Kleinpraxis. Gedacht ist an einen repräsentativen Standort in Mitte.

Tel. 0174 / 382 01 34

Rechtsanwaltskanzlei mit Hauptsitz in Düsseldorf und Zweigstelle in Berlin (Marienstraße) sucht für den weiteren Ausbau der Zweigstelle

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Bürogemeinschaft.

Wir stellen uns einen jungen Kollegen/eine junge Kollegin mit beruflicher Erfahrung und bereits eigener Klientel vor, der/die langfristig eine engere Zusammenarbeit anstrebt.

Tel.: 030/400 559-10 Email: berlin@rae-spiess-partner.de

Für

Bürogemeinschaft in Wilmersdorf

(Konstanzer Straße am Olivaer Platz) suchen Anwältin und Anwalt nette Kollegin/netten Kollegen. Geboten wird ein ruhiges Arbeitszimmer (ca. 20 qm) sowie Mitbenutzung von Sekretariat und kleinem Besprechungsraum in charmanter Altbaukanzlei (EG) bei moderaten Kosten (ca. 500,00 EUR incl. USt., Kopierer, Strom u.s.w.). **Tel. 85 99 83 44**

KANZLEIVERKAUF

Umsatz ca. 60 T€ p.a., überwiegend ausländische Mandanten, Verkehrs-, Miet-, Ausländer- und Strafrecht. Günstige Kostenstruktur (ca. 25%) Info: Fax 31 50 80 71

Wirtschaftsanwalt

mit 5 Jahren Berufserfahrung (auch als Justitiar); Bankkaufmann, 35 Jahre; professionell, kommunikativ, belastbar; TS: WirtschaftsR, ArbeitsR (Fachanwaltskurs), EDV-R; IS: InsolvenzR, BankR, Sehr prozess erfahren (KG-Zulassung); 1. Ex. 7,6; 2. Ex. 8,0; **sucht** neue Anstellung.

E-mail: Anwalt-Berlin@gmx.de

Rechtsanwältin (34),

5 Jahre Berufserfahrung, sucht **freie Mitarbeit** in familienrechtlich ausgerichteteter Kanzlei.

e-mail: rain-berlin@gmx.de

Rechtsanwalt bietet in verkehrsgünstiger Lage in Berlin-Friedrichshain jungem Kollegen/Kollegin preiswerten

Kanzleiraum zur Untermiete.

Kollegiale Zusammenarbeit und spätere Sozierung angestrebt. **Tel. (030) 261 05 660**

Bürogemeinschaft (Anwaltsnotar u. Anwältin) in **Wilmersdorf / Uhlandstraße** bietet Kollegin/Kollegen ab sofort

2 helle Räume (insgesamt ca. 40 m²)

in gepflegtem Altbau (4. OG / Fahrstuhl) nahe Hohenzollernplatz (2 Buslinien vor der Tür, 3 U-Bhfe. in Gehweite). Wartezimmer vorhanden; die technische Einrichtung kann bei Bedarf mitgenutzt werden. Gerne gegenseitige Urlaubs-/Terminsvertretung und Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch.

Tel. 030 - 861 08 46 (Frau Schloemann)

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Bürogemeinschaft Wilmersdorf

bei niedrigen Kosten zur kollegialen Zusammenarbeit ab 07/05 anzubieten (Notar, FA StraFR, StB'in).

Repräsentative Räumlichkeiten an traditionellem und verkehrsgünstigem Standort.

Kontaktaufnahme unter Tel. (030) 214 75 380

„Roomsharing“: Ich suche Kollege/Kollegin, die mein Zimmer in repräsentativem Büro in Berlin-Kreuzberg/Bergmannstrasse mit mir teilt. Mitbenutzt werden kann die Büroinfrastruktur und das Besprechungszimmer, Ziel ist Kostenteilung. Alles weitere sollten wir besprechen!

Kontakt: bmp Rechtsanwälte, RA Martin Protze,
Tel. 030 / 69 80 90 50, Fax 030 / 69 80 90 79,
Email: ramartinprotze@aol.com

Nette Kollegen oder Kolleginnen mit eigenem Mandantens-tamm zur

Gründung einer Bürogemeinschaft

im Raum Wilmersdorf/Charlottenburg gesucht.

Tel. 0173 / 934 24 27 ab 19.00 Uhr Tel. 31 80 80 30

Flexible versierte **Notariatskraft**, die auch im Anwaltsbereich hilft, **gesucht**, zunächst Teilzeit: Freitags und nach Absprache, Tel. 413 96 09

Eingeführte RA-Kanzlei (Schwerpunkt Zivilrecht, insb. Priv. BauR), in zentr. Lage in Charlottenburg, **sucht jüngere(n) diktatsichere(n) RA(in)**,

(gerne auch Berufsanfänger) zunächst für freie, bei Bewährung auch für langfristige Mitarbeit,

Bei Interesse bitte Bewerbung unter **Chiffre AW 4/2005-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Expandierende überörtliche Sozietät **sucht** im Berliner Umland

Anwaltskanzlei zu kaufen

Es sollte sich um eine eingeführte, nicht zu sehr spezialisierte Kanzlei handeln. Die Kaufpreiszahlung erfolgt in bar.

Zuschriften mit konkreter Preisvorstellung und Büroschreibung bitte unter **Chiffre AW 4/2005-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt

(Fachanwalt für Arbeits- & Sozialrecht),

36 J., 6 Jahre BE, davon 2 Jahre in spezialisierter Arbeitsrechtskanzlei, sonst. Schwerpunkte: Verkehrs-, Bau- und Insolvenzrecht (Privatinsolvenzen) möchte zurück nach Berlin und sucht daher Tätigkeit in Kanzlei oder Verband. Gerne ergänze ich in einer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei das Beratungsangebot.

Kontakt: advocat@online.de od. 0160/912 44 253

Wir sind eine wirtschaftlich ausgerichtete, überörtliche Anwaltssozietät mit Standorten in Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Paderborn, Berlin und Leipzig mit über 40 Partnern/Anwälten. Für unsere Berliner Kanzlei (5 Anwälte) suchen wir eine/n gestandene/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Notar/Notarin,

die/der das vakant gewordene Notariat ausfüllt und mit eigenem Klientel verbindet. Angestrebt wird eine Assoziation nach einer Kennenlernphase als Bürogemeinschaft. Wir bieten:

- attraktiven, kostengünstigen Standort Nähe Potsdamer Platz
- Klientenstamm, der an Notarpräsenz gewöhnt ist
- Hohe Kompetenz in Arbeitsrecht/Gesellschaftsrecht/Immobilienrecht/Insolvenzrecht

Ihre Anfrage, Vertraulichkeit zugesichert, wollen Sie bitte richten an

BRANDI DRÖGE PILTZ HEUER & GRONEMEYER

Stresemannstr. 111, 10963 Berlin
z.Hd. RA Ulrich Schubert
Tel. 030 / 25 44 96-90

Kollegen gesucht für 1-2 Büroräume

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.
Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark (gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.

Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 63 40 40

Junger Anwalt bietet netten Kollegen oder Steuerberatern ab 1. Mai in

Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume inkl. Sekretariat.
Sehr gepflegter und stilvoller Altbau am Adenauerplatz, günstige Konditionen.

RA C. Offermann, 030-887 17 981 / 0177-200 1321
mail@kanzlei-offermann.de

Su. jg. RA (-in) für Bürogemeinschaft

(zunächst Schw.vertr.) in neu eingerichteter ZR u. ÖR ausger. zuk.fäh. RA-kanzlei in Kleinstadt im Großraum Leipzig.
Berufserf. erfdl. Kontakt: annalu@gmx.de

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Charlottenburg, Schlüterstr., zwischen Ku-Damm und Mommsenstr., bietet an Kollegen oder Steuerberater Büro- raum (30,0 qm) zu guten Konditionen zur Untermiete an.
Informationen unter 0162 / 66 66 340 od. 03322 / 278 650

Termins- vertretungen

TERMINSVERTRETUNG

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE - LANDGERICHT BERLIN

RECHTSANWALT HARALD WILBERTZ
AM ROLANDUFER 18 · 10179 BERLIN
TEL.: (030) 978940-20 FAX: -21
WWW.WILBERTZ-RA.DE

PROZESSVERTRETUNG

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen im

Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org